

Wichtiger Hinweis:

Bei den nachfolgenden textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ - Satzung vom 23. Oktober 1998 - sind die textlichen Darstellungen zu den Entwicklungszielen

- 1.6 „Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebiete DE-4712-302 „Schönebecker Höhle“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität
- 1.7: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

die besonderen textlichen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten

- 2.1.9 NSG "Kammoor"
- 2.1.11 NSG "Buschhauser Siepen"
- 2.1.12 NSG "Herveler Bruch"
- 2.1.13 NSG "Sonnenhohl"
- 2.1.14 NSG "Brauke"

und die besonderen textlichen Festsetzungen zu dem Naturdenkmal

- 2.3.27 ND - Schönebecker Höhle

aufgehoben und durch die besonderen textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Herscheid“ vom 04. November 2005 ([LINK](#)) ersetzt.



Märkischer Kreis

Märkischer Kreis Landschaftsplan Nr. 5 "Herscheid"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Satzung -

siehe wichtiger Hinweis auf der ersten Seite

Erarbeitet vom: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege
Fachbereich Landespflege - Außenstelle Arnsberg

Im Auftrag des: Märkischen Kreises
Amt für Umweltschutz - Untere Landschaftsbehörde -
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Salzung -

Inhalt

	Seite
0. Einleitende Bemerkungen	5
0.1 Rechtsgrundlagen	7
0.2 Räumlicher Geltungsbereich	7
0.3 Planbestandteile	8
0.4 Ablauf des Verfahrens	9
0.4.1 Aufstellungsbeschluß	9
0.4.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	9
0.4.3 Öffentliche Auslegung	9
0.4.4 Satzungsbeschluß	9
0.4.5 Genehmigung	10
0.4.6 Inkrafttreten	10
0.4.7 Außerkrafttreten von Verordnungen	10
0.5 Hinweise, Begriffe und Abkürzungen	11
0.5.1 Hinweise	11
0.5.2 Begriffe	13
0.5.3 Abkürzungen	14
1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	15
1.1 Entwicklungsziel: Erhaltung einer naturnahen, vielfältigen und lei- stungsfähigen Landschaft	17
1.2 Entwicklungsziel: Erhaltung des offenen Charakters landwirtschaftlich geprägter Täler, Talanfangsmulden und Talhänge sowie der Nahbe- reiche von Orts- und Hoflagen bei gleichzeitiger Sicherung und örtlich- er Anreicherung ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftselemente	18
1.3 Entwicklungsziel: Entwicklung naturnaher Biozönosen in überwiegend bewaldeten Quell- und Talräumen sowie in Mooren und Brüchern ..	19
1.4 Entwicklungsziel: Entwicklung einer naturnahen, vielfältigen und lei- stungsfähigen Landschaft in den durch großflächige Fichtenforste ge- prägten Teilräumen des Plangebietes	19
1.5 Entwicklungsziel: Wiederherstellung einer naturnahen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft in den durch massierten Weihnachts- baumanbau und durch die Abgrabung "Schwarze Ahe" stark beein- trächtigten Teilräumen des Plangebietes	20
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG) ...	21
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	21
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	51
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)	59
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	81
3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	177

4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) . . .	179
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen (§ 26 LG)	181
5.1	Entfernung von Weihnachtsbaum- Schmuckreisig- forstlichen Nadelholz- und Pappelkulturen	181
5.2	Anpflanzungen	181
6	Anhang	A 1

0. Einleitende Bemerkungen

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

0. Einleitende Bemerkungen

0.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieses Landschaftsplanes ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 710); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW. S. 382), und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934).

Es wird darauf hingewiesen, daß bis zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. 1980, S. 734) zugrunde gelegt worden ist. Auf die Übergangsregelungen durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes und das Planverfahren sind in den §§ 16 bis 31 LG und die Wirkungen des Landschaftsplanes in den §§ 33 bis 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind dabei behördenverbindlich und die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

0.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Danach handelt es sich um die Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches und § 7 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch.

Salvatorische Klausel

(gemäß Ziffer 1.2.3 des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988)

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Anpassungsklausel

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum BauGB.

Temporäre Festsetzungen

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, kann ein Landschaftsplan in diesen Bereichen für eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft temporäre Festsetzungen treffen.

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt nach § 29 Abs. 3 LG der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Ebenso sind gemäß Ziffer 1.1.2 in Verbindung mit Ziffer 1.2.4.1 des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988 auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbe- und Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Herscheid diese Siedlungsbereichsdarstellungen noch nicht ausgeschöpft hat, nur Festsetzungen zulässig, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben und mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft treten.

Sonstige Klauseln

Soweit der GEP im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Verkehrs- und Leitungswege darstellt, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes in Anpassung an diese planerischen Vorgaben bei deren Realisierung zurück.

Nach Erlaß des MELF vom 05.02.1985 ist bei Schutzausweisungen der Straßenkörper von den Festsetzungen ausgenommen.

0.3 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Die Grundlagenkarten I u. II sowie die zugehörigen Erläuterungen sind Anlagen zum Landschaftsplan. Sie stellen die Ergebnisse der Fachbeiträge gemäß § 17 LG dar und sind nicht Gegenstand der Satzung.

Die Detailkarten (im Anhang) im Maßstab 1 : 5 000 sind Bestandteile dieser Satzung. In Zweifelsfällen hat die zeichnerische Festsetzung der Details Vorrang vor jener im Maßstab 1 : 10 000.

0.4 Ablauf des Verfahrens

0.4.1 Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 13.03.1986 die Aufstellung des Landschaftsplans gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, S. 1 BBauG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25.04.1986 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, S. 2 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

0.4.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nach Beschluß des Kreistages vom 12.03.1992 ist in der Zeit vom 21.09.1992 bis 30.10.1992 die Bürgerbeteiligung gemäß § 27 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden. Am 08.10.1992 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, in der die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist. Außerdem sind in der Zeit vom 10.08.1992 bis 11.10.1992 die Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.09.1994 das Ergebnis der Bürgerbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

0.4.3 Öffentliche Auslegung

Nach Beschluß des Kreistages vom 15.09.1994 hat der Planentwurf gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 09.06.1995 in der Zeit vom 19.06.1995 bis 19.07.1995 öffentlich ausgelegt. Nach Beschluß des Kreistages vom 22.05.1997 ist der Planentwurf zur Herausnahme der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung außerhalb der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile nach § 25 LG n. F. gemäß § 27 c Abs. 2 LG in der Zeit vom 09.06.1997 bis 09.07.1997 erneut öffentlich ausgelegt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.10.1997 nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

0.4.4 Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 04.12.1997 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

0.4.5 Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg am 11.05.1998 mit Auflagen genehmigt worden.

Diesen Auflagen ist der Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.1998 beigetreten. Damit sind diese Auflagen Bestandteil des Planes.

0.4.6 Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung am 23.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplanes ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

0.4.7 Außerkrafttreten von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes verliert gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 LG

- die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Altena (Westf.) vom 30.12.1964 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 498), geändert mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 06.12.1993 (Abl. Reg. Abg. 1993, S. 479),

soweit sich ihre Inhalte auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstrecken, ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig tritt für das Plangebiet

- die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Ebbegebirge" vom 18.06.1986 (Abl. Reg. Abg. 1986, S. 215)
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf der Gasmert" in der Gemeinde Herscheid, Landkreis Altena, vom 10.02.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 57)
- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf dem roten Schlote" in der Gemeinde Herscheid, Landkreis Altena, vom 10.02.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 55)

außer Kraft.

0.5 Hinweise, Begriffe und Abkürzungen

0.5.1 Hinweise

Das Plangebiet umfaßt den überwiegenden Teil der Gemeinde Herscheid. Nicht zum Plangebiet gehört lediglich das südöstliche Gemeindegebiet, etwa südlich der Linie Reblin-Brenscheid und östlich der L 707. Dieser Bereich gehört zum Gebiet des bereits rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade".

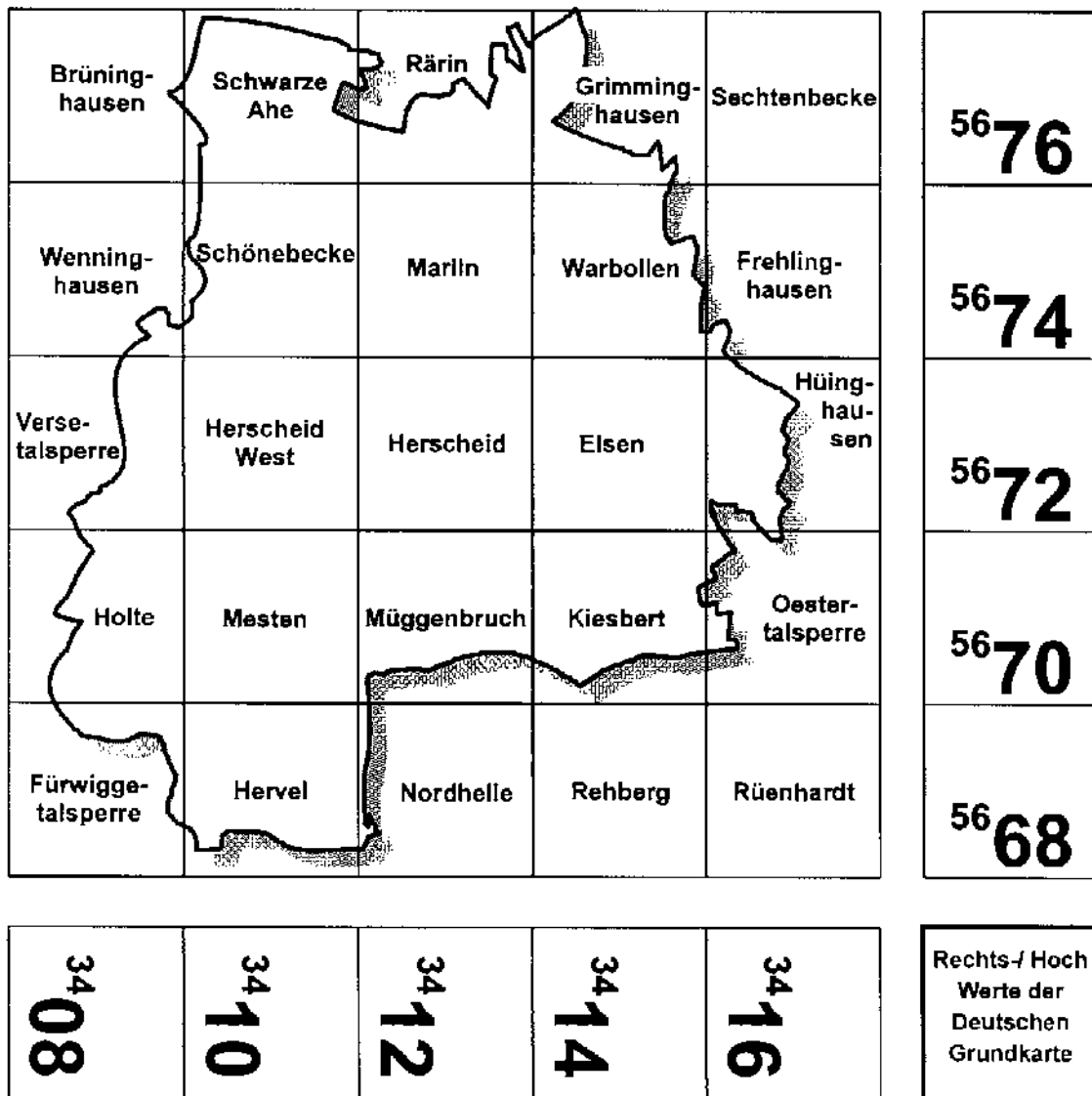
Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5 000) in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10 000. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte mit den zugehörigen Rechts-/Hochwerten.

Bei allen Flächenangaben handelt es sich grundsätzlich um ca.-Maße, die durch Planimetrieren aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 10 000 ermittelt wurden.

Zeichnerische Festsetzungen, die in der Festsetzungskarte nicht hinreichend deutlich dargestellt werden konnten, können im Detail M. 1 : 5 000 nachvollzogen werden (Anhang). Soweit Detaildarstellungen vorliegen, ist dies unter den Einzelfestsetzungen hinter dem Stichwort "Abgrenzung" mit dem Hinweis "siehe Detailkarte im Anhang" vermerkt.

Gemäß § 25 LG NW hat das Staatliche Forstamt Attendorn mit Schreiben vom 23.09.1997 Az.: 25-05-17. 10/4 ihr Einvernehmen zu den forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen erteilt.

Kartographische Grundlage



0.5.2 Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Begriffe verwandt:

"Schutzwürdiger Biotop" Nr. ...	Fläche, die gemäß dem ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen als schutzwürdig eingestuft wird. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern beziehen sich auf den ökologischen Fachbeitrag und entsprechen denen der Grundlagenkarte II).
"Landschaftselement" Nr. ...	Gliederndes und belebendes Landschaftselement (Kleinstruktur), das aufgrund der vom Westfälischen Amt für Landes- und Baupflege gemäß § 17 Nr. 2 Landschaftsgesetz durchgeführten Erfassung und Bewertung als schutzwürdig eingestuft wird. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern beziehen sich auf den ökologischen Fachbeitrag und entsprechen denen der Grundlagenkarte II).
"Ökologisch wertvolle Fläche" Nr. ...	Ökologisch wertvolle Flächen, denen aufgrund der vom Westfälischen Amt für Landes- und Baupflege durchgeführten Erfassung und Bewertung zur Vernetzung der im ökologischen Fachbeitrag aufgeführten schutzwürdigen Biotope bedeutsame Funktionen zukommen. (Die in den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen angegebenen Nummern beziehen sich auf den ökologischen Fachbeitrag und entsprechen denen der Grundlagenkarte II).
standortgerechte Gehölzarten	Heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem (auch unter forstlichen Gesichtspunkten) ausreichendem Maße erfüllt werden und die keine nachteiligen Standortveränderungen hervorrufen.
bodenständige Gehölzarten	Gehölzarten, die standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potentiellen natürlichen Vegetation (nach TÜXEN 1956) als heimisch gelten (vgl. Erläuterungen zu den Planungsgrundlagen).
heimische Gehölzarten	Gehölzarten, die verwildert oder durch menschlichen Einfluß eingebürgert sich in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten (vgl. § 20 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

0.5.3 Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwandt:

NSG Naturschutzgebiet

LSG Landschaftsschutzgebiet

ND Naturdenkmal

LB Geschützter Landschaftsbestandteil

LP Landschaftsplan

L Landesstraße

K Kreisstraße

DGK Deutsche Grundkarte

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gemäß § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer wechselseitigen Abhängigkeiten. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Grundlagenkarten I und II mit den zugehörigen "Erläuterungen zu den Planungsgrundlagen" dargestellt. In den Grundlagenkarten I und II sind insbesondere die planungsrelevanten Aussagen des landwirtschaftlichen, forstbehördlichen und ökologischen Fachbeitrages zusammengefaßt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Sie stellen jeweils Hauptziele dar, durch die untergeordnete Ziele und Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Einzelne Entwicklungsziele können sich auch überlagern. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Die Darstellung der Ziele bewirkt keine privatrechtlichen Bindungen. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

1.1 Entwicklungsziel: Erhaltung einer naturnahen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf großflächig bewaldete Teilräume des Plangebietes, die einen relativ hohen Laubholzanteil aufweisen, sowie auf (angrenzende) landwirtschaftlich geprägte Bereiche, die nicht unter das Entwicklungsziel Nr. 1.2 ("Offenhaltung") fallen.

Sowohl die laubholzreichen Waldbereiche als auch die landwirtschaftlichen Bereiche sind relativ naturnah und vielfältig. Die Erhaltung und die Optimierung dieser Eigenschaften ist besonders bedeutsam für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung und die Wasserwirtschaft, letztlich aber auch für einen umweltschonenden Wald- und Landbau.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- *in den bewaldeten Bereichen*

Erhaltung und Erhöhung des Laubholzanteiles unter Sicherung besonders wertvoller Laubwaldbestände. Als besonders wertvoll gelten in erster Linie die im ökologischen Fachbeitrag als "Schutzwürdige Biotope" dargestellten Laubwaldbestände.

- *in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen*

Erhaltung der ökologisch und landschaftsästhetisch wertvollen Kleinstrukturen (Hecken, Gehölzstreifen usw.). Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung in den vom Entwicklungsziel 1.1 betroffenen Teilräumen ist aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen erwünscht.

Die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegten Räume gehören überwiegend zum großräumigen LSG Typ A (Nr. 2.2.1).

1.2 Entwicklungsziel: Erhaltung des offenen Charakters landwirtschaftlich geprägter Täler, Talanfangsmulden und Talhänge sowie der Nahbereiche von Orts- und Hoflagen bei gleichzeitiger Sicherung und örtlicher Anreicherung ökologisch oder landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftselemente

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzten Teilräume des Plangebietes, deren Offenhaltung aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen erforderlich ist. Das Entwicklungsziel wird konkretisiert durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten des Typs B (Nr. 2.2.2) und durch die Ausweisung offener Talräume als geschützte Landschaftsbestandteile.

"Erhaltung des offenen Charakters" bedeutet insbesondere:

- Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Bodennutzung.
- Unterlassung der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

"Sicherung ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftselemente" bedeutet insbesondere:

- Erhaltung von Kleinstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Ufergehölzen usw. (Dies schließt eine sachgerechte Pflege ein);
- Erhaltung von Grünland auf feuchten bis nassen Grünlandstandorten.

"Anreicherung ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Landschaftselemente" bedeutet insbesondere:

- Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Streuobstbeständen, Baumgruppen und -reihen sowie Einzelbäumen.
In den folgenden mit dem Entwicklungsziel 1.2 belegten Teilräumen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiete des Typs A) sollten derartige Anreicherungen vordringlich vorgenommen werden:

- Wigglinghausen
- Alfrin
- Sirrin-Rärin (zwischen beiden Ortlagen)
- Hüinghausen-Kuhlenkamp
- Wiebrucher Delle
- Flugplatz Hüinghausen
- Piene.

1.3 Entwicklungsziel: Entwicklung naturnaher Biozöosen in überwiegend bewaldeten Quell- und Talräumen sowie in Mooren und Brüchern

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die größtenteils bewaldeten Quell- und Talräume sowie die Moore und Brücher. Das Entwicklungsziel wird zu einem Großteil konkretisiert durch die Festsetzung von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten des Typs B.

Im Gegensatz zu den Talräumen, die dem Entwicklungsziel 1.2 unterliegen, ist hier eine Offenhaltung der Täler nicht erforderlich, nicht erwünscht oder unter vertretbarem Aufwand im Geltungszeitraum des Landschaftsplanes nicht mehr realisierbar. Die anzustrebenden naturnahen Biozöosen werden daher in der Regel bachbegleitende Erlen- Eschenwälder darstellen. In den Mooren werden neben moortypischen Waldgesellschaften (Brücher) zudem auch offene Moor- und Moorheidegesellschaften zu sichern sein.

Im einzelnen bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- *Erhaltung bodenständiger Laubholzbestände;*
- *Umbestockung nicht bodenständiger Bestände (insbesondere Nadelholzbestände) in bodenständiges Laubholz;*
- *auf noch unbewaldeten Parzellen Ausschluß der Erstaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen, insbesondere Nadelhölzern;*
- *auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen Unterlassung der Umwandlung von Grünland in Acker;*
- *Unterlassung der Errichtung baulicher Anlagen und von Fischteichen in engen Talräumen;*
- *Erhaltung unterschiedlicher Moorbiozöosen bei gleichzeitiger Entwicklung ihrer auf sie einwirkenden Umgebung (z. B. Umbestockung von Fichten im Randbereich der Moore).*

1.4 Entwicklungsziel: Entwicklung einer naturnahen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft in den durch großflächige Fichtenforste geprägten Teilräumen des Plangebietes

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf bewaldete Bereiche des Plangebietes, die durch einen sehr hohen Nadelholzanteil beeinträchtigt sind.

Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:

- *eine deutliche Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbestockung von Nadelholzbeständen unter gleichzeitiger Sicherung vorhandener Laubholzbestände. Damit angestrebt wird eine forstökologische Stabilisierung der Waldbestände, eine Erhöhung der ökologischen Vielfalt und die Steigerung der visuellen Vielfalt sowie eine Verbesserung des Wasserhaushaltes.*
- *Die vom Entwicklungsziel betroffenen Teilräume gehören überwiegend zum LSG Typ A (Nr. 2.2.1). Das Entwicklungsziel wird teilweise durch forstliche Festsetzungen konkretisiert.*

1.5 Entwicklungsziel: Wiederherstellung einer naturnahen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft in den durch massierten Weihnachtsbaumanbau und durch die Abgrabung "Schwarze Ahe" stark beeinträchtigten Teilräumen des Plangebietes

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf den Steinbruch "Schwarze Ahe" sowie auf einen Bereich am Imerg südlich Schönebecke und einen Bereich zwischen Dürhöfthen und Stottmert. Beide Bereiche sind durch großflächige Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen beeinträchtigt.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- *Rückführung von mit Weihnachtsbäumen bestandenen Flächen in landwirtschaftliche Flächen oder in zumindest teilweise bodenständige Waldbestände;*
- *Anreicherung der Weihnachtsbaumkulturen mit Randbepflanzungen aus Laubgehölzen, mit Obstbäumen und sonstigen ökologisch und landschaftsästhetisch wirksamen Gehölzstrukturen;*
- *Rekultivierung des Steinbruches "Schwarze Ahe" unter Beachtung der Entwicklungsmöglichkeit schutzwürdiger Biotope.*

Die vom Entwicklungsziel betroffenen Teilräume gehören überwiegend zum LSG Typ A (Nr. 2.2.1).

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Flächengröße: insgesamt ca. 68,10 ha

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) ist der Festsetzungskarte bzw. den Detailkarten im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt oder im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Plangebietsbereichen, denen besondere Bedeutung im Sinne des § 20 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Erläuterung:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

In den Naturschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten sowie innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Es ist geboten:

- bei Bedarf Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Gebote.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;

- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Gemäß § 69 Abs. 2 LG ist für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG abweichend von § 69 Abs. 1 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Gemäß § 20 Abs. 2 BJV in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LJV NW hat die obere Jagdbehörde mit Schreiben vom 28.05.1996 Az.: J 0.3 - 16.09.04.01 - 18/92 ihr Einvernehmen zu den Regelungen über die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten erteilt.

2.1.1 NSG "Bulmecke"

Fläche: ca. 0,4 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlín

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und zur Sicherung des Gebietes als Lebensstätte einer naturnahen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaft, die für Erlen-Eschenwälder typisch ist und durch ein reiches Vorkommen einer gefährdeten Pflanzenart besonders gekennzeichnet wird.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 25.

Südlich von Bulmecke stockt auf einem leicht geneigten Südost - Hang ein kleines Feldgehölz aus Schwarzerlen im Baumholzalter. Mit beigemischt sind einzelne ältere Buchen, Eichen, Hainbuchen und Birken. Am Hangfuß mäandriert ein kleiner, ca. 50 cm breiter Bach, ein Zufluß der Elbe. Eine Strauchschicht hat sich nicht entwickelt, allerdings ist der Waldrand mit Hasel, Weißdorn und Weiden dicht bewachsen. Die Krautschicht ist nur stellenweise dicht, aber dennoch artenreich. Sie beherbergt ein stattliches Vorkommen einer gefährdeten Pflanzenart.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Gebiet forstlich zu nutzen
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

2.1.2 NSG "Auf der Gasmert"

Fläche:	ca. 5,2 ha
Abgrenzung:	4 Teilflächen / s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.08 / 56.72 Versetalsperre 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung der typischen Wacholderheiden auf den drei kleineren Teilflächen des Naturschutzgebietes als seltenen und gefährdeten Biotoptyp und Lebensstätte insbesondere des gefährdeten Wacholders;
- zur Erhaltung der Zwergstrauch-Heide auf der größten Teilfläche des Naturschutzgebietes als seltenen und gefährdeten Biotoptyp und Lebensstätte einer naturnahen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaft (Biozönose), die für Ginster-Heidestrauchheiden typisch ist und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweist;
- zur Erhaltung der Wacholderheiden als Relikte einer naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das NSG umfaßt die "Schutzwürdigen Biotope" Nr. 38 und 39 sowie - als größte Teilfläche Nr. 107 - einen Bereich unter den Hochspannungsleitungen, die über die Gasmert führen. Die zwei Teilflächen des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 38 sind bereits unter Naturschutz gestellt. Bei den drei kleineren Teilflächen handelt es sich um typische Wacholderheiden mit zahlreichen bis über 4 m hohen Wacholdern. Die Heiden sind bereits durch ein starkes Aufkommen von Laubgehölzen gekennzeichnet. Die Krautschicht ist reich an Zwergsträuchern. Die nördliche größte Teilfläche liegt im von Hochwald freizuhaltenen Schutzstreifen von Hochspannungsleitungen.

Auf dem stark nach Nordwesten geneigten Hang dehnt sich brachgefallenes Magergrünland aus. Das Kuppenplateau wird von einigen Wegen durchkreuzt. Hier wechseln sich Heidekrautbestände und Straußgrasrasen mosaikartig ab. Stellenweise ist eine deutliche Verbuschung mit Birken und Ebereschen erkennbar.

Im Schutzbereich sind unterschiedliche gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Gebiet forstlich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Heideflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs unter Erhaltung des Wacholderbestandes freizuhalten; das Schlaggut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Heideflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen - möglichst in Hütehaltung - zu beweiden (gemäß § 26 LG);
- bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde weitere Maßnahmen - Plaggenhieb, ggf. Mahd - zur Verjüngung der Heide durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten unter der Hochspannungsleitung im östlichen Bereich der größten Teilfläche zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.1.3 NSG "Im Wiebruch"

Fläche: ca. 3,0 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen / s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung der westlichen Teilfläche des Naturschutzgebietes als Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für Naßbrachen und Borstgrasrasen typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweisen;
- zur Erhaltung der östlichen Teilfläche als Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für Erlensumpfwälder sowie für Extensivgrünland typisch sind und gefährdete Pflanzenarten aufweisen;
- zur Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensgemeinschaften des heute fichtenbestockten Niedermoor-Bereiches.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 30. Beide Teilflächen des NSG gehören morphologisch zur "Wiebrucher Delle".

Die westliche Teilfläche weist auf steunassem Boden eine brachgefallene binsen-, simsens- und hochstaudenreiche Naßwiese auf, die von einem die "Wiebrucher Delle" entwässernden Bach durchzogen wird. Unterhalb der über die westliche Teilfläche führenden Hochspannungsleitung bestehen inmitten eines Gebüsches aus Ohrweiden, Faulbaum, Birken und Schlehen noch Fragmente eines Borstgrasrasens. Insgesamt bietet die Fläche, deren tiefere Bereiche Moorböden aufweisen, zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten Lebensraum.

Die östliche Teilfläche des Schutzbereiches liegt wie die westliche im Moorbodenbereich. Die Teilfläche weist im nördlichen Bereich einen Erlensumpfwald auf, - im südlichen größeren Bereich Naß- und Trockengrünland mit gefährdeten Pflanzenarten. Für die Grünlandflächen ist eine Wiesennutzung anzustreben.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06., die zweite nicht vor dem 01.09. erfolgen darf;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die bodenständigen Waldgesellschaften (Erlensumpfwälder) forstlich zu nutzen;
- die Wiederaufforstung mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die westliche Teilfläche des Naturschutzgebietes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde wieder zu vernässen (gemäß § 26 LG);
- die Fichten (inklusive Weihnachtsbäume), insbesondere in den heute bestehenden Naßbrachen zu entfernen; anschließend sind die Flächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu Wiederherstellung der Grünlandgesellschaften zu pflegen; die Mahd hat sektoral im Turnus von 3 Jahren nicht vor dem 15.06. zu erfolgen (gemäß § 26 LG).

Hinweis: Nach dem Beitrittsbeschluß des Kreistages vom 01.10.1998 zu den Auflagen der Bezirksregierung Arnsberg in ihre Genehmigung vom 11.05.1998 gehen die in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Industrie- und Gewerbegebiet Friedlin" festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB den besonderen Geboten des Landschaftsplanes zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes "Im Wiebruch" vor.

2.1.4 "Auf dem Roten Schlote"

Fläche: ca. 5,4 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Meston

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung des Gebietes als sehr seltenen, stark gefährdeten und nicht ersetzbaren Biototypenkomplex sowie als Lebensstätte naturnaher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die insbesondere für bruchwaldartige Waldbestände, baumfreie Vermoorungen sowie Wacholder-Bergheiden typisch sind und zahlreiche zum Teil extrem gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen;
- zur Erhaltung einer landeskundlich, naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 47. Die Fläche ist bereits unter Naturschutz gestellt. Das NSG befindet sich auf dem leicht geneigten Nordhang der Nümmert. Der geologische Untergrund besteht aus Grauwacken-Sandsteinen und Schiefen der unterdevonischen Verseschichten.

Den Kernbereich des Naturschutzgebietes bildet eine Wacholder-Bergheide. In der Krautschicht dominiert die Drahtschmiere, doch finden sich im Gegensatz zu vielen anderen Wacholderheiden des Sauerlandes noch mehr oder weniger große Komplexe, in denen Preiselbeere, Heidelbeere und Besenheide bestimmend sind. Der gefährdete Wacholder ist mit über 300 bis zu 4 m hohen Exemplaren vertreten. Im Randbereich des Naturschutzgebietes wird die Wacholderheide von einem trockenen bis wechselfeuchten Birkenwald umgeben. Hänge- und Moorbirke sind bestandsbildend; daneben kommen Kiefer, Fichte, Traubeneiche und Buche vor. Stellenweise weist der Bestand niederwaldartigen Charakter auf. Die Drahtschmiere dominiert auch hier. Weitere Arten sind u. a. Preisel- und Heidelbeere, Pfeifengras, Europäischer Siebenstern sowie eine gefährdete Pflanzenart. Der Komplex aus Wacholderheide und umgebendem trockenem Birkenwald wird durch einen sich in Form eines schmalen Bandes nord-südlich durch das Gebiet ziehenden feuchten Pfeifengras-Moorbirkenwald in eine östliche und eine westliche Hälfte gegliedert. Der Baumbestand besteht fast ausschließlich aus Moorbirken, die Krautschicht aus Pfeifengras.

Im Bereich des Moorbirkenwaldes entspringen zwei Siepen, von denen eines nach Norden, das andere nach Osten entwässert. Hier befinden sich an fünf verschiedenen Stellen kleinflächige, baumlose, bis zu 200 qm umfassende Vermoorungen. Obwohl die Torfmoosteppe Anzeichen einer schleichenden Austrocknung aufweisen (Vordringen von Pfeifengras und Polytrichum-Arten, Preiselbeere usw.) finden sich hier noch eine ganze Reihe moortypischer und gefährdeter Pflanzenarten. Im Bereich der erwähnten Siepen wird an nährstoffreicheren Stellen der Moorbirkenwald durch einen Schwarzerlenbestand ergänzt, der ebenfalls Torfmoosteppe aufweist und eine gefährdete Pflanzenart beherbergt. Am Nordrand des Naturschutzgebietes ist eine kleine Parzelle mit Fichten bestanden.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes und insbesondere seiner Moorbereiche als Lebensstätte einer äußerst seltenen und gefährdeten Insektenart. Desweiteren ist das Gebiet Lebensstätte einer gefährdeten Reptilienart und potentiell einer gefährdeten Vogelart.

(Quelle: Naturwissenschaftliche Vereinigung Lüdenscheid e. V. (1989); NSG "Auf dem Roten Schlote" - Pflege- und Entwicklungsplan. Bearbeiter: S. BRUNZEL)

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten

- das Gebiet forstlich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- die Heideflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs unter Erhaltung des Wacholderbestandes freizuhalten; das Schlaggut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Heideflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen - möglichst mit Hütehaltung - zu beweiden (gemäß § 26 LG);
- bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde weitere Maßnahmen - Plaggenhieb, ggf. Mahd - zur Verjüngung der Heide durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- zur Sicherung der Moorbereiche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde den durch den südwestlichen Gebietsteil verlaufenden Forst- und Wanderweg aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen (gemäß § 26 LG);

- den Baumbewuchs in der näheren Umgebung der Moorbereiche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen, soweit dies zur Vermeidung des durch die Bäume bewirkten Wasserentzuges und der Nährstoffanreicherung durch Fallaub erforderlich ist (gemäß § 26 LG);
- die Fichtenkultur zu entfernen; die Streuschicht ist zur Wiederherstellung von Heidegesellschaften nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde abzuschieben (gemäß § 26 LG).

2.1.5 NSG "Nümmert"

Fläche: ca. 0,9 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung der feuchten Wacholderheide als seltenen und gefährdeten Biotoptyp und Lebensstätte insbesondere des gefährdeten Wacholders;
- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der Wacholderheide als Relikt einer naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 105.

Am südöstlichen Oberhang des Nümmert liegt in Hangplateaulage eine kleine Heidefläche. Das Vorkommen von Wacholderbüschen, Pfeifengras, Drahtschmiele und Heidekraut erinnern an eine ehemalige Bergheide. Stellenweise erreichen bis zu ca. 12 m hohe Birken bereits eine größere Deckung. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Heideflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs unter Erhaltung des Wacholderbestandes freizuhalten; das Schlaggut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Heideflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen - möglichst Hütehaltung - zu beweiden (gemäß § 26 LG);
- bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde weitere Maßnahmen - Plaggenhieb, ggf. Mahd - zur Verjüngung der Heide durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.1.6 NSG "Hochsteiner Moor"

Fläche: ca. 2,6 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung des Hangmoores als sehr seltenen, stark gefährdeten und nicht ersetzbaren Biotoptyp sowie als Lebensstätte äußerst naturnaher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für Birkenbrücher und baumfreie Hochmoorgesellschaften typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweisen;
- zur Erhaltung einer naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das NSG umfaßt den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 48. Die Teilflächen "Hochsteiner Moor" und "Birkenhorst" sind bereits als Naturdenkmal geschützt.

Der Schutzbereich liegt inmitten monotoner Fichtenkulturen auf einem leicht nach Nordwesten abfallenden Hang. Im oberen Hangbereich stockt ein Birkenbruch mit schlechtwüchsigen Karpatenbirken und Schwarzerlen. Hangabwärts wird der Birkenwald zunehmend lichter und feuchter. Pfeifengras, Rasenschmiele und Torfmoospolster bedecken hier den Boden. Der untere Hang weist eine baumfreie Fläche auf. Neben Pfeifengras und Binsen kommen zahlreiche gefährdete moortypische Pflanzenarten vor.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Gebiet forstlich zu nutzen;
- liegendes oder stehendes Totholz zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);

- die aufkommenden Gehölze (insbesondere Fichten) bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen; das Schlaggut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Pfeifengraswiesen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG)

2.1.7 NSG "Katerlöh"

Fläche: ca. 2,8 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.70 Müggenbruch

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung der typischen Wacholderheide als seltenen und gefährdeten Biotoptyp und Lebensstätte insbesondere des gefährdeten Wacholders,
- zur Erhaltung der Wacholderheide als Relikt einer naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 51. Die südliche Fläche ist bereits als ND ausgewiesen.

Es handelt sich um eine auf einem sanft nach Norden abfallenden Bergrücken gelegene Wacholderheide. Der aus mehreren Hundert bis zu 4 m hohen Exemplaren bestehende Wacholderbestand wird zunehmend von aufkommenden Laubgehölzen (Weiß- und Moorbirken, Espen, Weiden und Faulbaum) bedrängt. Am Rande der Heide stocken einige ältere Stieleichen, Buchen und Ebereschen. Den Boden bedeckt ein dichter Rasen aus Drahtschmiele und Heidelbeere. Der Bergrücken ist aus devonischen Grauwackensandsteinen aufgebaut. Der Boden ist ziemlich trocken und nährstoffarm.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- das Gebiet forstlich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Heideflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs unter Erhaltung des Wacholderbestandes freizuhalten; das Schlaggut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Heideflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde mit Schafen oder Ziegen geeigneter Rassen - möglichst in Hüttehaltung - zu beweiden (gemäß § 26 LG);
- bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde weitere Maßnahmen - Plaggenhieb, ggf. Mahd - zur Verjüngung der Heide durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.1.8 NSG "Herveler Bachtal"

Fläche:	ca. 1,8 ha
Abgrenzung:	2 Teilflächen. Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf die Landschaftsplangebiete Nr. 3 "Lüdenscheid" NSG 2.1.6 und Nr. 6 "Meinerzhagen" NSG 2.1.2 / s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der zum Teil brachgefallenen trittempfindlichen Naß- und Feuchtgrünlandbereiche innerhalb eines Talabschnittes des Herveler Baches

als Lebensstätte artenreicher Pflanzen und Tiergemeinschaften, die für Naßgrünland typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen.

Erläuterung:

Das NSG umfaßt den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegenen Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 49.

Der Schutzbereich bezieht sich auf das Herveler Bachtal zwischen Neuemühle und dem Parkplatz Mühlenhardt und einer als Grünland genutzten Fläche zwischen der K 6 und der Plangebietsgrenze. Die schutzwürdigen Teilflächen werden im Norden von Wald, im Süden und Westen durch die L 696 bzw. K 6 getrennt. Ein am Nordrand angrenzender farnreicher und teils verbuschter Steinbruch mit besonderer Bedeutung für z. T. gefährdete Reptilien stellt eine weitere Grenze dar. Das Sohlental des naturnahen, von einem lückigen Schwarzerlensaum begleiteten Herveler Baches wird von großen zusammenhängenden Feuchtgrünlandbrachen eingenommen, die in ihrer Ausdehnung im Plangebiet einmalig sind. Kennzeichnend ist eine durch eine gefährdete Pflanzenart charakterisierte Gesellschaft, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt im Märkischen Kreis hat. Teile des Schutzbereiches werden noch als Grünland genutzt. Im Schutzbereich sind unterschiedliche gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Grünland häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; das Mähgut ist zu entfernen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- das Mähgrünland zu beweiden;
- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- bestehende Lücken in den bachbegleitenden Ufergehölzen durch Pflanzung autochthoner Gehölzarten zu schließen (gemäß § 26 LG).

2.1.9 NSG "Kammermoor"

Fläche:	ca. 2,7 ha
Abgrenzung:	s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.12 / 56.68 Nordhelle

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung des Hangmoores als sehr seltenen, stark gefährdeten und nicht ersetzbaren Biotoptyp sowie als Lebensstätte äußerst naturnaher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für Birkenbrücher und baumfreie Quellmoorgesellschaften typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweisen;
- zur Erhaltung einer naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 66.

In Kammlage des "Hohen Ebbe" befindet sich südlich davon direkt an der L 707 auf einem nordwärts geneigten Hang das bereits seit vielen Jahren als ND ausgewiesene Kammermoor. Die größte Fläche nimmt der Birkenbruch aus Karpatenbirken mit viel Pfeifengras ein. Im Süden bleibt ein Areal waldfrei. Hier befinden sich zwei kleine Moorblänken umgeben von einer vermoorten Wiese sowie eine feuchte Heide. Am Rande stehen einige Wacholderbüsche und Faulbaumsträucher. Unter ihnen breiten sich Herden von Preisel- und Heidelbeere aus. Der Boden besteht hauptsächlich aus Torf über Grauwacke.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- vermoorte Bereiche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde wieder zu vernässen und der natürlichen Sukzession zu überlassen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG).

2.1.10 "Oberes Elsetal"

Fläche: ca. 5,3 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung des Muldentales als Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für die offenen grünlandgenutzten Talräume und Feuchtbereiche typisch sind.

Erläuterung:

Das NSG entspricht der Kernzone des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 112 sowie dem nördlichen Teil des "Landschaftselementes" Nr. 32. Teilflächen des Gebietes unterliegen bereits einem Vertragsabschluß im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms NW.

Südlich von Elsen entspringt ein kleiner Bach, der in West-Ost-Richtung der Elbe zufließt. Der abgetrennte Talbereich wird als Grünland genutzt, das im unmittelbaren Bachbereich und an vernähten Stellen brachgefallen ist. Anzustreben ist eine Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste nicht vor dem 15.06., die zweite nach dem 01.09. Das Mähgut ist dann zu entfernen. Im mittleren Bachabschnitt wird der Bach auf einer Länge von ca. 80 m von einer dichten Hecke aus Weißdorn, Holunder und Schlehe begleitet.

Auf den Hängen des Muldentales überwiegen ehemalige Fettweiden, die teilweise bereits Magerkeitszeiger aufweisen. Hinter den Häusern der Siedlung Elsen sowie auf der gegenüberliegenden Talkante stehen einige alte Obstbäume. Im unteren Talabschnitt ist eine Geländestufe mit ca. 40jährigen Erlen, Eschen und Kirschen sowie bis zu 100jährigen Eichen bestockt. Der Schutzbereich zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. und die zweite nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; das Mähgut ist zu entfernen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Naßbereiche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde gegen Weidevieh mit einem ortsüblichen Weidezaun abzugrenzen (gemäß § 26 LG);
- die Obstbäume zu erhalten und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (gemäß § 26 LG);
- die gehölzfreien Bachabschnitte beiderseits des Gewässers einreihig mit Roterlen (*Alnus glutinosa*) zu bepflanzen (gemäß § 26 LG).

2.1.11 NSG "Buschhauser Siepen"

Fläche:	ca. 1,5 ha
Abgrenzung	Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Landschaftsplangebiet Nr. 6 "Meinerzhagen" NSG 2.1.3 / s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre 34.10 / 56.68 Hervei

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Quellgebiete mit naturnaher Waldbestockung und standorttypischen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen).

Erläuterung:

Das vorliegende Schutzgebiet bildet die östliche Grenze der Quellgebiete im angrenzenden Landschaftsplangebiet "Meinerzhagen".

Unterhalb des Forstweges bilden Quellbäche drei kleine Siepen aus, die sich nach ca. 300 m am Unterhang vereinigen. Dort durchfließt ein Bachlauf, als Zulauf des Herveler Baches, ein Schwarzerlenwäldchen. Der Laubwaldkomplex wird überwiegend von der Rotbuche mit starkem Baumholz bestimmt. Vereinzelt sind auch Hängebirken und Traubeneichen eingestreut.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z.B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

2.1.12 NSG "Herveler Bruch"

Fläche: ca. 13,5 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Hervel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und zur Wiederherstellung des "Herveler Bruches" als Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die für Erlenbruch-, Quell- und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder sowie Buchenwälder typisch sind und gefährdete Pflanzenarten aufweisen, darunter eine mit besonders reichem Vorkommen;
- zur Erhaltung des unbewaldeten Gebietsteiles im Nahbereich der Hoflage Hervel als Lebensstätte einer naturnahen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaft (Biozönose), die für Naßbrachen typisch ist und durch ein reiches Vorkommen einer gefährdeten Pflanzenart besonders gekennzeichnet wird;
- zur Wiederherstellung der ursprünglichen Laubwaldgesellschaften der heute mit Fichten bestockten Bereiche.

Erläuterung:

Das NSG entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 62.

Es umfaßt das Waldgebiet "Herveler Bruch" auf der Nordabdachung des Hohen Ebbe südöstlich der Hoflage Hervel sowie eine nasse Grünlandfläche in unmittelbarer Nähe der Hoflage. Das NSG bildet mit dem NSG 2.1.13 und den im angrenzenden Landschaftsplan Nr. 6 "Meinerzhagen" liegenden schutzwürdigen Flächen des NSG 2.1.1 das Groß-NSG "Ebbemoore".

Der Waldbestand setzt sich vor allem aus Rotbuchen mit eingestreuten Eichen, seltener auch Fichten zusammen. Die Bäume weisen einen durchschnittlichen Stammdurchmesser von 20 bis 40 cm auf. Die Strauchschicht des Buchenwaldes ist spärlich und wird von Ilex, Buche und Eberesche gebildet. Die Krautschicht ist stellenweise gut entwickelt, z. T. fehlt sie. Der westliche Teil des Waldgebietes ist großflächig, der östliche relativ kleinflächiger von Quellhorizonten durchsetzt. Hier stocken überwiegend Erlen, in Teilbereichen aber auch ältere Buchen. Die Erlen sind 10 bis 15 m hoch und weisen Stammdurchmesser von 10 bis 30 cm auf. Häufig sind sie mehrstämmig. In den Erlenbeständen fehlt eine Strauchschicht. Die Krautschicht ist gut entwickelt. Sie weist vornehmlich feuchteliebende, teils gefährdete Arten auf.

Ein größeres Vorkommen einer bestimmten gefährdeten Pflanzenart stellt eine Besonderheit im Plangebiet dar. Zwei Quellbereiche, die bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes als ND geschützt waren, sind eingezäunt. Die zahlreichen Sickerquellen entwässern in z. T. kleinere, z. T. größere Bachläufe. Letztere haben sich bis zu 2 m tiefe Kerbtäler geschaffen, durch die das Gebiet morphologisch stark gegliedert wird.

Die an den Waldbestand nordwestlich angrenzende nasse Grünlandfläche im Nahbereich der Hoflage Hervele ist durch reiche Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten besonders charakterisiert. Die Grünlandfläche ist zu einem großen Teil brachgefallen. Auf der Grünlandfläche steht eine ca. 250 - 350 Jahre alte Traubeneiche, die aufgrund ihrer Dimension und ihres typischen Habitus das Landschaftsbild in besonderem Maße belebt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha und vor dem 15.07. zu beweiden;
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06., die zweite nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; das Mähgut ist zu entfernen;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften (Erlenbruch-, Quell- und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder) forstlich zu nutzen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Traubeneiche auf der nordwestlichen Grünlandfläche im Bereich Havel zu erhalten und nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung der Buchenwaldbestände einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- liegendes und stehendes Totholz in den Beständen zu belassen (gemäß § 26 LG).

2.1.13 NSG "Sonnenhohl"

Fläche: ca. 13,5 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Havel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung einer Lebensstätte naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozöosen), die für Erlenbruch-, Quell- und bachbegleitende Erlen-Eschenwälder und faziesreiche Feuchtbrachen typisch sind und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweisen;
- zur Erhaltung einer naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart;
- zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften des Feucht- und Naßgrünlandes.

Erläuterung:

Das NSG entspricht den "Schutzwürdigen Biotopen" Nr. 60, 61, 63.

Oberhalb des ehemaligen Gehöltes Sonnenhohl entspringen an einem flach auslaufenden Nordhang des Ebbesattels mehrere Quellbäche des Haveler Baches. Sie fließen durch einen nassen Schwarzerlenwald im mittleren Baumholzalder, der durch einen Fichtenriegel unterbrochen ist. Die Krautschicht des Erlenwaldes weist gefährdete Pflanzenarten auf. Vor allem im Oberhangbereich nehmen Torfmoose größere zusammenhängende Flächen ein. Im Unterhang mündet ein Quellbach in eine Fischteichanlage.

Unterhalb des ehemaligen Gehöltes Sonnenhohl erstreckt sich eine große, vom Haveler Bach durchzogene feuchte Brachfläche. In ihrem oberen Bereich ist sie bereits stark verbuscht. Der größte Teil ist jedoch nahezu gehölzfrei. Die Brachfläche weist unterschiedliche Fazies auf (Mädesüß-Uferflur,

Großseggensumpf, Rohrglanzgras-Röhricht, Binsenwiese). An einer Stelle ist die Brachfläche kleinflächig mit Weihnachtsbäumen angepflanzt. Nach Entfernung dieser Nadelbäume ist die Fläche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde als Brache zu pflegen. Für die Schutzbereiche sind zahlreiche gefährdete Pflanzenarten und besondere Insektenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);

- die Weihnachtsbäume und Fichten zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- vermoorte Bereiche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde wiederzuvernässen und der natürlichen Sukzession zu überlassen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG).

2.1.14 NSG "Brauke"

Fläche:	ca. 9,5 ha
Abgrenzung:	s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.10 / 56.68 Hervef
	34.12 / 56.68 Nordhelle

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung des vermoorten Gebietes als sehr seltenen, stark gefährdeten und nicht ersetzbaren Biototyp zur Wiederherstellung einer naturnahen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaft (Biozönose), die für Schwarzerlenbrücher typisch ist und zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweist;
- zur Erhaltung einer naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das NSG entspricht den "Schutzwürdigen Biotope" Nr. 64 und 65.

Südöstlich des Herveler Kopfes befinden sich auf einem leicht nach Norden geneigten Hang die Reste eines kahlgeschlagenen und mit Fichte aufgeforsteten Erlenbruchwaldes. Die geschlagenen Schwarzerlen treiben wieder kräftig aus und haben eine Höhe von 2-6 m erreicht. Der Versuch, den Erlenbruchwald in eine Fichtenkultur umzuwandeln, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotoppotentials des Plangebietes dar. Am Unterhang wird die Fläche durch einen Entwässerungsgraben entwässert. Die östliche Hälfte ist bereits stark ausgetrocknet. Die westliche ist noch gut vernässt. Entlang der L 707 fließt ein Quellbach des Ebbebaches, den ein Gehölzsaum aus Schwarzerle und Bergahorn begleitet. Der Boden besitzt eine Torfauflage. In der Krautschicht sind Pfeifengras sowie Rasen- und Drahtschmiere aspektbildend. Torfmoose bilden größere Polster.

Südlich davon stockt auf einem steilen Nord-Nordwest-Hang ein alter totholzreicher Buchenwald. Die durchweg mehrstämmigen Rotbuchen und vereinzelt Traubeneichen und Sandbirken weisen auf eine ehemalige Niederwaldbewirtschaftung hin. Am Unterhang formt das Gelände eine landschaftstypische Hangmulde aus. Im Bereich der Quelle stocken dort einige Schwarzerlen. Am Oberhang geht der Buchenwald in einen lichten Birkenbruchwald über. Für die Schutzbereiche sind zahlreiche gefährdete Pflanzenarten und besondere Insektenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die bodenständigen Waldgesellschaften forstlich zu nutzen;
- stehendes oder liegendes Totholz aus dem Bestand zu entfernen;
- Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Weihnachtsbäume und Fichten zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- vermoorte Bereiche bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde wiederzuvernässen und der natürlichen Sukzession zu überlassen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung der Buchenwaldbestände einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Landschaftsschutzgebiet "Herscheid" - Typ A - (2.2.1)

Landschaftsschutzgebiet "Herscheid" - Typ B - (2.2.2)

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 21 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*

erforderlich ist.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu verändern;
- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- f) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald umzuwandeln;
- l) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen;
- m) Baumschulen anzulegen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine und besondere Gebote werden nicht festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote unter den Buchstaben c), f), g), i), k), l), m) und Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes; von dem Verbot i) die vorübergehende ordnungsgemäße Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten für den eigenen Betrieb;
- b) die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- c) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie ortsüblichen Grundstückseinfriedungen;
- d) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen an den unter dem allgemeinen Verbot Buchstabe g) aufgeführten Gehölzen und Beständen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- f) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- i) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- j) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

V. Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den allgemeinen und besonderen Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Mit der Erteilung der Ausnahme, die widerruflich oder befristet erteilt werden kann, können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Herscheid" - Typ A -

Diese Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes teilweise außer Kraft.

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters.

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet Typ A erstreckt sich auf den überwiegenden Teil des Plangebietes mit Ausnahme der grünlandgenutzten Talräume und der höherwertig geschützten Bereiche.

Besondere Schutzwirkungen

Besondere Schutzwirkungen werden nicht festgesetzt. Im LSG Typ A gelten die allgemeinen Schutzwirkungen.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Herscheid"- Typ B -

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Gewährleistung eines grundlegenden Schutzes des gesamten Landschaftspotentials (vgl. Typ A);
- zur Sicherung der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen der grünlandgenutzten Fluß- und Bachtäler und angrenzender feuchter Grünlandbereiche durch Erhaltung des offenen Landschaftscharakters und Beibehaltung der Grünlandnutzung.

Erläuterung:

Den grünlandgenutzten Talräumen kommt besondere Bedeutung zu als Lebensstätte für Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die an feuchtes Grünland und an Fließgewässer angepaßt sind. Aufgrund dieser Biotopfunktion und ihrer linienhaften Form haben die Talräume einen besonderen Wert als Vernetzungselemente. Die Beibehaltung der Grünlandnutzung ist aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes von Bedeutung. Den grünlandgenutzten Tallagen kommt darüber hinaus auch eine hervorragende Wirksamkeit auf das Landschaftsbild zu.

Besondere Schutzwirkungen

I. **Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Naturdenkmale - Einzelbäume/Baumgruppen - (2.3.1 - 2.3.26)

Naturdenkmale - flächig - (2.3.27 -2.3.33)

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung bzw. der Standort der festgesetzten Naturdenkmale (ND) ist der Festsetzungskarte bzw. der Detailkarte im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Einzelelementen oder flächigen Bereichen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 22 Buchstaben a) und b) LG zukommt.

Erläuterung:

Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.

Weitergehende objekt- oder gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objekt- oder gebietsspezifische besondere Verbote.

Im Schutzbereich der Naturdenkmale ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und innerhalb des Naturdenkmals Rad zu fahren und zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes oder des Objektes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in andere Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;

- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote werden nicht festgesetzt. Bei den Einzelfestsetzungen sind objektbezogene oder gebietsspezifische besondere Gebote festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objekt- oder gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetzes;
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- c) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den Naturdenkmalen festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.3.1 - 2.3.26

Naturdenkmale - Einzelbäume/Baumgruppen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern oder prägen.

Erläuterung:

Neben den Einzelbäumen werden als Naturdenkmale auch Baumgruppen festgesetzt, die aufgrund ihrer visuellen Erscheinung den Charakter einer "Einzelschöpfung" besitzen (dicht beieinander stehende Bäume). Ansonsten werden schutzwürdige Baumgruppen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Die Einzelbäume und Baumgruppen können auch eine Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tierarten haben. Die Festsetzungen erfolgen jedoch in erster Linie aus landschaftsästhetischen Gründen (vgl. Schutzzweck).

Die Einzelbäume und Baumgruppen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

- *artypischer Habitus*
- *vitales Erscheinungsbild*
- *hohes Alter*
- *raumwirksame Dimension*
- *von weithin sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *ortsbildprägend*
- *bizarrer Wuchs*
- *Ensemblewirkung (z. B. Baum/Haus, Baum/Bildstock)*
- *kulturhistorisch bedeutsam.*

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Besondere Schutzwirkungen

Der Schutzbereich im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Kronenraumes allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

I. **Besondere Verbote**

Insbesondere ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;

- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am Naturdenkmal zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen;
- Ansisleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Insbesondere ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- oder verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuführen (gemäß § 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der Naturdenkmale bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (gemäß § 26 LG).

2.3.1 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.2 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.3 ND - 1 Bergahorn

Standort: in der landwirtschaftlichen Fläche auf dem Schwengelhahn
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 7)

Alter: 100-150 Jahre; Stammdurchmesser: 90 cm.

2.3.4 ND - 2 Eichen und 1 Esche

Standort: Marlin, südlicher Ortsrand
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 14)

Drei einzelne Bäume, von denen jeder als "Einzelschöpfung" zu betrachten ist.

Alter: 100-200 Jahre; Stammdurchmesser: 80 cm.

2.3.5 ND - 1 Traubeneiche

Standort: Marlin, am Haus Nr. 4
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

Bereits als ND ausgewiesen ("Landschaftselement" Nr. 15).

Alter: 150-300 Jahre; Stammdurchmesser: 130 cm.

2.3.6 ND - 1 Bergahorn

Standort: Marlin, nordöstlicher Ortsrand
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 16)

Alter: 100-200 Jahre; Stammdurchmesser: 100 cm.

2.3.7 ND - 1 Winterlinde

Standort: Danklin, nördlicher Ortsteil
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 44)

Alter: 110 Jahre; Stammdurchmesser: 100 cm.

2.3.8 ND - 2 Traubeneichen

Standort: Warbollen, Ortsmitte
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 24)

Die dicht nebeneinander stehenden Eichen wirken optisch als Einheit.

Alter: 150-250 Jahre; Stammdurchmesser: 80 cm.

2.3.9 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.10 ND - 1 vierstämmiger Bergahorn und 1 Esche

Standort: Wiebruch, am Hof nördlich der Straße Herscheid - Elsen
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 48)

Der vierstämmige ca. 50-70jährige Bergahorn und die ca. 30jährige Esche sind verschlungen ineinander gewachsen und bilden zusammen eine kugelförmige, von weither auffällige Erscheinung.

2.3.11 ND - 1 Stieleiche

Standort: in der landwirtschaftlichen Fläche südöstlich Danklin
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 43)

Alter: 200-250 Jahre; Stammdurchmesser: 90 cm.

2.3.12 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.13 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.14 ND - 1 Winterlinde

Standort: am Wohnhaus "In den Erlen"
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Hervele

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

Bereits als ND ausgewiesen ("Landschaftselement" Nr. 85).

Alter: 150-200 Jahre; Stammdurchmesser: 140 cm.

2.3.15 ND - 1 Stieleiche

Standort: im Talgrund der Else östlich Hüinghausen
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.72 Hüinghausen

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 31)

Alter: 150-250 Jahre; Stammdurchmesser: 80-90 cm.

2.3.16 ND - 1 Stieleiche

Standort: am Hof "Unterste Vohr"
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.72 Hüinghausen

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:
(*"Landschaftselement" Nr. 77*)
Alter: 200-300 Jahre; Stammdurchmesser: 100 cm.

2.3.17 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.18 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.19 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.20 ND - 1 Winterlinde

Standort: Nieder-Mesten, nahe des Gehöftes
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:
Bereits als ND ausgewiesen ("Landschaftselement" Nr. 67.
Alter: 150 Jahre; Stammdurchmesser: 120 cm.

2.3.21 ND - 2 basal zusammengewachsene Rotbuchen

Standort: in der landwirtschaftlichen Fläche südöstlich Nieder-Mesten
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:
Bereits als ND ausgewiesen ("Landschaftselement" Nr. 68).
Die zusammengewachsenen Buchen wirken wie eine mächtige Baumgestalt.
Alter: 150-250 Jahre.

2.3.22 ND - 2 Winterlinden

Standort: Kalthof; eine Linde westlich, eine östlich des Hauses
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.70 Kiesbert

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 71)

Zwei einzelne Bäume, von denen jeder als "Einzelschöpfung" zu betrachten ist.

Alter: 100-200 Jahre; Stammdurchmesser: 100-120 cm.

2.3.23 ND - 1 Eiche

Standort: in der landwirtschaftlichen Fläche westlich Havel
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Havel

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 79)

Alter: 150-250 Jahre; Stammdurchmesser: 80 cm.

2.3.24 ND - 1 Stieleiche

Standort: in der landwirtschaftlichen Fläche südwestlich Havel
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Havel

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 80)

Alter: 300-450 Jahre; Stammdurchmesser: 140 cm.

2.3.25 Diese Festsetzung entfällt.

2.3.26 ND - 2 Stieleichen

Standort: Becke, östlicher Ortsrand
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Havel

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 61 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 84)

Die dicht nebeneinander stehenden Eichen wirken optisch als Einheit.

Alter: 200-300 Jahre; Stammdurchmesser: 100 cm.

2.3.27 - 2.3.33

Naturdenkmale - flächig -

Besondere Schutzwirkungen

Neben den allgemeinen Geboten und Verboten gemäß 2.3 wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Erläuterung:

Die nachfolgenden (2.3.27 - 2.3.33) festgesetzten flächigen Naturdenkmale sind besonders schutzwürdig. Die ausgewiesenen Naturdenkmale verfügen über eine hohe strukturelle Vielfalt. Sie bieten daher Lebensraum für gefährdete Biozöosen, die oft durch Pflanzen - und Tierarten der Roten Liste ergänzt werden. Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen sollen dazu dienen, die gefährdeten und im Gemeindegebiet seltenen Biozöosen zu erhalten und vor zivilisatorischen Ansprüchen zu schützen.

2.3.27 ND - Schönebecker Höhle

Fläche: ca. 1,10 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung der Funktion der Schönebecker Höhle als Winterquartier einer gefährdeten Tierartengruppe.

Erläuterung:

Das ND entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 14.

Die Schönebecker Höhle (auch Herscheider Höhle genannt) ist nach Angaben des Geologischen Landesamtes geowissenschaftlich bedeutsam. Die Höhle liegt im unteren Hangbereich des Schwengelhahnes. Sie befindet sich in einer karbonischen Einlagerung innerhalb der mitteldevonischen Unnenberger Schichten. Der Höhleneingang liegt sehr tief in einer Kluft. Die Höhle dient unterschiedlichen Arten einer gefährdeten Tierartengruppe als Winterquartier.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Höhle unter Wahrung ihrer Biotopfunktion und für Kontrollgänge zugänglich zu verschließen (gemäß § 26 LG).

2.3.28 ND - Hülsenhorst südöstlich Germelin

Fläche: ca. 1,3 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke
34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines Buchenwaldes, der aufgrund eines starken Hülsenvorkommens besondere Eigenart besitzt.

Erläuterung:

Der Hochwald ist bereits als ND ausgewiesen. Die Abgrenzung entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 16.

Südlich von Germelin stockt ein Hochwald aus Buchen und Traubeneichen mit geringem Anteil an Birke und Eberesche. Der Baumbestand ist ca. 100jährig. Die Strauchschicht wird von strauch- bzw. baumartigen Hülsen (Ilex) gebildet. Einzelexemplare sind 4-5 m hoch. Die Krautschicht ist überwiegend geschlossen. Sie wird hauptsächlich von Drahtschmiele, Frauenfarn und Heidelbeere gebildet. Das Areal befindet sich auf einem Hochplateau (450 m ü. NN) mit leichtem Abfall nach Süden. Der Ilex bevorzugt wintermilde - humide Klimlagen und kommt daher in den rauhen Lagen des Sauerlandes zunehmend seltener vor. Das starke Ilex-Aufkommen im abgegrenzten Bereich stellt insofern eine Seltenheit dar und verleiht dem Buchenwald besondere Eigenart und Schönheit, zudem eine gewisse landeskundliche Bedeutung.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;

- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

2.3.29 ND - Wegrain südlich Gasmert

Fläche: ca. 0,1 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines besonderen Pflanzenvorkommens aus wissenschaftlichen Gründen.

Erläuterung:

Das ND entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 34.

Innerhalb des Schutzbereiches wachsen auf zwei ca. 1 qm großen Flächen rund 15 Stauden einer gefährdeten Pflanzenart. Die Art befindet sich hier an der Nordwest-Grenze ihres natürlichen Verbreitungsgebietes. Das Vorkommen stellt eine floristische Besonderheit dar.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- alljährlich eine Vegetationskontrolle durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- bei zu hoher Beschattung den Gehölzaufwuchs nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu reduzieren (gemäß § 26 LG);
- Anszitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des Naturdenkmales aufzustellen.

2.3.30 ND - Aufschluß am ehemaligen Hüinghauser Bahnhof

Fläche: ca. 0,3 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.72 Hüinghausen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses.

Erläuterung:

Der Aufschluß wurde vom Geologischen Landesamt wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung für eine ND-Festsetzung vorgeschlagen. Es handelt sich um einen Aufschluß der Köbbinghauser Schichten (Silur).

Besondere Schutzwirkungen

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Aufschluß bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.3.31 ND - Wacholderheide südlich Stottmert

Fläche: ca. 0,3 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung der Wacholderheide als Relikt einer naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Landschaftsform von besonderer Eigenart;
- zur Erhaltung der Wacholderheide als seltenen Biotoptyp.

Erläuterung:

Südlich von Stottmert befindet sich auf einer felsigen Gelände-rippe eine kleine Wacholderheide. Der Wacholderbestand ist sehr locker. Auf der Fläche stocken ferner Birken und Eichen. Der Schutzbereich wird durch zwei Wirtschaftswege in drei Teilflächen zergliedert.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Schutzbereich von Gehölzaufwuchs unter Erhaltung des Wacholderbestandes freizuhalten; das Schlaggut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- den innerhalb des Schutzbereiches in west-östlicher Richtung verlaufenden Weg aufzuheben (gemäß § 26 LG);
- bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde weitere Pflegemaßnahmen - Mahd, Beweidung - durchzuführen (gemäß nach § 26 LG).

2.3.32 ND - Birkenbestand mit Wachholdern bei Piene

Fläche: ca. 1,1 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung des lichten Moorbirkenbestandes mit Wachholdern als seltenen naturgeschichtlich und wissenschaftlich bedeutsamen Biototyp von besonderer Eigenart.

Erläuterung:

Das ND entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 110.

Der sehr lichte Moorbirkenbestand stockt auf einem stark geneigten Nordwesthang am Rande einer Viehweide. Die kleinen (bis 1,0 m) Wacholderbüsche befinden sich überwiegend im südlichen Randbereich des Bestandes. Die Krautschicht wird fast vollständig mit Drahtschmiele bedeckt. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG).

2.3.33 ND - Aufschluß bei Havel

Fläche: ca. 0,1 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Havel

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt

- zur Erhaltung eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses.

Erläuterung:

Der Aufschluß wurde vom Geologischen Landesamt wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung für eine ND-Festsetzung vorgeschlagen.

Es handelt sich um einen kleinen Basalt-Steinbruch in dem räumlich sehr begrenzten Basaltvorkommen bei Havel. Neben dem Haveler Basaltvorkommen gibt es im Plangebiet kein weiteres Vorkommen dieser Gesteinsart. Am oberen Rande des Steinbruches steht ein Ferienhaus. Von hier führt eine Treppe zur Steinbruchsohle hinab. Auf der Sohle befindet sich ein offensichtlich nur zeitweise gefülltes Wasserbecken, das von Gartenstauden (Tränendes Herz, Hosta usw.) umgeben ist. Die Anlage ist weitgehend verwildert; stellenweise breiten sich Brennnesseln aus. Ferner kommen Christophskraut, Waldmeister und Frauenfarn vor. Randlich ist der Steinbruch mit Esche, Linde, Holunder, Rotbuche und Hasel bestockt. Die Gehölze beschatten den gesamten Schutzbereich.

Besondere Schutzwirkungen

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Aufschluß bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten; das Schnittgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Baumgruppen/Baumreihen - (2.4.1 - 2.4.11)

Hecken, Gehölzstreifen, gehölzbestandene Geländestufen und gehölzbestandene Bachläufe - (2.4.12 - 2.4.40)

Streuobstbestände und sonstige vorwiegend kleinflächige Landschaftsbestandteile - (2.4.41 - 2.4.52)

Offene Täler, Quell- und Feuchtbereiche - (2.4.53 - 2.4.66)

Bewaldete Täler, Quellbereiche und Geländemulden (2.4.67 - 2.4.86)

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§23 LG)

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB) ist der Festsetzungskarte bzw. der dazugehörigen Detailkarte im Anhang zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt oder im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Teilen der Landschaft, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 23 Buchstaben a), b) und c) LG zukommt.

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

erforderlich ist.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie hat im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen zu treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzweckes erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten sowie innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, Gewässer zu befahren, zu baden, ihre Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubringen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote werden nicht festgesetzt. Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen gebietsspezifische besondere Gebote.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objekt- oder gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem oder schwerkranken Wild gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden in jagdlichem Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben von Menschen; erforderliche Maßnahmen an den geschützten Gehölzen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen;
- e) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG von den zu den geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Gemäß § 69 Abs. 2 LG ist für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG abweichend von § 69 Abs. 1 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

2.4.1 - 2.4.11

LB - Baumgruppen/Baumreihen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung von Baumgruppen und -reihen, die das Landschaftsbild und - soweit sie im Bereich von Ortslagen stehen - das Ortsbild im besonderen Maße beleben, gliedern und prägen.

Erläuterung:

Baumgruppen und Baumreihen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wertbestimmender Merkmale auf:

Baumgruppen/Baumreihen

- *arttypischer Habitus*
- *vitales Erscheinungsbild*
- *hohes Alter*
- *raumwirksame Dimension*
- *von weither sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *ortsbildprägend*
- *gliedernde Wirkung*
- *optische Leitlinie.*

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen

Geschützte Umgebung im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseitig senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich).

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;
- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am geschützten Landschaftsbestandteil zu befestigen;

- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen;
- Ansitzeleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- und verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzufällen (gemäß § 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (gemäß § 26 LG).

2.4.1 LB - Baumgruppe nördlich Rärin

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.76 Rärin

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 19)

Die in der Feldflur exponiert gelegene Baumgruppe besteht aus 4 Hainbuchen und 3 Traubeneichen, die Strauchschicht aus Apfel, Weißdorn und Holunder.

2.4.2 LB - Baumgruppe westlich Germelin

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 8)

Die Baumgruppe besteht aus vier Eichen und stockt auf einer Weide westlich der Hoflage Germelin.

Alter: 100-200 Jahre; Stammdurchmesser: ca. 70 cm.

2.4.3 LB - Baumgruppe südlich Alfrin

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 6)

Die Baumgruppe besteht aus 1 Traubeneiche, 1 Roßkastanie und 1 Walnuß. Die Bäume stehen beiderseits der Zufahrt zur Siedlung Alfrin.

Alter: 100-200 Jahre; Stammdurchmesser: 80-100 cm.

2.4.4 LB - Baumgruppe Gasmert

Länge: ca. 75 m

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 59)

Die Baumgruppe besteht aus 3 Eichen und 1 Esche. Sie stockt auf der südlichen Grundstücksgrenze des (älteren) nördlichen Hofes in Gasmert.

Alter: 100-400 Jahre; Stammdurchmesser: 100-50 cm.

2.4.5 LB - Allee Gut Wermecke

Länge: ca. 100 m

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 56)

Die Allee säumt den unteren Abschnitt der Zufahrt zum Gut Wermecke. Sie besteht aus 11 bis zu 80jährigen Spitzahornen sowie 6 ca. 10jährigen Blut-Spitzahornen, die als Ergänzungspflanzungen eingebracht worden sind.

Alter: ca. 60-80 Jahre.

2.4.6 LB - Baumreihe Hohl

Länge: ca. 40 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 51)

Die Baumreihe stockt auf einer Geländekante südlich des Hofes Hohl. Die Festsetzung bezieht sich auf 2 Linden und 3 Eichen.

Alter: 80-100 Jahre.

2.4.7 LB - Baumgruppe Danklin

Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 45)

Die Baumgruppe besteht aus 7 Stieleichen. Sie stockt auf einer Grünlandfläche in unmittelbarer Ortsnähe von Danklin.

Alter: 150-300 Jahre; Stammdurchmesser: 80-100 cm.

2.4.8 LB - Baumreihe am "Hämmchen"

Länge: ca. 60 m
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 75)

Die Baumreihe besteht aus 4 Eichen. Sie stockt am Rande einer Obstwiese.

Alter: 250-350 Jahre; Stammdurchmesser: 120-140 cm.

2.4.9 LB - "Kurfürsteneichen" am "Hämmchen"

Länge: ca. 45 m
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Eisen

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 76)

Die Baumgruppe besteht aus 4 Traubeneichen. Sie stockt am Rande einer Obstwiese (südlich des LB Nr. 2.4.8).

Alter: 250-350 Jahre; Stammdurchmesser: ca. 120 cm.

2.4.10 LB - Baumgruppe Dürholten

Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 64)

Die Baumgruppe besteht aus 4 Eichen. Sie stockt auf einer Grünlandfläche nahe des Hauses "Dürholten".

Alter: zwei Exemplare 80-120 Jahre, zwei Exemplare 200-250 Jahre.

2.4.11 LB - Baumgruppe Herve

Länge: ca. 50 m
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Herve

Besonderer Schutzzweck und besondere Schutzwirkungen - siehe Seite 87 -

Erläuterung:

("Landschaftselement" Nr. 78)

Die Baumgruppe besteht aus 3 Winterlinden und 1 Bergulme. Sie stockt am Zufahrtsweg zur Hoflage Herve in der Nähe des Hauses Nr. 1.

Alter: 100-200 Jahre; Stammdurchmesser: 80-150 cm.

2.4.12 - 2.4.40

LB - Hecken, Gehölzstreifen, gehölzbestandene Geländestufen umgeben von Grünland und gehölzbestandene Bachläufe außerhalb des Waldes

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung von Hecken, Gehölzstreifen, gehölzbestandenen Geländestufen und Bachläufen als wertvolle Biotopstrukturen und als das Landschaftsbild gliedernde und belebende Elemente;
- zur Erhaltung und Ergänzung der Ufergehölze aus Gründen des vorbeugenden Uferschutzes.

Erläuterung:

Die genannten Kleinstrukturen weisen jeweils eine bestimmte Kombination folgender wortbestimmender Merkmale auf:

Aspekt: Bedeutung als Biotopstruktur

- *naturnahe Biotopstruktur inmitten intensiv genutztem Umfeld*
- *Vernetzungsfunktion*
- *Feucht-/Naßstandort, Trockenstandort*
- *(Teil-) Lebensraum gefährdeter Arten*
- *seltener Strukturtyp*
- *in sich ökologisch vielfältig (struktur- und artenreich)*
- *bodenständige Gehölze*
- *vorhandene Höhlenbäume.*

Aspekt: Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

- *raumwirksame Dimension*
- *von weither sichtbar*
- *Standort im strukturarmen Umfeld*
- *gliedernde Wirkung*
- *optische Leitlinie*
- *in sich visuell vielfältig (struktur- und artenreich)*
- *seltene Element*
- *Markierung prägender Landschaftsteile*
- *Sichtschutz.*

Aspekt: Bedeutung für den Uferschutz

Der vorbeugende Uferschutz durch Erhaltung und Ergänzung von Ufergehölzen zielt auf eine Vermeidung landschaftsunverträglicher Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ab.

Besondere Schutzwirkungen

Der Schutzbereich im Sinne dieser Festsetzung ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseitig senkrecht zum Erdboden gemessen wird (Traufbereich). Bei den "Hecken" und "Gehölzstreifen" umfaßt der Schutzbereich die von den Gehölzen eingenommene Fläche. Bei den "gehölzbestandenen Geländestufen" gehören auch die gehölzfreien Partien zum Schutzbereich. Entsprechendes gilt für die "gehölzbestandenen Bachabschnitte".

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische Ver- und Gebote.

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- innerhalb des Schutzbereiches den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen und die Bodendecke zu verdichten oder umzubrechen;
- innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu fahren (mit Ausnahme von Straßenbäumen);
- Zäune, Leitungen und andere Gegenstände oder andere Einfriedungen am geschützten Landschaftsbestandteil zu befestigen;
- das Wurzelwerk im Schutzbereich oder die Borke zu beschädigen oder Äste und Zweige zu entfernen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde tritt- und verbißempfindliche Teile des Schutzbereiches abzuzäunen (gemäß § 26 LG);
- den im Traufbereich zuzüglich 5 m aufkommenden Gehölzbewuchs bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- Befestigungen im Wurzelbereich der geschützten Landschaftsbestandteile bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu entfernen und die Wurzelbereiche gegen ein Befahren zu sichern (gemäß § 26 LG);
- die stockausschlagfähigen Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde abschnittsweise Auf-den-Stock-zu-setzen; ältere Exemplare sind als Überhälter zu erhalten (gemäß § 26 LG).

2.4.12 LB - Ufergehölze Bubbecke-Tal

Länge: ca. 480 m
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe
34.12 / 56.76 Rärin

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 2.

Der bachbegleitende Gehölzstreifen besteht vorwiegend aus Hasel, Schwarzerle und Hainbuche, zur angrenzenden Weide hin auch aus Schlehe und Weißdorn.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

2.4.13 LB - Gehölzstreifen Stünnebrink

Länge: ca. 435 m
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe
34.12 / 56.76 Rärin

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 4.

Der Gehölzstreifen umgibt ein Seitentälchen des Bubbecketales und verläuft im Anschluß daran entlang einer Geländekante in Richtung "Am Stünnebrink". Er besteht u. a. aus Salweide, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Eiche, Kirsche, Holunder, Eberesche, Zitterpappel und Hopfen. Er grenzt das Bubbecketal von den höher gelegenen Waldbereichen ab.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.14 LB - Gehölzstreifen östlich Sirrin

Länge: ca. 310 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.76 Rärin

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 21.

Der Schutzgegenstand umfaßt einen Gehölzstreifen, der z. T. heckenartig, z. T. als dichter bis lockerer Baumbestand ausgeprägt ist; zudem eine angrenzende Baumgruppe. Gehölzarten: u. a. Esche, Hasel, Kirsche, Erle.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.15 LB - Gehölzstreifen südlich Slrrin

Länge: ca. 190 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.76 Rärin

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 20.

Der Gehölzstreifen besteht vornehmlich aus Eiche, Rotbuche, Esche, Hasel und ist z. T. heckenartig, z. T. in Form dichter Baumgruppen ausgeprägt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

2.4.16 LB -Ufergehölze Höllmecke-Tal

Länge: ca. 590 m
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Der Schutzbereich umfaßt den Abschnitt der Höllmecke zwischen dem LB Nr. 2.4.44 und dem LB Nr. 2.4.57 inklusive eines beidseitigen Uferstreifens von 5 m Breite.

Erläuterung:

Der LB entspricht einem Teil des "Landschaftselementes" Nr. 12.

Die Höllmecke wird im abgegrenzten Abschnitt durchgängig von einem Gehölzstreifen begleitet, der vorwiegend aus Schwarzerle, im unteren Bereich auch aus Esche und Silberweide besteht. Zur Straßenböschung hin gesellen sich verschiedene andere Gehölzarten hinzu. Der Bach selbst verläuft zum größten Teil parallel zur Straße und beginnt erst kurz vor der Ortslage Schönebecke zu mäandrieren.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzeleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.17 LB - Gehölzbestände Höllmecke

Länge: ca. 755 m; Fläche: ca. 0,3 ha
Abgrenzung: 3 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Das LB entspricht den "Landschaftselementen" Nr. 9 und 11.

Südöstlich von Schönebecke befinden sich drei an der westlichen Talflanke der Höllmecke untereinander gelegene artenreiche Gehölzbestände, von denen zwei auf einer Geländekante stocken. Ein weiterer nordwestlich Voßhelle gelegener heckenartiger Gehölzstreifen bildet entlang einer Geländekante verlaufend die derzeitige Feld-Wald-Grenze. Gehölzarten: Hasel, Stieleiche, Schlehe, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Esche, Zitterpappel, Apfel, Kirsche, Hainbuche, Rose, Eberesche.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzeleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzeleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.18 LB - Gehölzstreifen westlich Marlin

Fläche: ca. 0,07 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 87.

Es handelt sich um eine inzwischen zu einem waldartigen Bestand durchgewachsene ehemalige Hecke am Verbindungsweg zwischen Marlin und Germelin. Gehölzarten: Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche, Birke, Hainbuche, Vogelkirsche, Esche, Roter Holunder, Hundsrose, Stechpalme (1 stattlicher Strauch), Wacholder.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93

1. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.19 LB - Hecke südwestlich Marlin

Fläche: ca. 0,25 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 13.

Die sehr dichte Hecke besteht vornehmlich aus Hasel und Schlehe. Die Schlehe breitet sich durch Wurzelbrut stark in die unterhalb gelegene Grünlandfläche aus. Die Wurzelbrut wird durch die LB-Ausweisung nicht erfaßt. Sie kann zugunsten einer Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Bedarf beseitigt werden.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.20 LB - Hecken östlich Bulmecke

Länge: ca. 890 m; Fläche: ca. 0,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt die Hecken des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 27 sowie die "Landschaftselemente" Nr. 38 (teilw.) und 39.

Es handelt sich um 6 heckenartige, meist auf Geländestufen stockende Gehölzstreifen aus Hasel, Eiche, Schwarzer Holunder, Salweide, Schlehe und Weißdorn. Zum Schutzgegenstand gehören auch die sich stellenweise an die Gehölzstreifen anschließenden gehölzfreien Partien der Geländestufen sowie die Grünlandflächen. Bruchgefallenes Grünland sollte in eine Wiesennutzung überführt werden. Neben den 6 heckenartigen Gehölzstreifen gehören zum Schutzgegenstand ferner ein waldartiger Gehölzstreifen aus Fichte, Birke, Eiche, Zitterpappel sowie das Ufergehölz eines zur Else abfließenden Rinnsals aus Erle, Salweide und Hasel.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

2.4.21 LB - Gehölzbestandene Geländestufen nordwestlich Warbollen

Länge: ca. 485 m
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt das "Landschaftselement" Nr. 23.

Es handelt sich um Geländestufen, die größtenteils mit z. T. heckenartigen Gehölzstreifen aus Hasel, Eiche, Schlehe, Salweide, Weißdorn, Rose, Schneeball, Holunder, Kirsche usw. bestockt sind.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

2.4.22 LB - Gehölzstreifen südlich Warbollen

Länge: ca. 205 m
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 25.

Beiderseits eines vergrasteten Weges südlich von Warbollen stockt ein Gehölzstreifen, der z. Z. heckenartig ausgebildet ist (Hasel, Weißdorn usw.), z. T. aus bis zu 80jährigen Bäumen (Rotbuche, Eiche, Hainbuche) besteht.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.23 LB - Gehölzbestandene Geländestufen nördlich Grauensiepen

Länge: ca. 260 m; Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt das "Landschaftselement" Nr. 26.

Es handelt sich um drei Geländestufen, die größtenteils mit Gehölzen wie Kirsche, Eiche, Esche, Hasel usw. bestockt sind.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.24 LB - Gehölzbestandene Geländestufen südlich Grauensiepen

Länge: ca. 325 m
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 88.

Es handelt sich zum einen um die Geländekante oberhalb des Grauensiepenener Weges sowie um eine kleinere Geländestufe im Grünland unterhalb desselben Weges. Die Geländestufen sind nur lückig mit Gehölzen bestanden. Die Krautvegetation weist trockenheits- und wärmeliebende Arten

auf. Eine Besonderheit stellt das massive Vorkommen der Schwarzen Königskerze und der Skabiosenflockenblume dar. Weiterhin gehört zum Schutzbereich eine waldartig bestockte Geländestufe im unteren Bereich der Talflanken der Lingenbecke.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Krautvegetation bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.25 LB - Gehölzstreifen nordöstlich Kuhlen

Länge: ca. 140 m
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.74 Frehlinghausen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 29.

Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländestufe. Er besteht z. T. aus durchgewachsenen Baumbeständen (Eiche, Esche, Hainbuche, Kirsche), z. T. aus heckenartigen Beständen (vorwiegend Hasel und Schlehe). Die im Nahbereich des angrenzenden Wohnhauses (im Abstand von 15 m) stockenden Gehölze gehören nicht zum Schutzgegenstand.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.26 LB - Gehölzstreifen südöstlich des Herveler Kopfes

Fläche: ca. 0,4 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Hervel

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 86.

Südöstlich des Herveler Kopfes stockt ein ca. 270 m langer Gehölzstreifen auf einer Geländekante. Er besteht vorwiegend aus Weißdorn, der jedoch stark mit Fichten durchsetzt ist. Ferner kommen Erlen, Pappelhybriden und Salweiden vor. Das westliche Ende des Gehölzstreifens wird von einer Baumgruppe aus ca. 80-100jährigen Eichen gebildet. (3 Eichen, Stammdurchmesser ca. 0,40 m)

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten und Pappeln zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die den Gehölzstreifen westlich begrenzende Eichengruppe zu erhalten (gemäß § 26 LG).

2.4.27 LB - Gehölzstreifen östlich Gut Wermecke

Fläche: ca. 0,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 57.

Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante und besteht vornehmlich aus Bergahorn, Kirsche, Esche, Eberesche und Birke.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

2.4.28 LB - Gehölzbestände Rahlenberg

Länge: ca. 685 m; Fläche: ca. 0,2 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement Nr. 52.

Der LB umfaßt

- *die sehr artenreichen Gehölzstreifen an der Kreisstraße 6 zwischen Herscheid und Hohl mit der Herscheider Linde ("Die Linde"),*
- *einen ca. 3 m breiten lückigen Gehölzstreifen aus Salweide, Weißdom und Hasel am in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweg am Rahlenberg,*
- *den natürlichen Gehölzaufwuchs auf der ungenutzten Fläche gegenüber dem Wanderparkplatz "Walterschlade" sowie*
- *den 20-40jährigen Eichenhain am vom Wanderparkplatz südwärts führenden Feldweg.*

Die Gehölze haben in dem relativ stark ausgeräumten Bereich des Rahlenberges besondere Bedeutung als Vernetzungselemente. Hervorzuheben ist aber auch im Hinblick auf die intensive Erholungsnutzung am Rahlenberg ihre landschaftsästhetische Bedeutung: Im betrachteten Bereich liegen allein zwei Wanderparkplätze. Alle Wege und selbst die Kreisstraße 6 sind als Wanderwege gekennzeichnet.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Bestandslücken innerhalb der einzelnen Gehölzstreifen durch Anpflanzungen bodenständiger Gehölze zu schließen (gemäß § 26 LG);
- die Herscheider Linde ("Die Linde") zu erhalten und bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (gemäß § 26 LG).

2.4.29 LB - Hecken-Grünland-Komplex und Gehölzstreifen zwischen Herscheid und Wiebruch

Diese Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes teilweise außer Kraft.

Länge: ca. 185 m; Fläche: ca. 5,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung eines Hecken-Grünland-Komplexes.

Erläuterung:

Der LB umfaßt die Hecken des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 29 sowie die "Landschaftselemente" Nr. 49 und 50.

Die Gehölzstreifen stocken auf dem zur sogenannten "Wiebrucher Delle" hin abfallenden Osthang zwischen Herscheid und Wiebruch. Der zentrale Gehölzkomplex besteht vornehmlich aus zwei ursprünglich freiwachsenden Weißdornhecken, die mit Rose, Schwarzem Holunder, Kirsche, Eberesche und Hasel durchsetzt sind. Die nordöstliche Teilfläche ist mit einer 10 bis 20jährigen Buchenaufforstung bestockt. Der Hecken-Grünland-Komplex hat besondere Bedeutung für die Avifauna (u. a. für eine bestandsgefährdete Vogelart). Für das Grünland ist eine Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste nicht vor dem 15.06., die zweite nach dem 01.09. anzustreben. Das Mäh-

gut ist dann zu entfernen. Brachgefallenes Grünland sollte in eine Wiesennutzung überführt werden.

Die Gehölzstreifen am Feldweg von Wiebruch nach Grünwald sowie an der Straße von Wiebruch nach Herscheid ergänzen die Biotopfunktion des zentralen Heckenkomplexes. Die Gehölzstreifen beleben insgesamt das Landschaftsbild.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Fläche mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.30 LB - Ufergehölze oberes Else-Tal

Länge: ca. 115 m; Fläche: ca. 0,25 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen / s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Der Schutzbereich umfaßt den Bachlauf mit beidseitigem Uferstreifen von je 5 m Breite.

Erläuterung:

Der LB ist Teil des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 23.

Der gehölzbestandene naturnahe Bachlauf der Else südlich von Danklin verbindet den LB "Talanfangsmulde der Else südwestlich Danklin" mit dem LB "Quellbereich und Else-Tal südöstlich Danklin".

Im westlichen Teil des Schutzbereiches tritt ein auf einer Geländestufe stockender Laubwaldbestand an den Bach heran. Im östlichen Teil des Schutzbereiches säumen Sträucher und Bäume den Bach, u. a. Hasel, Weißdorn, Erle, Eiche, Esche, Grauweide, Zitterpappel. Im mittleren Teil befindet sich eine Teichanlage mit Hütte. Der Bach hat Bedeutung als Lebensraum einer gefährdeten Vogelart.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. **Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.31 LB - Gehölzbestand östlich Danklin

Länge: ca. 440 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt die "Landschaftselemente" Nr. 40 und 41.

Vom östlichen Ortsrand Danklin erstreckt sich entlang der Straße nach Elsen ein Gehölzstreifen aus unterschiedlichen Laubgehölzen. Der Gehölzstreifen ist zum großen Teil baumartig ausgewachsen. Er wird begrenzt durch einen parallel zur Straße verlaufenden wasserführenden Graben. Nach ca. 300 m knickt der Gehölzstreifen in südwestlicher Richtung in die freie Flur ab und schließt an den LB Nr. 2.4.78 an. In diesem Bereich ist er als lückige Hecke aus Hasel, Schlehe und Weißdorn ausgeprägt. In dem Teil des Gehölzstreifens, der parallel zur Straße angeordnet ist, befinden sich zwei raumwirksame Baumgruppen: die eine besteht aus zwei ca. 20 m hohen Eschen mit einem Stammdurchmesser von 50 - 70 cm, die andere aus zwei Stieleichen mit Stammdurchmessern von 60 und 100 cm.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. **Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.32 LB - Heckenkomplex Grünenthal

Länge: ca. 1050 m; Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 74.

Auf einem südwestexponierten Hang östlich Grünental stocken - meist auf Geländestufen - mehrere heckenartige Gehölzstreifen, die vorwiegend aus Weißdorn, Schlehe und Hasel bestehen. Zum Schutzgegenstand gehören auch die nicht bestockten Partien der Geländestufen sowie eine zur Zeit nicht bewirtschaftete Parzelle. Die sich stellenweise flächenhaft ins Grünland ausbreitende Wurzelbrut der Schlehe wird durch die LB-Ausweisung nicht erfaßt. Sie kann zugunsten einer Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung bei Bedarf beseitigt werden.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

2.4.33 LB - Gehölzstreifen "Hedding"

Länge: ca. 40 m
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem südlichen Teil des "Landschaftselementes" Nr. 33.

Der Gehölzstreifen besteht aus ca. 100-200jährigen Eichen (ca. 6 Eichen, 1 Buche) mit dichtem Strauchunterwuchs (Hasel, Schlehe, Weißdorn usw.).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.34 LB - Ufergehölz mittleres Else-Tal

Länge: ca. 305 m
Deutsche Grundkarte: 34.16 / 56.72 Hüinghausen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Der Schutzbereich umfaßt den Bachlauf mit beidseitigem Uferstreifen von je 5 m Breite.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 30.

Östlich von Hüinghausen durchströmt die Else den weiten und ebenen, als LSG ausgewiesenen Talgrund naturnah in leichten Mäandern. Der Bach wird beiderseits von einem lückigen Gehölzbestand aus Silberweide und Schwarzerle gesäumt. Außerhalb des Plangebietes setzt der Bach seinen naturnahen Verlauf fort. Auch hier sind die Ufergehölze über eine LB-Festsetzung geschützt (Landschaftsplan Plettenberg-Herscheid-Neuenrade).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Ufergehölze durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze zu ergänzen (gemäß § 26 LG).

2.4.35 LB - Gehölzstreifen Niederholte

Länge: ca. 920 m
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 60.

An der Verbindungsstraße Holte - Gasmert stockt (z. T. unterhalb, z. T. oberhalb der Straße) ein artenreicher Gehölzstreifen. Er ist teils als Strauch-, teils als Baumreihe ausgebildet. Zitterpappel, Bergahorn, Hasel, Eberesche, Salweide, Kirsche und Birke dominieren. Der Gehölzstreifen entfaltet aufgrund seiner Länge und seiner Lage eine hervorragende landschaftsästhetische Wirkung und bildet die westliche Begrenzung des LSG "Holte".

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

2.4.36 LB - Gehölzstreifen Hochstein

Fläche: ca. 0,8 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 69.

Der Gehölzstreifen stockt auf einer Geländekante, an dessen Fuß ein Zufluß des Bruchbaches entlang fließt. Der Bestand besteht vorwiegend aus Erle, ferner aus Esche, Hasel und Bergahorn. Die randliche Pappelhybrid-Reihe gehört nicht zum Schutzgegenstand.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.37 LB - Heckenkomplex am Winzenberg

Länge: ca. 885 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.70 Müggenbruch

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt die Hecken des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 53 und entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 70.

Südlich von Herscheid befindet sich auf dem Osthang des Winzenberges ein Heckenkomplex. Die Hecken stocken z. T. auf bis zu 2 m hohen Geländestufen und sind überwiegend lückig aufgebaut. Es dominiert Hasel. Maßgeblich beteiligt sind ferner Holunder, Eiche, Schlehe, Vogelkirsche und Eberesche. Zum Schutzgegenstand gehören auch die nicht bestockten Partien der Geländestufen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten zu entfernen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

2.4.38 LB - Gehölzstreifen Haushagen

Länge: ca. 490 m
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.70 Kiesbert

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 73.

Der ca. 600 m lange Gehölzstreifen stockt auf einer Geländestufe und besteht vor allem aus Hasel, Eiche und Salweide.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

2.4.39 LB - Ufergehölze Herveler Bach-Tal

Fläche: ca. 3,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Hervel
34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB liegt innerhalb der "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 57 und (randlich) Nr. 61.

Nördlich von Hervel und Becke durchströmt etwa parallel zur L 696 der Herveler Bach naturnah mäandrierend feuchtes Grünland. Der Bachlauf wird streckenweise von Schwarzerlen gesäumt. In unmittelbarer Ufernähe ist das Feuchtgrünland an einigen Stellen brachgefallen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen;
- die Fläche mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Wiesenflächen zweimal pro Jahr zu mähen, die erste Mahd nach dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

2.4.40 LB - Hecke nordwestlich von Becke

Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Havel

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 82.

Nordwestlich von Becke stockt inmitten von Grünland auf dem zum Haveler Bachtal hin abfallenden Südhang der Nümmert eine ca. 120 m lange und ca. 15 m breite fast ausschließlich aus Weißdorn bestehende Hecke. Der Hecke kommt neben ihrer besonderen Funktion als Biotopstruktur vor allem zur Blütezeit eine hervorragende landschaftsästhetische Bedeutung zu.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken. Ansitzleitern und Hochsitze stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

2.4.41 - 2.4.52

LB - Streuobstbestände und sonstige vorwiegend kleinflächige Landschaftsbestandteile

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Erhaltung von Streuobstbeständen und sonstigen vorwiegend kleinflächigen Landschaftsbestandteilen als wertvolle Biotopstrukturen.

Erläuterung:

Erläuterungen erfolgen zu den Einzelfestsetzungen.

Besondere Schutzwirkungen

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Verbote und Gebote.

2.4.41 LB - Magerwiese bei Hahn

Fläche: ca. 0,1 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung der Magerwiese als Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 103.

Auf einem stark geneigten Nordwest-Hang liegt die kleinflächige Magerwiese unmittelbar hinter einem im Wald stehenden Haus. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Wiese mit Pferden und Rindern zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Wiese nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf einmal jährlich, jedoch nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.42 LB - Gehölzbestandene Weide südlich Bubbecke

Fläche: ca. 0,1 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung der Stechpalmen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise bereichern.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 3.

Es handelt sich um eine mit Gehölzen bestockte Weide. Weißdorn dominiert. Daneben kommen Hasel, Eiche, Schlehe, Eberesche vor. Ferner stocken auf der Fläche 2 ca. 6 m hohe und 5 m breite Stechpalmen (Ilex).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagfähigen Gehölze (mit Ausnahme der Stechpalmen) bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen (gemäß § 26 LG).

2.4.43 LB - Heckenumstandener Streuobstbestand Alfrin

Fläche: ca. 0,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.76 Rärin

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 5.

Der nur extensiv bewirtschaftete Streuobstbestand wird von einer dichten Hecke aus Weißdorn, Schlehe, Rose und Hasel umgeben. Inmitten des Streuobstbestandes befindet sich ein durch einen Zaun abgegrenztes Gärtchen, dessen Nutzung von der LB-Ausweisung unberührt bleibt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- bei Aufgabe der Nutzung als Streuobstbestand nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde die Obstbäume zu beschneiden und abgestorbene Obstbäume zu ersetzen; ferner ist die Krautschicht zu mähen, wobei das Mähgut zu beseitigen ist (gemäß § 26 LG).

III. Unberührt bleiben:

- vom Verbot m) die Düngung und Kalkung der Obstbäume;
- die Nutzung des innerhalb des Schutzbereiches gelegenen abgezaunten kleinen Gartens.

2.4.44 LB - Gehölzbestandene Talflanke südlich Schönebecke

Fläche: ca. 0,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 10.

Es handelt sich um eine gehölzbestandene, durch Geländekanten gegliederte Talflanke mit angrenzender Quellmulde. Der Gehölzbestand ist stark strukturiert (Wechsel von gehölzfreien sowie baum-

und strauchbestandenen Partien), artenreich und enthält stellenweise bis zu 100jährige Eichen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Quellbereich ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (gemäß § 26 LG).

2.4.45 LB - Magerweide am "Steinstück"

Fläche: ca. 0,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung der Eichen als das Landschaftsbild belebende Elemente.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 101.

Die Weide grenzt an eine große, recht intensiv genutzte Viehweide in Nordwest-Hanglage. Die steile untere Hangpartie wird weniger intensiv beweidet und gedüngt, so daß Magerkeitszeiger aufkommen können. Zur stärkeren Extensivierung dieser Teilfläche ist es ggfs. erforderlich, den Zugang des Viehs von oben durch einen Weidezaun entlang der Kanten zu verhindern und nur einen Durchlaß zur Tränke zu ermöglichen. Im Bereich der Magerweide stocken zwei ca. 100jährige Eichen, die aufgrund ihres arttypischen Habitus und ihrer raumwirksamen Dimension das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Fläche mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern;
- die Fläche häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06., die zweite nicht vor dem 01.09. erfolgen darf;

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. **Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- bei Aufgabe der Grünlandnutzung die Magerweide nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.46 **LB - Streuobstbestand "Sterl"**

Fläche: ca. 0,3 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 27.

Der nur extensiv bewirtschaftete Streuobstbestand wird südlich von einer Hecke aus Hasel und Hainbuche begrenzt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. **Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- bei Aufgabe der Nutzung als Streuobstbestand nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde die Obstbäume zu beschneiden und abgestorbene Obstbäume zu ersetzen; ferner ist die Krautschicht zu mähen, wobei das Mähgut abzufahren ist (gemäß § 26 LG).

III. Unberührt bleiben:

- vom Verbot m) die Düngung und Kalkung der Obstbäume.

2.4.47 LB - Heckenumstandener Streuobstbestand Oberstüberg

Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 86.

Der nur extensiv bewirtschaftete Streuobstbestand wird von einer Hecke aus Hasel, Hainbuche und z. T. Weißdorn umgeben.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wilddeckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- bei Aufgabe der Nutzung als Streuobstbestand nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde die Obstbäume zu beschneiden und abgestorbene Obstbäume zu ersetzen; ferner ist die Krautschicht zu mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist (gemäß § 26 LG).

III. Unberührt bleiben:

- vom Verbot m) die Düngung und Kalkung der Obstbäume.

2.4.48 LB - Gehölzbestand südlich Danklin

Fläche: ca. 0,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung des Geländestreifens als bedeutsames Vernetzungselement;
- zur Erhaltung der Stieleichen als das Landschaftsbild belebende Elemente.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 42.

Südlich Danklin befindet sich an einer leichten Geländestufe ein schmaler Bruchestreifen, der lückig mit Sträuchern bestockt ist. Gehölzarten sind u. a. Hasel, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Esche, Faulbaum, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Kirsche und Rose. Ferner befinden sich auf der Bruchfläche 2 Stieleichen mit schönem Habitus. Der LB hat Vernetzungsfunktion für die LB Nr. 2.4.77 und Nr. 2.4.78.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die stockausschlagfähigen Gehölze bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde auf den Stock zu setzen; die Eichen sind als Überhälter zu schonen (gemäß § 26 LG).

2.4.49 LB - Hecken-Grünland-Komplex südwestlich Friedlin

Fläche: ca. 0,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegenen Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 41.

Die Grünlandfläche wird als Weide genutzt. Sie wird an ihren Längsseiten von heckenbestandenen Geländestufen begrenzt. Die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes stockende Hecke besteht vornehmlich aus Hasel, ferner aus Weißdorn, Eiche und Bergahorn. Anzustreben ist eine Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste nicht vor dem 15.06., die zweite nach dem 01.09. Das Mähgut ist dann zu entfernen. Brachgefallenes Grünland sollte in eine Wiesennutzung überführt werden.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen

weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

2.4.50 Diese Festsetzung entfällt.

2.4.51 LB - Magerrain nordwestlich Niederholte

Länge: ca. 370 m
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung der Böschung als Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten.

Erläuterung:

Nordwestlich von Niederholte befindet sich an einem Wirtschaftsweg eine Geländestufe, die mit Arten des Magerrasens bewachsen ist. U. a. kommt eine gefährdete Pflanzenart vor.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und ländeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- soweit zur Erhaltung der gefährdeten Pflanzenarten erforderlich, nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde aufkommenden Gehölzbewuchs zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.52 LB - Alte Bahntrasse Ahebachtal

Fläche: ca. 2,9 ha
Abgrenzung: 3 Teilflächen; s. Detailkarten im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.70 Kiesbert
34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 114 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung des Schotterkörpers samt begleitender Damm- und Einschnittböschungen als Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten und als Vernetzungselement.

Erläuterung:

Am Rande des Ahebachtals hat sich auf dem Schotterkörper der ehemaligen, zwischen Herscheid und Plettenberg verlaufenden Bahntrasse eine artenreiche Vegetation der Ruderal- und Schlaggesellschaften eingestellt. Der Schutzbereich, in den auch die Böschungen der Dämme und Einschnitte der Bahntrasse einbezogen sind, gliedert sich in drei Teilbereiche. Der südliche Bereich östlich von Birkenhof weist streckenweise einen geschlossenen Bestand aus Birken und Weiden auf, die bereits eine Höhe von bis zu 4 m erreicht haben. Im mittleren Teilbereich nahe der Ortslage Weiße Ahe setzt die natürliche Entwicklung gerade erst ein. Nur vereinzelt kommt Birkenaufwuchs hoch. Die Krautschicht ist noch sehr lückig. Der nördliche sehr kleinflächige Bereich stellt einen Trockenstandort dar.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen

schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zur Erhaltung von Ruderalgesellschaften aufkommenden Gehölzbewuchs kleinflächig zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.53 - 2.4.66

LB - Durch Grünland und Brachen geprägte Täler, Quell- und Feuchtbereiche

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt

- zur Sicherung der offenen Talräume, Quell- und Feuchtbereiche als Lebensstätten naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen), die insbesondere für feuchte Wiesen, Weiden und Brachen typisch sind und z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten aufweisen.

Erläuterung:

Die Festsetzungen entsprechen dem Entwicklungsziel Nr. 1.2. Der Schutzzweck schließt auch die Erhaltung der Pflanzen- und Tiergemeinschaften der die Talräume durchziehenden Bäche ein.

Die als LB festgesetzten Talräume bilden mit den Landschaftsschutzgebieten des Typs B einen räumlichen und funktionalen Verbund. Die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steht jedoch stärker im Vordergrund und wird daher als alleiniger besonderer Schutzzweck genannt. Gleichwohl ist in den hier angesprochenen geschützten Landschaftsbestandteilen die Offenhaltung der Talräume auch aus landschaftsästhetischen Gründen und die Beibehaltung der Grünlandnutzung aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes erforderlich.

Die hier angesprochenen geschützten Landschaftsbestandteile weisen in der Regel eine vielfältige Nutzungsstruktur auf, die jedoch überwiegend von Brachflächen und Grünland geprägt ist (vgl. Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen).

Die Brachflächen bedingen in besonderem Maße den ökologischen Wert der jeweiligen Schutzbereiche. Sie dürfen daher gemäß allgemeinem Verbot k) für Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden. Zur Erhaltung des offenen Landschaftscharakters und der besonderen Biotopfunktion der Brachflächen werden Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbuschung und bei Bedarf die Mahd der Brachen als "Besondere Gebote" zu den Einzelfestsetzungen vorgeschrieben. Die Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung ist entsprechend dem besonderen Schutzzweck unter Beachtung der betreffenden Verbote erwünscht. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung gelten die Flächen als Brachflächen und sind entsprechend zu behandeln. Die Beseitigung von Gehölzbeständen (in der Regel nur Pappeln und jüngere Fichtenkulturen) sowie die Beseitigung von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes wird ebenfalls über "Besondere Gebote" zu den Einzelfestsetzungen unter Benennung der angestrebten Folgenutzung (Grünland, Brache) geregelt.

Besondere Schutzwirkungen

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Verbote und Gebote.

2.4.53 LB - Bruchbachtal

Fläche ca. 12,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten
34.12 / 56.70 Müggenbruch

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt die "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 44 und 102.

Auf ca. 1,0 km Länge zieht sich das extensiv genutzte bzw. teilweise bruchgefallene Grünland des Bruchbachtals südwestlich von Herscheid entlang. Der strückenweise gerade verlaufende Bach scheint etwas eingetieft und stellenweise leicht mit Steinschüttungen befestigt zu sein. Ufergehölze sind nur sehr vereinzelt vorhanden. Auf einem leicht zum Bruchbach abfallenden Hang befindet sich eine binsen- und hochstaudenreiche Feuchtgrünlandfläche. Ihre Biotopfunktion ist jedoch durch eine Sitka-Fichten-Aufforstung stark beeinträchtigt. Im Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha vor dem 01.07. zu beweiden;
- die Wiesenflächen zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Weihnachtsbäume zu beseitigen; anschließend sind die Flächen als Grünland mit einmaliger Mahd pro Jahr nicht vor dem 01.08. zu pflegen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die (Sitka-) Fichten zu beseitigen; anschließend ist die Fläche als Grünland mit einmaliger Mahd pro Jahr nicht vor dem 01.08. zu pflegen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Wiesenflächen zweimal pro Jahr zu mähen, die erste Mahd nach dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

2.4.54 LB - Quellbereich der Winzenbecke

Fläche: ca. 1.2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.70 Müggenbruch

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den nicht bewaldeten Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 52 und einen überwiegenden Teil der "Ökologisch wertvollen Fläche" Nr. 4.

Direkt unterhalb der Hoflage "Katerlöb" entspringt die Winzenbecke. Der grünlandgenutzte feuchte Quellbereich ist weitgehend brachgefallen. Der südliche Teil des Schutzbereiches ist bereits stark mit Weiden verbuscht. Für den Schutzbereich sind mehrere gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Trift- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- das Grünland mit Pferden zu beweiden;
- das Grünland in der Zeit zwischen dem 01.11. und 30.04. zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- das Grünland bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.55 LB - Mittleres Ahetal

Fläche: ca. 3,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe
34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 8.

Die schnell fließende, bis zu 3 m breite Ahe wird durch einen lockeren Schwarzerlenbestand, der teilweise von Weidenufergebüsch unterbrochen wird, begleitet. Der Talgrund wird größtenteils von extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen und z. T. von größeren Brachflächen eingenommen. Stellenweise ist er stark verbuscht oder mit Schwarzerlen aufgeforstet. Anzustreben ist eine Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste nicht vor dem 15.06., die zweite nach dem 01.09. Das Mähgut ist dann zu entfernen. Bruchgefallenes Grünland sollte in eine Wiesennutzung überführt werden. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart und eine gefährdete, direkt am Bach lebende Vogelart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen

weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten; die vorhandenen Fichten sind zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die Naßbrache sektoral im Turnus von 3 Jahren nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.56 LB - Oberes Ahetal

Fläche: ca. 2,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke
34.08 / 56.74 Wenninghausen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Sicherung des Hammerteiches als Amphibienlaichplatz;
- zur Erhaltung einer schutzwürdigen Naßbrache.

Erläuterung:

Der LB entspricht den "Schutzwürdigen Biotopen" Nr. 18 und Nr. 106.

Zusätzlich mit einbezogen ist der südliche der beiden Fischteiche (Hammerteich) als bedeutender Amphibien-Laichplatz. Der Talbereich wird großflächig von teils brachgefallenen Feuchtwiesen eingenommen. Stellenweise ist er mit Hybridpappeln bestockt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- den Hammerteich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- die Pappeln zu beseitigen; anschließend ist die Fläche nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde als Brache zu erhalten; die Fläche ist sektoral im Turnus von 3 Jahren nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.57 LB - Höllmecketal

Fläche:	ca. 6,3 ha
Abgrenzung:	s. Detailkarten im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.10 / 56.74 Schönebecke 34.12 / 56.74 Marlin 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 19 und einem Teil des "Landschaftselementes" Nr. 12.

Die Höllmecke entspringt nördlich der Ortslage Hohl in einer Geländemulde. Der oberste Talabschnitt wird durch Naß- und Feuchtgrünlandbrachen geprägt. Auf ca. 100 m ist im Anschluß daran das enge Tal mit Laubholz aufgeforstet. Unterhalb der Aufforstung, etwa in Höhe der Wohnsiedlung Höllmecke, wird der Talraum als Feuchtweide und -wiese genutzt. Im nördlichsten Bereich des LB befindet sich eine Fischeichanlage mit angrenzenden Feuchtbrachen. Für den Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Weideflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 15.06. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).
- die Wiesenflächen zweimal pro Jahr zu mähen, die erste Mahd nach dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

2.4.58 LB - Feuchtbereiche Hesberg

Fläche:	ca. 3,3 ha
Abgrenzung:	3 Teilflächen, s. Detailkarte im Anhang Dort, wo der Bach die Grenze des Schutzbereiches bildet, gilt das gegenüberliegende Ufer auf einer Breite von 3 m als zum Schutzbereich gehörig.
Deutsche Grundkarte:	34.12 / 56.74 Marlin 34.12 / 56.72 Herscheid 34.14 / 56.74 Warbollen 34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Sicherung der Vernetzung der geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Landschaftsraumes.

Erläuterung:

Der LB entspricht teilweise dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 26 sowie teilweise dem "Landschaftselement" Nr. 38.

Nördlich des LB 2.4.79 "Quellwald östlich Danklin" grenzt eine flache Quellmulde an, die zu einem großen Teil brachgefallen ist. Hier entspringt ein Zufluß der Else. Im unteren Teil der Quellmulde befindet sich eine Teichanlage. Der noch junge Bach verläßt an dieser Stelle die Quellmulde und fließt nun auf einer Strecke von ca. 100 m durch Grünland. Er erreicht eine weitere Brachfläche, die dem Naturschutzgebiet "Bulmecke" vorgelagert ist. Anschließend durchzieht er ein grünlandgenutztes Tälichen, das durch gehölzbestandene Geländekanten und ein Erlenwäldchen eng begrenzt wird. (Die Geländekanten und das Erlenwäldchen befinden sich innerhalb des Schutzbereiches). Anzustreben ist eine Wiesennutzung der derzeitigen Feucht- und Naßweideflächen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste nicht vor dem 15.06., die zweite nach dem 01.09. Das Mähgut ist dann zu entfernen.

Im weiteren Verlauf erreicht nun der Bach das Else-Tal (LB 2.4.64 "Elsetal westl. u. nördl. von Elsen"). An das o. g. Erlenwäldchen grenzt ein weiterer Laubholzbestand an, der mit einer forstlichen Festsetzung (Nr. 4.1.48) belegt ist (außerhalb des Schutzbereiches). Der LB weist eine erhebliche strukturelle Vielfalt auf und besitzt eine bedeutende Vernetzungsfunktion.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und ländeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09 zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Wiesenflächen zweimal pro Jahr zu mähen, die erste Mahd nach dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- die Quellmulde und den Bachlauf ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (gemäß § 26 LG).

2.4.59 LB - Else-Tal

Fläche: ca. 6,75 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen
34.14 / 56.72 Eisen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den größten Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 26. Nördlich des Gärlberges weitet sich das Elsetal nordwärts aus. Zwei kleine Zuflüsse treffen hier aufeinander. Der ansonsten durch Feuchtweiden geprägte Talraum ist an dieser Stelle mit Weihnachtsbäumen aufgepflanzt.

Die Else selbst fließt direkt am Hangfuß des Gärlberges in südöstlicher Richtung ab. Sie wird nahezu durchgängig von Erlen und Silberweiden gesäumt. Im Einmündungsbereich eines bewaldeten Kerbtälchens (LB Nr. 2.4.72) befindet sich in einer leichten Geländemulde ein stark vernäßter hochstauden- und binsenreicher Grünlandbereich.

Südlich des Gärlberges entspringt ein Zulauf der Else, der schon nach ca. 500 m Fließstrecke in diese mündet. Der nur mit geringem Gefälle fließende Bach wird beiderseits von einem Brachstreifen begleitet. Das Grundwasser tritt stellenweise bis an die Oberfläche heran. Vor einem Feldrain hat sich der Bach zu einem Kleingewässer aufgestaut. Unmittelbar vor der Einmündung in die Else ist in einer leichten Geländemulde eine größere Grünlandfläche brachgefallen. Anzustreben ist eine Wiesennutzung der derzeitigen Feucht- und Naßweideflächen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, die erste Mahd nicht vor dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09. Das Mähgut ist dann zu entfernen. Für den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 26 sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Kleingewässer am Zulauf der Else fischereilich zu nutzen;
- die Weideflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09 zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);

- die Wiesenflächen zweimal pro Jahr zu mähen; die erste Mahd nach dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

- die Naßbrache bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.60 LB - Feuchtbereich "In der Höh"

Fläche: ca. 0,8 ha
Abgrenzung: 10 m nördlich des Taltiefsten; s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Sicherung der Biotopfunktion des Kleingewässers.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 89.

Südlich der Hoflage "In der Höh" fließt ein kleiner Quellbech entlang einer gehölzbestandenen Geländekante der Lingenbecke zu. Der Gehölzbestand hat eine heckenartige Struktur und besteht aus Erle, Hasel, Eberesche, Weide usw. Er gehört zum Schutzbereich. Nördlich grenzt eine aufgelassene Weide an, die bereits stark verbuscht ist. Der Untergrund ist quellig. Die Krautschicht weist zahlreiche Feuchtezeiger auf. Im unteren Teil der Fläche befindet sich ein Kleingewässer mit einigen für stehende Gewässer typischen Pflanzenarten.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09 zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr zu entschlammen und bei zu starker Beschattung von Gehölzen freizustellen (gemäß § 26 LG).

2.4.61 LB - Ufergehölze beim Gut Wermecke

Länge: ca. 1.400 m
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 und Seite 92 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt Teilbereiche des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 36 und Teilbereiche von Nr. 37. Westlich von Gut Wermecke weitet sich das zuvor relativ enge Ahetal aus. Es wird als Grünland genutzt. Wegen des hoch anstehenden Grundwassers wird die Vegetation durch an Nässe angepasste Pflanzenarten geprägt (Spitzblütige Binse, Waldsimse usw.). Mit einbezogen in den LB ist der Unterlauf des Wermecker Baches mit einem kleinen linken Nebenarm. Den Bachlauf säumen bodenständige Gehölze unterschiedlicher Art. Streckenweise fehlen jedoch Ufergehölze ganz. Hier sollten Ergänzungspflanzungen vorgenommen werden.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Besondere Schutzwirkungen - siehe auch Seite 93 -

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Ansitzleitern oder Hochsitze im Schutzbereich des geschützten Landschaftsteiles aufzustellen.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Ufergehölze durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze zu ergänzen (gemäß § 26 LG).

2.4.62 LB - Ahezufluß östlich Jägerhof

Fläche: ca. 3,4 ha

Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt die östlichen Teile des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 37.

Südöstlich von Berghagen entspringt oberhalb eines trockengefallenen Teiches in einer Hangmulde ein Zufluß der Ahe. Der Quellbach fließt bis er im unteren Hangbereich einen Wirtschaftsweg kreuzt, durch z. T. brachgefallenes (Feucht-) Grünland. In diesem Bereich mündet ein weiteres Rinnsal in den Quellbach ein. Die kleinen Bäche werden z. T. von Erlen gesäumt. Unterhalb des Wirtschaftsweges durchströmt der Bach ein in Ost-West-Richtung verlaufendes Sohlental, das im Schutzbereich vollständig brachgefallen ist. Er vereinigt sich hier mit einem weiteren Quellbach, der aus Südosten heranzführt. Ostwärts wird der beschriebene Bereich begrenzt durch einen schmalen Waldstreifen, der seinerseits wiederum durch einen Forstweg begrenzt wird (nachvollziehbare Grenze). Der südliche Teil des Bestandes stellt einen gut ausgebildeten Waldmantel dar (mit Hasel, Kirsche, Eiche, Ahorn, Schlehe). Der nördliche Teil besteht aus Fichten, deren langfristige Umwandlung anzustreben ist. Für den Schutzbereich sind mehrere gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Flächen zu beweiden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Wiesenflächen zweimal pro Jahr zu mähen, die erste Mahd nach dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

2.4.63 LB - "Wiebrucher Dellengrund"

Fläche:	ca. 2,9 ha
Abgrenzung:	Soweit der Teich und der Bachabschnitt zwischen dem Teich und dem NSG 2.1.3 "Im Wiebruch" in der Festsetzungskarte als Grenze des Schutzbereiches angegeben ist, gilt der südlich angrenzende fichtenbestockte Uferstreifen auf einer Breite von 10 m als zum Schutzbereich gehörig.
Deutsche Grundkarte:	34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Sicherung des Biotoppotentials des Moorbodenbereiches in räumlicher und funktionaler Ergänzung zum NSG "Im Wiebruch".

Erläuterung:

Der LB umfaßt die "Ökologisch wertvolle Fläche" Nr. 2.

Die "Wiebrucher Delle" entwässert über zahlreiche Rinnsale, die sich zum Friedliner Bach vereinigen, in östlicher Richtung. Im verhältnismäßig Dellengrund haben sich relativ umfangreich Moorböden gebildet. Der LB "Wiebrucher Dellengrund" umfaßt den zentralen Bereich dieser Moorbodenflächen zwischen zwei parallel verlaufenden Rinnsalen. Der Schutzbereich wird heute als Grünland genutzt. Das südliche der beiden genannten Rinnsale ist zu einem Fischteich aufgestaut. Der LB steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet "Im Wiebruch", das bodenkundlich zum selben Moorbereich gehört. Trotz Entwässerungs- und Teichbaumaßnahmen und trotz der Beschattung durch die südlich angrenzenden Fichtenbestände weist der "Wiebrucher Dellengrund" aufgrund seiner Moorböden und seines Bezuges zu den angrenzenden Schutzbereichen ein besonderes Biotoppotential auf.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landschaftskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintreg von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Weideflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung die Flächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- am Südrand des Teiches sowie am südlichen Uferstreifen des zwischen dem Teich und dem Naturschutzgebiet "Wiebruch" fließenden Rinnsals auf einer Breite von 10 m die Fichten durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (gemäß § 26 LG).

2.4.64 LB - Elsetal westlich und nördlich von Elsen

Fläche:	ca. 5,8 ha
Abgrenzung:	Der nördliche Uferbereich des linken Zuflusses der Else gilt auf einer Breite von 5 m als zum Schutzbereich gehörig.
Deutsche Grundkarte:	34.12 / 56.72 Herscheid 34.14 / 56.72 Elsen 34.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Sicherung der Vernetzung der geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Landschaftsraumes.

Erläuterung:

Der LB umfaßt die "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 24 und Nr. 26 (teilw.).

Östlich des LB 2.4.78 erreicht die Else einen grünlandgeprägten Talraum, der sich bis zur Westflanke des Gärlberges erstreckt. Der Grundwasserspiegel liegt hoch, so daß sich feuchtigkeitsliebende Pflanzengesellschaften ausgebildet haben. In der Regel ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich. Der Bach fließt naturnah mit geringem Gefälle und streckenweise stark mäandrierend, weist an seinen Ufern aber nur einen lückigen Gehölzbestand auf. Das Grünland ist zu einem großen Teil brachgefallen und stellenweise mit Weihnachtsbäumen bepflanzt worden. Für den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 26 sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- die Weihnachtsbäume zu beseitigen; anschließend sind die Flächen als Grünland zu nutzen oder nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde als Brache zu pflegen (gemäß § 26 LG);
- die Wiesenflächen sind zweimal pro Jahr zu mähen, die erste Mahd nach dem 15.06., die zweite Mahd nach dem 01.09.; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

Unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich.

2.4.65 LB - Unterer Dürholtener Siepen

Fläche: ca. 1,4 ha
Deutsche Grundkarte 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Sicherung des Kleingewässers als wertvolle Biotopstruktur.

Erläuterung:

Der LB umfaßt den südlichen Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 42 und die "Ökologisch wertvolle Fläche" Nr. 3.

Unmittelbar vor der Einmündung des Dürholtener Siepens in das Vorstaubecken der Versetalsperre hat sich ein kleiner Feuchtbereich mit einem stehenden Kleingewässer ausgebildet ("Schutzwürdiger Biotop" Nr. 42). Im Nahbereich des Kleingewässers stocken ältere Schwarzerlen, Pappeln und Hainbuchen. Die Flachufer des Kleingewässers tragen ein Rohrglanzgras-Röhricht, an das sich eine Mädesüßflur anschließt. Oberhalb des Feuchtbereiches ist der Talgrund bis hin zum höhergelegenen bewaldeten Talabschnitt größtenteils brachgefallen. Er wird von einem Wirtschaftsweg und Geländestufen begrenzt. Der Bachlauf selbst ist mit Ufergehölzen gesäumt. Für den Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachflächen bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).
- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr zu entschlammen (gemäß § 26 LG).

2.4.66 LB - Bachtal bei Gut Wermecke

Fläche: ca. 0,1 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 127 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung einer brachgefallenen Viehweide als wertvolle Biotopstruktur.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem nördlichen Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 108.

Im Bereich des Bachunterlaufes südlich vom Gut Wermecke grenzt eine brachgefallene Viehweide an. Binsen prägen hier das Erscheinungsbild der Weide. Im Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. **Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die brachgefallene Viehweide bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG).

2.4.67 - 2.4.86

LB - vollständig oder überwiegend bewaldete Täler, Quellbereiche und Geländemulden

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt

- zur Sicherung der Täler, Quellbereiche und Geländemulden als Lebensstätten naturnaher und artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozöosen), die insbesondere für feuchte (Quell-) Erlen-Eschenwälder typisch sind und z. T. gefährdete Pflanzenarten aufweisen.

Erläuterung:

Die Festsetzungen entsprechen dem Entwicklungsziel Nr. 1.3. Der Schutzzweck schließt auch die Erhaltung der Pflanzen- und Tiergemeinschaften der die Talräume durchziehenden Bäche ein. Die hier angesprochenen geschützten Landschaftsbestandteile weisen in der Regel unterschiedliche Nutzungen auf, wobei jedoch die forstliche bei weitem überwiegt (vgl. Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen). Einige geschützte Landschaftsbestandteile sind vollständig bewaldet.

Die Beseitigung von Weihnachtsbäumen wird ebenfalls über "Besondere Gebote" der Einzelfestsetzungen geregelt, da Weihnachtsbaumkulturen in der Regel nicht unter den rechtlichen Waldbegriff fallen. Die Folgenutzungsmöglichkeiten der Weihnachtsbaumflächen werden angegeben. Entsprechend dem Schutzzweck ist es nicht immer erforderlich, die unbewaldeten Bereiche offenzuhalten: Grünland kann daher, falls es als solches nicht mehr genutzt werden soll, der natürlichen Entwicklung überlassen oder in der Nähe von Fließgewässern mit bodenständigen Gehölzarten aufgeforstet werden. Brachflächen sind gemäß Verbot k) generell als solche zu erhalten (unter Einschluß der natürlichen Entwicklung) dürfen aber ggfs. in der Nähe von Fließgewässern mit bodenständigen Laubgehölzen aufgeforstet werden.

Besondere Schutzwirkungen

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende Verbote und Gebote.

2.4.67 LB - Quellbereiche und Täler zweier rechter Zuflüsse des Herveler Baches

Fläche:	ca. 7,5 ha
Abgrenzung:	10 m südlich des Taltiefsten; s. Detailkarten im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.08 / 56.68 Fürwiggetalsperre 34.10 / 56.68 Havel 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Laubwaldbereiches mit Bachlauf und Quellgebiet.

Erläuterung:

Der LB umfaßt einen Großteil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 58.

Die in dem Schutzbereich nicht einbezogenen Teilflächen des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 58 sind mit einer forstlichen Festsetzung belegt.

Der Schutzbereich umfaßt die größtenteils bewaldeten Quell- und Talräume zweier rechter Zuflüsse des Herveler Baches. Er schließt an das NSG 2.1.8 "Herveler Bachtal" an. Der östliche Teil des Schutzbereiches wird überwiegend von einem quelligen Erlenwald eingenommen. Die Erlen sind in geringem bis mittlerem Baumholzalter. Der Erlenwald wird vom Kähler-Siepen und einem linken Zulauf durchflossen. Außerhalb des Erlenwaldes dominieren Rotbuche und Traubeneiche in starkem Baumholzalter. Aber auch hier wird der engere Uferbereich des Kählerbaches von Schwarz-erlen, die z. T. starkes Baumholzalter erreichen, eingenommen. Die Talsohle, durch die der Bach z. T. stark mäandrierend fließt, ist sehr naß und weist eine anemonen- und farnreiche Krautschicht auf. Der untere Talabschnitt ist auf ca. 250 m Länge unbewaldet. Das Feuchtgrünland ist z. T. brachgefallen, z. T. mit Weihnachtsbäumen aufgepflanzt. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, als extensives Grünland zu nutzen oder mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Der nordwestliche Teil des Schutzbereiches wird von einem Nord-Süd verlaufenden bewaldeten Kerbtal eingenommen, durch das ein kleiner Bach naturnah dem Herveler Bach zufließt. Nur der unterste Talabschnitt wird auf einer Länge von ca. 80 m als Grünland genutzt. Im Schutzbereich sind mehrere gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Fichten auf dem Feuchtgrünland im unteren Talabschnitt zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.68 LB - Quelliger Buchenwald am Nümmert

Fläche: ca. 8,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.68 Havel

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung des quelligen Südhanges der Nümmert als Lebensstätte naturnaher und artenreicher, für totholzreiche Buchenmisch- und Quellwälder typischer Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen);
- zur Erhaltung der Kleingewässer als wertvolle Biotopstrukturen;
- zur Erhaltung der Kopftrotbuchen als wertvolle Biotopstrukturen, als das Landschaftsbild besonders bereichernde Elemente und als kulturhistorische Dokumente.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem westlichen Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 59 und der "Ökologisch wertvollen Fläche" Nr. 7.

Der Schutzbereich umfaßt einen totholzreichen Laubholzbestand auf dem Südhang der Nümmert nördlich von Becke, der durch zahlreiche Quellbäche und durch eine Anzahl ca. 300 Jahre alter "Kopfbuchen" besonders gekennzeichnet ist. Der insgesamt ca. 100jährige Baumbestand stockt auf basen- und nährstoffarmen Böden über Grauwacke und setzt sich neben der dominanten Buche aus Esche, Traubeneiche, Birke und Bergahorn zusammen. Eine Strauchschicht ist kaum vorhanden, jedoch kommt eine gute Naturverjüngung von Rotbuche und Bergahorn hoch. Die Quellbereiche weisen teilweise ausgedehnte Milzkrautfluren auf. Die Quellbäche speisen 3 Kleingewässer. Die Kopfbuchen wurden ehemals zur Holzgewinnung für die Holzkohleerzeugung gestutzt. Um ein Abweiden der neuen Triebe zu verhindern, erfolgte der Holzschnitt nicht basal, sondern in ca. 2 m Höhe. Eine der Kopfbuchen ist bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes als ND geschützt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.69 LB - Kerbtal eines Zuflusses der Bubbecke

Fläche: ca. 0,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung eines gehölzbestandenen Kerbtals als wertvolle Biotopstruktur;
- zur Erhaltung des Waldrandeffektes des Gehölzbestandes.

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 1.

Es handelt sich um ein Kerbtal eines Zuflusses der Bubbecke nordöstlich der Ortslage Bubbecke, das Bergahorn, Erle, Hainbuche, Winterlinde, Hybridpappel, Salweide, Hasel, Traubenholunder, Schlehe und Weißdorn aufweist. Die Krautschicht ist reich an Springkraut und Farnen. Der Gehölzbestand fungiert darüberhinaus auch als Waldmantel für den nördlich angrenzenden Wald.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;

- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.70 LB - Quellbereiche und Tal der Solmbecke

Fläche:	ca. 9,0 ha
Abgrenzung:	Sofern nicht anders abgegrenzt, 10 m parallel des Taltiefsten; s. Detailkarten im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.12 / 56.76 RÄrin 34.14 / 56.76 Grimminghausen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 6 sowie die "Ökologisch wertvollen Flächen" Nrn. 1, 5 und 6.

Nördlich von Wellin an der Nordostgrenze des Plangebietes strömt die Solmbecke mit ihren Quellbächen naturnah durch ein tiefeingeschnittenes bewaldetes Kerbtal in Nord-Süd-Ausrichtung. Die Quellbereiche und Bäche sind reich an Quellfluren. Der Austritt erfolgt in der Form typischer Helokrene. Die Quellbäche fließen zunächst durch steile moos- und farnreiche Kerbtälchen; nach dem Zusammenfluß nimmt das Gefälle ab und der nunmehr bis zu 4 m breite Bach beginnt stärker zu mäandrieren. Im unteren Abschnitt des abgegrenzten Bereiches sind einige Sohlschwellen eingebaut.

Die Quellbäche werden sowohl von Buchen- als auch Fichtenwald begleitet. Nach dem Zusammenfluß tritt ein bachbegleitender Wald aus Schwarzerle, Hainbuche, Traubeneiche und Bergahorn an die Ufer heran. Im Bereich einer Kerbtalaufweitung wächst ein artenreiches, feuchtes Eschenwäldchen im geringen bis mittleren Baumholzalter. Kurz vor dem Verlassen des Plangebietes tritt die Solmbecke an die Kreisstraße K 8 und verliert damit weitgehend ihren bis dahin naturnahen Verlauf. Südlich von Sirrin wird der Quellbereich eines Zuflusses als Grünland genutzt. Durchgehölzbestandene Geländekanten ist dieser stellenweise feuchte Bereich vom oberhalb anschließenden Grünland abgegliedert. Für den Schutzbereich sind mehrere gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.71 LB - Unteres Rathmecketal

Fläche: ca. 4,3 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 9.

Nördlich Germelin entspringt ein kleiner Bach, der zunächst durch ein Feldgehölz aus überwiegend Stiel- und Traubeneichen fließt, anschließend eine Weide quert und schließlich das bewaldete Bachtal der Rathmecke erreicht. Der bachbegleitende Mischwald setzt sich hier überwiegend aus Schwarzerlen, Hainbuchen und Stieleichen im geringen bis mittleren Baumholzalter zusammen. Die rege Mäandertätigkeit des Baches ermöglicht die Ausbildung einer feuchtigkeitsliebenden, artenreichen Krautschicht. Ein ca. 200 m langer Talabschnitt mit hoher Fließgeschwindigkeit und bachbegleitendem Fichtenwald schließt sich an. Im unteren Talabschnitt ist der natürliche Bachlauf durch

Teichbaumaßnahmen stark beeinträchtigt. Eine Fischteichnutzung erfolgt offenbar nicht. Die Initialentwicklung der Wasservegetation ist bereits erkennbar.

Kurz vor der Einmündung in die Schwarze Ahe bei Vogelsang durchfließt die Rathmecke ein kleines feuchtes Wäldchen, das überwiegend aus Schwarzerlen, Eschen und Hainbuchen besteht und eine gut ausgebildete Strauch- und sehr artenreiche Krautschicht aufweist. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, als extensives Grünland zu nutzen oder mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen. Für den Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbäume zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.72 LB - Kerbtal eines linken Zuflusses der Elbe südlich Warbollen

Fläche: ca. 1,3 ha
Deutsche Grundkarte: 4.14 / 56.74 Warbollen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt einen Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 26.

Es handelt sich um den unteren Teil eines mit Laubwald bestockten Kerbtals eines linken Zuflusses der Elbe, der am Spielberg südlich von Warbollen entspringt. Der obere Teil des Tales ist mit einer forstlichen Festsetzung belegt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.73 LB - Tal der Lingenbecke nördlich Lingenbecke

Fläche:	ca. 3,5 ha
Abgrenzung:	s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte:	34.14 / 56.74 Warbollen 34.14 / 56.76 Grimminghausen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 12.

Die Lingenbecke, ein Zulauf der Elbe, entspringt in einem alten Buchenwald aus drei kleinen Quellmulden, die dicht zusammen in einen südexponierten Steilhang eingebettet sind. Neben der Rotbuche im starken Baumholzalder besitzt die Traubeneiche im mittleren bis starken Baumholzalder noch größere Anteile. Eine Strauchschicht ist nicht ausgebildet. Die Krautschicht weist einen geringen Deckungsgrad auf und ist sehr artenarm. Bereits nach wenigen Fließmetern vereinigen sich die Quellbäche; dort bildet sich eine üppige, sehr fernreiche Begleitflora aus.

Nach dem Zusammenfluß mit einem von Westen einmündenden Quellbach ist das Kerbtälchen zunächst mit einem Eschenwald, später mit einem Erlenwald bewachsen. Der Fließcharakter des Baches zeichnet sich auf diesem Abschnitt durch eine Besonderheit aus: Die Lingenbecke fließt nicht im tief eingeschnittenen V-Kerbtal, sondern bildet eine schmale Sohle aus, in der sich das Bachbett mehrfach verlagert und benachbarte Bereiche vernäßt. Zum Kartierzeitpunkt hat der Bach in einem kurzen Fließabschnitt sein Bett auf einen unbefestigten Weg gelegt. Nach Durchfließen eines kurzen Grünlandabschnittes tritt ein Feldgehölz mit Eichen und Buchen an den Bach heran. Danach fließt die Lingenbecke entlang einer Straße und verliert damit ihren naturnahen Verlauf. Mit einbezogen in den Schutzbereich sind (kleinflächig) randliche Grünland- und Brachestreifen. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume ist es anzustreben, diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, als extensives Grünland zu nutzen oder mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen. Für den Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbäume zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.74 LB - Quellbereich eines Zuflusses der Ahe südöstlich Gasmert

Fläche: ca. 5,1 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.72 Versetalsperre

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 35.

Südöstlich von Gasmert befindet sich eine tiefe, nach Nordosten einfallende Schlucht. In zwei kleinen Hangmulden, die durch einen schmalen Rücken getrennt sind, entspringt ein Zulauf der Schwarzen Ahe. Die beiden Quellbäche vereinigen sich schon nach ca. 100 m Fließstrecke und bilden an dieser Stelle ausgedehnte Quellfluren aus.

Die Baumschicht setzt sich hauptsächlich aus Buchen zusammen, mit wenig Traubeneiche, Eberesche, Birke und Bergahorn. Der Baumbestand ist bis zu 120 Jahre alt, jedoch sind viele Bäume wesentlich jünger. Die Strauchschicht bildet im wesentlichen eine Naturverjüngung aus Buchen und Bergahorn. Die Krautschicht ist wenig entwickelt, sie deckt nur etwa 25 % des Bodens. Neben der Hainsimse und Drahtschmiele ist der Frauenfarn verbreitet. Der Boden ist ein Verwitterungsprodukt der unterlagernden devonischen Grauwacken und daher sauer und nährstoffarm. Für den Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Die Schutzausweisung unterliegt forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.1).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Einzelkahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße durchzuführen (gemäß § 25 LG);
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

2.4.75 LB - Tal der Holter Becke

Fläche: ca. 5,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West
34.08 / 56.70 Holte
34.10 / 56.70 Mesten

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung der Brachfläche mit Kleingewässer oberhalb der Fischteichanlage Stöpplin als wertvolle Biotopstruktur und Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten;

- zur Erhaltung des mit naturnahen Gehölzbeständen bestockten Steilhanges östlich Stöpplin als wertvolle Biotopstruktur.

Erläuterung:

Der LB ist größtenteils identisch mit dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 40, dem "Landschaftselement" Nr. 58 und dem Teil südlich von Nr. 55.

Der LB umfaßt den vernäßten Talgrund der Holter Becke südwärts der Flur "Monbrauck" inklusive der gehölzbestandenen Geländekanten, die links des Baches den engeren Talraum begrenzen. Desweiteren gehört zum LB der Steilhang östlich von Stöpplin, der das Ahetal westwärts begrenzt. Der vernäßte Talgrund der Holter Becke wurde größtenteils mit Schwarzerlen aufgeforstet. Teilweise säumen nasse Grünlandbrachen den Bach, der z. T. stark mäandriert. Vor der Fischteichanlage bei Stöpplin wird der Bach durch einen Damm aufgestaut. Hier hat sich ein interessanter, vernäßter Bereich mit verlandendem Kleingewässer ausgebildet. Unterhalb der Fischteichanlage gräbt sich der Bach tief ein. Das Ufer fällt beidseitig ca. 5-6 m steil ab. Unterhalb der Mündung der Holter Becke in die Ahe bleibt der Talraum noch auf ca. 200 m durch einen kleinräumigen Wechsel von Gehölzbeständen und Brachflächen gekennzeichnet.

Der Ahebach fließt nun - teilweise mäandrierend, teilweise tief eingekerbt - am Fuße eines bewaldeten Steilhanges entlang. Der Waldbestand wird hier größtenteils aus Rotbuche und Eiche gebildet. Zahlreiche Bäume sind umgestürzt. Als weitere Gehölzarten kommen Esche, Bergahorn, Kirsche, Eberesche und Hasel vor. Die Krautschicht ist gut entwickelt. Der gesamte Bereich weist einen hang- bzw. schluchtwaldartigen Charakter auf. Für den Schutzbereich sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Grünlandflächen zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;

- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Brachfläche bei Bedarf im Bereich des Kleingewässers nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde nicht vor dem 01.09. zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- das Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr zu entschlammen (gemäß § 26 LG);
- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.76 LB - Tal der Stübecke

Fläche: ca. 2,9 ha
Abgrenzung: Soweit gemäß Festsetzungskarte als Grenze des LB der Bachlauf angegeben ist, gilt das jenseitige Ufer auf einer Breite von 5 m als zum Schutzbereich gehörig.
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung des Waldrandeffektes;
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen im Quellbereich.

Erläuterung:

Der LB umfaßt den überwiegenden Teil des "Landschaftselementes" Nr. 54 und den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 28.

Am südlichen Rande der Ferienhausanlage "Berghagen" entspringt die Stübecke, die bei "Herscheider Mühle" in die Ahe mündet. Der Quellbereich bedarf zur Abwehr weiterer beeinträchtigender Wirkungen, die mit der Bautätigkeit in der Ferienhausanlage einhergehen, des besonderen Schutzes. Westlich "Berghagen" durchströmt der zunächst noch wenig eingetieftete Bach einen Laubwaldbestand mit randlichen Fichtenparzellen. Der Bestand wird von den südlich angrenzenden Waldflächen durch einen Forstweg zur offenen Landschaft hin abgegrenzt. Dem Waldstreifen kommt daher ökologisch wie visuell die Funktion eines Waldmantels zu. Der Waldstreifen geht allmählich in ein geschlossenes Ufergehölz aus Schwarzerle, Hasel und Weide über.

Der naturnah fließende Bach kreuzt den abknickenden Forstweg und erreicht den als "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 28 ausgewiesenen ca. 150 m langen Talabschnitt. Hier ändert die Stübecke ihren

Fließcharakter. Sie verliert an Gefälle und beginnt leicht zu mäandrieren. Dies begünstigt die Ausbildung einer artenreichen feuchtigkeitsliebenden Vegetation. Der Talabschnitt ist mit Schwarzerlen und Buchen im geringen, mittleren und starken Baumholzalter bestockt. Es gesellen sich einige Eichen hinzu. In der Strauchschicht wachsen Weißdorn, Schneeball und Hasel. Der Bach bildet in diesem Abschnitt eine kleine Schlucht aus, die vor allem im oberen Bereich mit großen Grauwacken-Blöcken durchsetzt ist. Weiter unterhalb wird der Talgrund auf einer Strecke von ca. 80 m als Grünland genutzt. Der Bach weist hier einen geschlossenen Erlensaum auf. Auch im untersten dem Schutzbereich zugehörigen Talabschnitt ist der erlengesäumte Bachlauf naturnah, jedoch ist der Talgrund auf einer Strecke von ca. 130 m mit Fichten und Weihnachtsbäumen bestockt. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, als extensives Grünland zu nutzen oder mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen. Das Stübecketal unterhalb des Schutzbereiches ist mit einer forstlichen Festsetzung belegt, so daß von der Quelle bis zur Mündung in die Ahe eine naturnahe Entwicklung des Stübecketales erreicht werden kann.

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.2).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Einzelkahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße durchzuführen (gemäß § 25 LG);
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbäume zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG).

2.4.77 LB - Talursprungmulde der Else südwestlich Danklin

Fläche: ca. 8,1 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB schließt den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 22 ein, ferner die südwestliche Teilfläche des Biotopes Nr. 23 sowie das "Landschaftselement" Nr. 46.

Südwestlich von Danklin entspringen in einer nur wenig reliefierten ausgedehnten Quellmulde zahlreiche Quellbäche der Else. Der nur leicht hängige südostexponierte östliche Teil der Quellmulde wird von einem Feldgehölz eingenommen ("Schutzwürdiger Biotop" Nr. 23). Die Baumschicht wird in den relativ trockeneren höher gelegenen Bereichen vornehmlich aus Stieleiche, Hainbuche und Esche aufgebaut. In den tieferen feuchteren Lagen erreicht die Erle höhere Anteile. Eine Strauchschicht fehlt weitgehend. Die Waldränder sind dagegen mit Hasel, Weißdorn und Weide gut ausgebildet. Die Krautschicht ist artenreich. Sie weist vor allem feuchtigkeitsliebende Arten auf. Nördlich der beschriebenen Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 23 wurden in dem Schutzbereich zwei ca. 10jährige Erlenbestände auf quelligen Standorten einbezogen; ferner ein Fichtenbestand, der bereits aufgrund des nassen Standortes stellenweise zusammenzubrechen beginnt.

Westlich des beschriebenen Gehölzkomplexes weist der Muldenraum kleinflächig unterschiedliche Biotopstrukturen auf:

- *zwei quellige, z. T. artenreiche Erlenbestände im geringen bis mittleren Baumholzalter (der südlichere gehört zum "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 22);*
- *vorwiegend feuchte Brachflächen (im Textteil des ökologischen Fachbeitrages erwähnt, in der Arbeitskarte IV jedoch nicht verzeichnet);*
- *vorwiegend feuchtes Grünland;*
- *bachbegleitende Laubholzbestände ("Schutzwürdiger Biotop" Nr. 22) mit Waldrandfunktion für die südlich an den Schutzbereich anschließenden mit der forstlichen Festsetzung (Nr. 4.1.64) belegten Waldbestände;*
- *eine kleinflächige Weihnachtsbaumkultur;*
- *eine Geländestufe mit heckenartigem Gehölzstreifen aus Eiche, Hasel, Kirsche, Salweide und Schlehe, die den Schutzbereich nach Westen hin begrenzt. ("Landschaftselement" Nr. 46).*

Insgesamt stellt sich die Talanfangsmulde als vielfältiger Komplex unterschiedlicher Biotoptypen dar.

Bei Änderung der bisherigen Nutzungsverhältnisse sollte aufgrund des Standortpotentials die Schaffung eines zusammenhängenden Feuchtwaldkomplexes angestrebt werden. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume ist es daher anzustreben, die Flächen mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Für den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 23 ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen. Ferner ist der schutzwürdige Biotop (Teil-)Lebensraum einer an naturnahe Bäche gebundenen gefährdeten Vogelart.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbäume zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.78 LB - Quellbereiche und Tal der Else südöstlich Danklin

Fläche: ca. 6,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Entwicklung eines zusammenhängenden Feuchtwaldkomplexes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des offenen Quell- und Feuchtbereiches im Nahbereich der Ortslage Danklin (nördlich der 10 kV-Leitung) als Lebensstätte einer naturnahen und artenreichen für Feuchtrachen typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaft.

Erläuterung:

Der LB schließt die südöstliche Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 23 ein. Südöstlich von Danklin ist ein quelliger Grünlandbereich brachgefallen und teils mit Schwarzerlen, teils mit Weihnachtsbäumen bepflanzt worden. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen, als extensives Grünland zu nutzen oder mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Südwärts schließt sich ein von mehreren Quellbächen durchzogenes Wäldchen an, das sich bis in den Talgrund der Else erstreckt (südöstliche Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotops" Nr. 23). Die Baumschicht besteht größtenteils aus Stieleichen, Hainbuchen und Eschen sowie an besonders feuchten Stellen aus Erlen. Eine Strauchschicht fehlt in diesen Bereichen. Die Bestandsränder sind dagegen mit Hasel, Weißdorn und Weide ausgestattet. Die Krautschicht ist artenreich. Sie weist vor allem feuchtigkeitsliebende Arten auf. Eine Parzelle ist ausschließlich mit Fichten bestockt; an anderen Stellen sind auch Pappeln und durchgewachsene Weihnachtsbäume vorhanden.

Im Talgrund der Else sind mit in den Schutzbereich einbezogen:

- ein Erlen-Birkengebüsch
- eine Brachfläche mit zwei Kleingewässern und zwei angrenzenden Grünlandparzellen (die südliche Grünlandparzelle bildet den Übergang zu dem südlich des Schutzbereiches sich erstreckenden Waldgebietes, das mit der forstlichen Festsetzung Nr. 4.1.65 belegt ist.)
- der gehölzbestandene Elsebach.

Insgesamt stellt der Schutzbereich einen vielfältigen Komplex unterschiedlicher Biotoptypen dar. Bei Änderung der bisherigen Nutzungsverhältnisse sollte aufgrund des Standortpotentials die Schaffung eines zusammenhängenden Feuchtwaldkomplexes angestrebt werden. Davon auszunehmen ist jedoch der im unmittelbaren Nahbereich der Ortslage Danklin gelegene Brachbereich und zwar nördlich der 10 kV-Oberleitung (zur Offenhaltung der Ortsrandlage). Für den schutzwürdigen Biotop Nr. 23 ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen. Ferner ist der schutzwürdige Biotop Lebensraum einer an naturnahe Bäche gebundenen gefährdeten Vogelart.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen

schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbäume und die Pappeln zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG);
- die Fläche nördlich der 10 kV-Leitung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzaufwuchs freizuhalten und bei Bedarf zu mähen; das Schlag- und Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- den Quellbereich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.79 LB - Quellwald östlich Danklin

Fläche: ca. 1,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin
34.12 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Sicherung der Vernetzung der geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Landschaftsraumes.

Erläuterung:

Der LB umfaßt den nördlichen Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 23.

Östlich von Danklin befindet sich ein vorwiegend aus Schwarzerlen bestehendes Feldgehölz. Es besitzt eine gut ausgebildete Strauchschicht aus Hasel und Weißdorn. Die artenreiche Krautschicht besteht aus feuchtigkeitsliebenden Arten. Zwischen dem Feldgehölz und der Verbindungsstraße Danklin-Elsen liegt ein schmaler Geländestreifen, der teils brachgefallen ist, teils Weihnachtsbäume aufweist. Er bildet den Übergang zum benachbarten LB Nr. 2.4.31 und ist aus Gründen der Biotopvernetzung in den Schutzbereich einbezogen. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen, als extensives Grünland zu nutzen oder mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Für den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 23 ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbäume zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die Anlage von bachbegleitenden bodenständigen Laubgehölzen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.80 LB - Tal eines rechten Zuflusses der Elbe am nördlichen Fuße des "Habbel"

Fläche: ca. 3,9 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung der Kleingewässer als besondere Biotopstruktur;
- zur Erhaltung der Alt-Eichenreihen als wertvolle Biotopstruktur und als das Landschaftsbild in besonderem Maße bereichernde Elemente.

Erläuterung:

Der LB umfaßt den größten Teil des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 32 sowie den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 31.

Die bewaldeten Quellbereiche des Elsezufusses liegen außerhalb des Schutzbereiches am Nordhang des "Bauckhahn" und westlich des "Habbel". Die forstliche Bewirtschaftung wird hier durch eine forstliche Festsetzung geregelt. Der sich unterhalb anschließende als LB festgesetzte Talabschnitt ist ebenfalls durchgängig bewaldet. Der noch quellige obere Bereich wird von einem Eschenwald-Komplex mit bis zu 30 m hohen Eschen eingenommen. Der Bestand ist sehr farnreich mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Es grenzt ein nasses Schwarzerdenwäldchen an, in dem für den Artenschutz angelegte Kleingewässer liegen.

Weiter talabwärts wird das Tal beiderseits durch eine Reihe von insgesamt 16 durchschnittlich 100-200jährigen Stieleichen begrenzt, darunter eine ca. 500jährige bereits geschützte Eiche ("Landschaftselement" Nr. 34). Der Talgrund zwischen den Eichenreihen ist stellenweise versumpft. Die Krautschicht ist hier hochstaudenreich und weist zahlreiche Feuchtigkeit anzeigende Pflanzenarten auf. An trockeneren Stellen dominiert das Fuchs- Greiskraut. Die in dem versumpften Talabschnitt ehemals den Bach säumenden alten Schwarzerlen sind auf den Stock gesetzt. Der Stockausschlag ist inzwischen bis zu 2 m hoch.

Den Talabschluß bildet ein feuchter Erlenmischwald, der bis an das Ufer der Eise herantritt ("Schutzwürdiger Biotop" Nr. 32). Es dominieren Schwarzerlen im mittleren bis starken Baumholz und Stieleichen mit Stammumfängen von 1 -2 m. Mit eingemischt ist die Esche; am Rande der Fläche stehen zwei alte Rotbuchen. Die Strauchschicht ist gut entwickelt. In der Krautschicht hat sich eine artenreiche feuchtigkeitsliebende Vegetation eingestellt.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- Einzelkahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße durchzuführen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Kleingewässer bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde im Winterhalbjahr zu entschlammen und bei zu starker Beschattung von Gehölzen freizustellen (gemäß § 26 LG);
- die Eichenreihen zu erhalten und bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen (gemäß § 26 LG).

2.4.81 LB - Tal eines linken Zuflusses des Ahebaches südlich des "Habel"

Fläche: ca. 2,6 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 33.

Südlich des "Habel" fließt ein kleiner Bach, ein Zulauf des Ahebaches, durch ein bewaldetes Kerbtal. Die schmale Talsohle wird von einem Erlen-Eschenweid mit gut ausgebildeter Strauchschicht eingenommen. Die Eschen erreichen eine Höhe bis zu ca. 30 m. In der Krautschicht hat sich eine artenreiche, feuchtigkeitsliebende Pflanzengesellschaft entwickelt. Der naturnah mäandrierende Bach mündet im Unterlauf in einen Feuerlöschteich. Im Oberlauf tritt einseitig ein ca. 6 m hohes Steilufer an den Bach heran. Für den Schutzbereich ist eine gefährdete Pflanzenart nachgewiesen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.82 LB - Feuchtgebiet am Vorstaubecken der Versetalsperre

Fläche: ca. 0,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung eines Feuchtkomplexes mit Hochstaudenfluren und Rohrglanzgras- und Röhrichtgesellschaften.

Erläuterung:

Der LB entspricht der nördlichen Teilfläche des "Schutzwürdigen Biotopes" Nr. 42. Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.1.110). Unmittelbar vor der Einmündung eines kleinen Baches in das Vorstaubecken der Versetalsperre hat sich ein kleiner Feuchtbereich ausgebildet. Er ist mit einem Erlen-Stangenholz bestockt. Einige ältere Schwarzerlen sind noch erhalten. Die Krautschicht weist ein größeres Vorkommen einer gefährdeten Pflanzenart auf.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.83 LB - Oberer Dürholtener Siepen

Fläche: ca. 1,5 ha
Abgrenzung: 20 m westlich des Taltiefsten; s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Wiederherstellung eines naturnahen Siepenbereiches sowie Abwehr weiterer schädlicher Einwirkungen auf den oberen Talabschnitt des Dürholtener Siepens.

Erläuterung:

Der LB umfaßt das "Landschaftselement" Nr. 65.

Westlich, d. h. unterhalb von Dürholten, fließt das Dürholtener Siepen durch ein offenes Kerbtal, das z. T. brachgefallen, größtenteils jedoch durch Fischteichanlagen sowie Weihnachtsbaum- und Pappelanpflanzungen stark beeinträchtigt ist. Nach Beseitigung der Weihnachtsbäume und Pappeln ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen, als extensives Grünland zu nutzen oder mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten. Weiter westlich fließt aus südlicher Richtung ein kleines Rinnsal dem Siepen zu, in dessen näherem Bereich ein älterer Gehölzbestand aus Buche, Erle, Bergahorn und Eiche stockt. In der Strauchschicht kommen Wasserschneeball und Weißdorn vor ("Landschaftselement" Nr. 65). Der gesamte Schutzbereich ist nahezu vollständig von großflächigen Weihnachtsbaumkulturen umgeben. Innerhalb dieser Umgebung stellt der LB den einzigen relativ naturnahen Bereich dar.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Weihnachtsbäume und Pappeln zu beseitigen (gemäß § 26 LG);
- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.84 LB - Oberer Talabschnitt eines Siepens bei Waldmin

Fläche: ca. 0,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.70 Kiesbert

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB entspricht dem "Landschaftselement" Nr. 72.

Nordöstlich von Waldmin wird ein kleiner Bach von einem aus Eschen und Bergahorn bestehenden Ufergehölz gesäumt, das allmählich in einen größeren Waldbestand übergeht. Im Bereich des Ufergehölzes wird der Bach von mehreren Fischteichen unterbrochen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG).

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG).

2.4.85 LB - Bachtal südlich von Stöpplin

Fläche: ca. 6,2 ha
Abgrenzung: s. Detailkarte im Anhang
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten
34.10 / 56.72 Herscheid

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Erläuterung:

Der LB umfaßt den "Schutzwürdigen Biotop" Nr. 109.

In einem kleinen Seitental der Ahe fließt ein naturnaher Bach. Die Uferbereiche sind bewaldet. Der Quellbereich befindet sich am Rand einer Weide und weist Trittschäden auf. Bachabwärts durchfließt das Wasser einen älteren Erlenwald. Es folgen stufig angeordnete Fischteichanlagen. Unterhalb der Teiche schließen sich ein Erlenwald an, der beidseitig in alte Fichtenbestände übergeht. Der untere Talabschnitt ist geprägt durch junge Erlenpflanzungen sowie Binsen- und andere Naßwiesenstellen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- den Quellbereich bei Bedarf nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (gemäß § 26 LG);
- die Vegetationsentwicklung nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu kontrollieren (gemäß § 26 LG);
- die elektrischen Zäune an den Fischteichanlagen zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- den Erlenbestand einzelstammweise zu nutzen (gemäß § 26 LG).

2.4.86 LB - Ehemalige Hutung östlich Rärin

Fläche: ca. 2,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.76 Rärin
34.14 / 56.76 Grimminghausen

Besonderer Schutzzweck - siehe Seite 148 -

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt außerdem

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Magergrünland.

Erläuterung:

Die Fläche ist eine ehemalige Hutung und mit zahlreichen Gehölzen wie Weißdorn, Ilex, Eberesche, Espe und Birke bestockt. Der trocken-magere Untergrund zeigt eine entsprechende Krautvegetation auf. Der östliche Teil wird von einem lichten Pionierwald eingenommen.

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbißschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- das Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- die Fläche aufzuforsten;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd.

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Nach Beschluß des Ausschusses für Abfallwirtschaft, Umweltschutz und Planung vom 26.02.1997, die Neuregelung des novellierten Landschaftsgesetzes NW vom 15.08.1994 für die forstlichen Festsetzungen nach § 25 bereits auf den Landschaftsplan Nr. 5 "Herscheid" anzuwenden, nach der nur forstliche Festsetzungen in den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen zugelassen sind, sind nach erneuter öffentlicher Auslegung gemäß dem Beschluß des Kreistages vom 04.12.1997 die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung Nr. 4.1.1 bis 4.1.100 (Wiederaufforstung mit Laubholz) und 4.3.1 (Erstaufforstung mit Laubholz) aus dem Landschaftsplan herausgenommen worden".

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete sind forstliche Maßnahmen nach § 25 LG festgesetzt.

Naturschutzgebiete § 20 LG

- 2.1.3 / 2.1.9 / 2.1.11 / 2.1.12 / 2.1.13 / 2.1.14

Geschützte Landschaftsbestandteile § 23 LG

- 2.4.67 - 2.4.85

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Kahlhiebsregelung)

- 2.4.74 / 2.4.76 / 2.4.80

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

5.1 Entfernung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, forstlichen Nadelholz- und Pappelkulturen

5.2 Anpflanzungen

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach den §§ 1 und 2, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

- 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes;*
- 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;*
- 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden;*
- 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und*
- 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.*

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 40 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und/oder Nutzungsberechtigten angestrebt werden.

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete liegen Flächen, die aufgrund der jeweiligen Verbote und Gebote mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG belegt sind:

Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

2.1.2 bis 2.1.10

2.1.12 bis 2.1.14

Naturdenkmale gemäß § 22 LG

2.3.1 bis 2.3.27

2.3.29 bis 2.3.32

Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG

2.4.1 bis 2.4.48

2.4.51 bis 2.4.68

2.4.70, 2.4.71, 2.4.73

2.4.75 bis 2.4.80

2.4.83, 2.4.85.

Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

5.1 Entfernung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, forstlichen Nadelholz- und Pappelkulturen

Auf den unter den nachfolgenden Nummern bezeichneten Flächen sind Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie forstliche Nadelholz- und Pappelkulturen zu entfernen.

Erläuterung:

Die Festsetzungsflächen liegen mit Ausnahme der Festsetzung Nr. 5.1.18 in Teilräumen des Plangebietes, die laut Entwicklungsziel 1.2 offenzuhalten sind.

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen beeinträchtigen erheblich und nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild. Von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist grundsätzlich auszugehen, wenn in bestimmten schutzwürdigen Biotopen das Lokalklima, der Wasserhaushalt oder der Boden negativ verändert werden. Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, wenn die Kulturen insel- oder halbinselartig in die Freiflächen hineinragen, in offenen Wiesentälern, in unmittelbaren Ortsrandlagen mit charakteristischen oder prägenden Gebäuden oder in unmittelbarer Nähe zu anderen das Landschaftsbild prägenden Elementen angelegt worden sind. Dabei ist davon auszugehen, daß das Landschaftsbild durch die Eigenart der Landschaft charakterisiert wird. In diesem Landschaftsraum sind dies im wesentlichen die bewaldeten Höhenrücken und Hänge, die waldfreien Wiesentäler und die vorhandene landschaftstypische Bausubstanz (Einzelhäuser, Hausgruppen, Weiler).

Die Offenhaltung dieser Teilräume erfolgt insgesamt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen. Bezogen auf die Einzelfläche, auf der eine Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkultur oder eine forstliche Kultur beseitigt werden soll, kann einer der beiden Gründe überwiegen. Entsprechende Erläuterungen sind den Einzelfestsetzungen zu entnehmen. Auch kleinere Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind zu entfernen, weil sie permanenten Anreiz zur weiteren Anlage derartiger Kulturen bieten.

Nach Beseitigung der störenden Kulturen ist es anzustreben, die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen. In begründeten Einzelfällen sollte auch eine Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen möglich sein.

5.1.1 Weihnachtsbaumkultur westlich "Wigginghausen"

Fläche: ca. 0,6 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen (Quellbereiche eines Zuflusses der Ahe). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.2 Fichtenkultur im Ahetal südlich Schwarze Ahe

Fläche: ca. 0,6 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Talgrund der Ahe). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.3 Weihnachtsbaumkultur im Ahetal südlich Schwarze Ahe

Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.76 Schwarze Ahe

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Talgrund der Ahe). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.4 Diese Festsetzung entfällt.

5.1.5 Weihnachtsbaumkultur am nördlichen Ortsrand von Rärin

Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.76 Rärin

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.6 Weihnachtsbaumkultur südlich Rärin

Fläche: ca. 0,1 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.74 Marlin

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Quellbereich der Rathmecke). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.7 Diese Festsetzung entfällt.

5.1.8 Zwei Weihnachtsbaumkulturen am südöstlichen Ortsrand von Wellin

Fläche: ca. 0,9 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Erläuterung:

Die Kulturen liegen im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.9 Pappelkultur in einem Seitental der Höllmecke

Fläche: ca. 0,8 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.74 Schönebecke

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen (Talgrund eines Zuflusses der Höllmecke). Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.10 Weihnachtsbaumkultur nordöstlich Warbollen

Fläche: ca. 0,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.11 Weihnachtsbaumkultur südöstlich von Warbollen

Fläche: ca. 0,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.12 Weihnachtsbaum- und Fichtenkultur westlich Herscheid

Fläche: ca. 1,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (unmittelbarer Nahbereich eines kleinen Feuchtgebietes). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.13 Weihnachtsbaumkultur westlich Herscheid

Fläche: ca. 2,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.72 Herscheid-West
34.10 / 56.70 Mesten

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.14 Weihnachtsbaumkultur zwischen Rahlenberg und Berghagener Kopf

Fläche: ca. 0,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.15 Weihnachtsbaumkultur nordöstlich Hohl

Fläche: ca. 0,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Talsprungsmulde). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.16 Zwei Weihnachtsbaumkulturen nördlich Eisen

Fläche: ca. 1,3 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Erläuterung:

Die Kulturen liegen im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Nahbereich des LB 2.4.64 "Eisetal westlich und nördlich Eisen"). Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.17 Weihnachtsbaumkultur nördlich des Flugplatzes Hüinghausen

Fläche: ca. 0,4 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.18 Fichtenkultur östlich Grünenthal

Fläche: ca. 0,7 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Erläuterung:

Die etwa 10jährige Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Heckenkomplex). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.19 Diese Festsetzung entfällt.

5.1.20 Fichten und Lärchen östlich Niederholte

Fläche: ca. 0,12 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Erläuterung:

Die Fläche liegt im LSG Typ A.

Im Uferbereich der noch jungen Holter Becke (Schwarze Ahe) befindet sich eine Brachfläche mit einem Teich. Die Fläche ist randlich mit Fichten, Lärchen und Erlen bestockt. Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Talgrund). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.21 Weihnachtsbaumkultur am südlichen Ortsrand von Stottmert

Fläche: ca. 1,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.08 / 56.70 Holte

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.22 Weihnachtsbaumkultur südwestlich Piene

Fläche: ca. 0,2 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Talgrund des Bruchbaches). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.23 Weihnachtsbaumkultur zwischen Piene und Nieder-Mesten

Fläche: ca. 1,0 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Talgrund des Bruchbaches). Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.24 Weihnachtsbaumkultur zwischen Nieder-Mesten und Herscheid

Fläche: ca. 0,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Nahbereich des LB 2.4.53 "Bruchbachtal"). Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.25 Zwei Weihnachtsbaumkulturen südöstlich Waldmin

Fläche: ca. 0,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.70 Kiesbert

Erläuterung:

Die Kulturen liegen im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt vornehmlich aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen. Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.26 Weihnachtsbaumkultur östlich Weiße Ahe

Fläche: ca. 0,5 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.72 Elsen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (Talgrund des Ahebaches). Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.27 Weihnachtsbaumkulturen westlich Herscheid

Fläche: ca. 1,4 ha
Abgrenzung: 2 Teilflächen
Deutsche Grundkarte: 34.10 / 56.70 Mesten

Erläuterung:

Die Kulturen liegen im LSG Typ B.

Die Festsetzung erfolgt aus landschaftsästhetischen sowie aus ökologischen Gründen (LB 2.4.53 "Bruchbachtal"). Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.1.28 Weihnachtsbaumkultur südlich Wellin

Fläche: ca. 1,1 ha
Deutsche Grundkarte: 34.14 / 56.74 Warbollen

Erläuterung:

Die Kultur liegt im LSG Typ A.

Die Festsetzung erfolgt vor allem aus landschaftsästhetischen Gründen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder als Grünland zu nutzen oder in begründeten Einzelfällen auch mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

5.2 Anpflanzungen

An den nachfolgend bezeichneten Standorten werden Anpflanzungen gemäß § 26 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Für die Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Laubgehölze zu verwenden.

Erläuterung:

Die Anpflanzungen erfolgen sowohl aus ökologischen (Schaffung von Biotopstrukturen, Vernetzung von Biotopen) als auch aus landschaftsästhetischen Gründen (Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, Sichtschutz).

5.2.1 Zweireihige Gehölzstreifen beiderseits des Weges von Herscheid zum Wanderparkplatz "Walterschlade" am Rahlenberg

Länge: ca. 175 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient zum einen der Ergänzung der vorhandenen festgesetzten Gehölzstreifen (LB Nr. 2.4.28). Ziel ist die Schaffung eines vernetzten Heckenkomplexes.

Zum anderen dient die Anpflanzung der Verbesserung des Landschaftsbildes im von Erholungssuchenden intensiv genutzten nördlichen Nahbereich von Herscheid und zwar durch

- *Belebung des sehr einförmig wirkenden Rahlenberges sowie*
- *durch Abpflanzung (Sichtschutz) der das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weihnachtsbaumkulturen auf der Kuppe des Berges. Ferner fungiert die Anpflanzung auch als Windschutz in dem sehr windexponierten Westteil des Rahlenberges.*

5.2.2 Zweireihiger Gehölzstreifen am Feldweg auf dem Rahlenberg zwischen den Wanderparkplätzen "Walterschlade" und "Linde"

Länge: ca. 425 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Erläuterung:

Die Anpflanzung erfolgt aus denselben Gründen wie die Anpflanzung Nr. 5.2.1.

5.2.3 Zweireihiger Gehölzstreifen südlich des Hochbehälters am Rahlenberg

Länge: ca. 115 m
Deutsche Grundkarte: 34.12 / 56.72 Herscheid

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient der Ergänzung der Heckenkomplexe auf dem Rahlenberg.

6 Anhang

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

Verzeichnis der Detailkarten

Festsetzung	Detailkarte Seite	Festsetzung	Detailkarte Seite
2.1.1.	A 6	2.4.18	A 17
2.1.2.	A 7	2.4.19	A 17
2.1.3.	A 8	2.4.26	A 19
2.1.4.	A 9	2.4.30	A 20
2.1.5.	A 9	2.4.36	A 9
2.1.6.	A 9	2.4.41	A 10
2.1.7.	A 10	2.4.42	A 21
2.1.8.	A 11	2.4.46	A 22
2.1.9.	A 12	2.4.52	A 23
2.1.10.	A 13	2.4.57	A 24, A 25
2.1.11.	A 14	2.4.58	A 6
2.1.12.	A 14	2.4.59	A 26
2.1.13.	A 15	2.4.60	A 27
2.1.14.	A 16	2.4.67	A 28
		2.4.70	A 30, A 31
		2.4.83	A 32
		2.4.85	A 33
2.3.26	A 17		
2.3.29	A 7		
2.3.30	A 18	2.4.64	A 6
2.3.31	A 11	2.4.68	A 29
2.3.33	A 14	2.4.79	A 6

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nr. 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Satzung -

Legende zu den Detailkarten:



Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

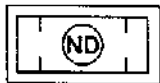
(§ 19 LG)



Naturschutzgebiet

(§ 20 LG)

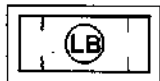
2.1.1 - ff.



Naturdenkmal
- flächig

(§ 22 LG)

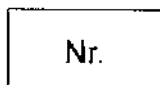
2.3.1 - ff.



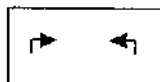
Geschützter Landschaftsbestandteil
- flächig

(§ 23 LG)

2.4.1 - ff.

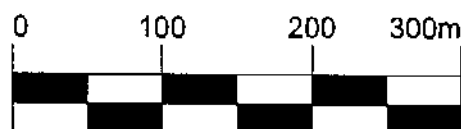


Die Nummern dieser Karte entsprechen den Nummern
der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.



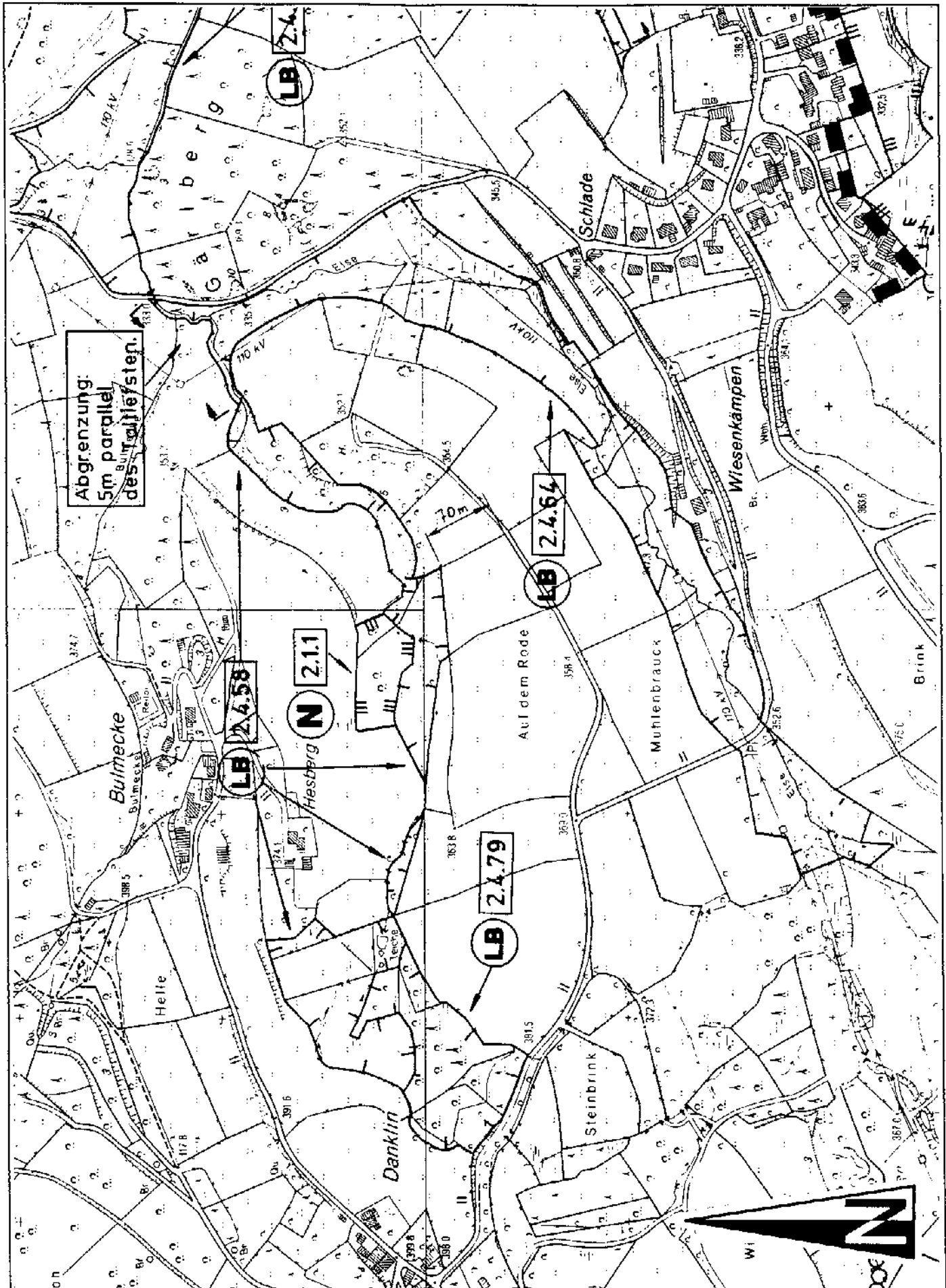
Bereich mit textlicher Abgrenzung
(siehe Text in der Karte).

Alle Detailkarten:

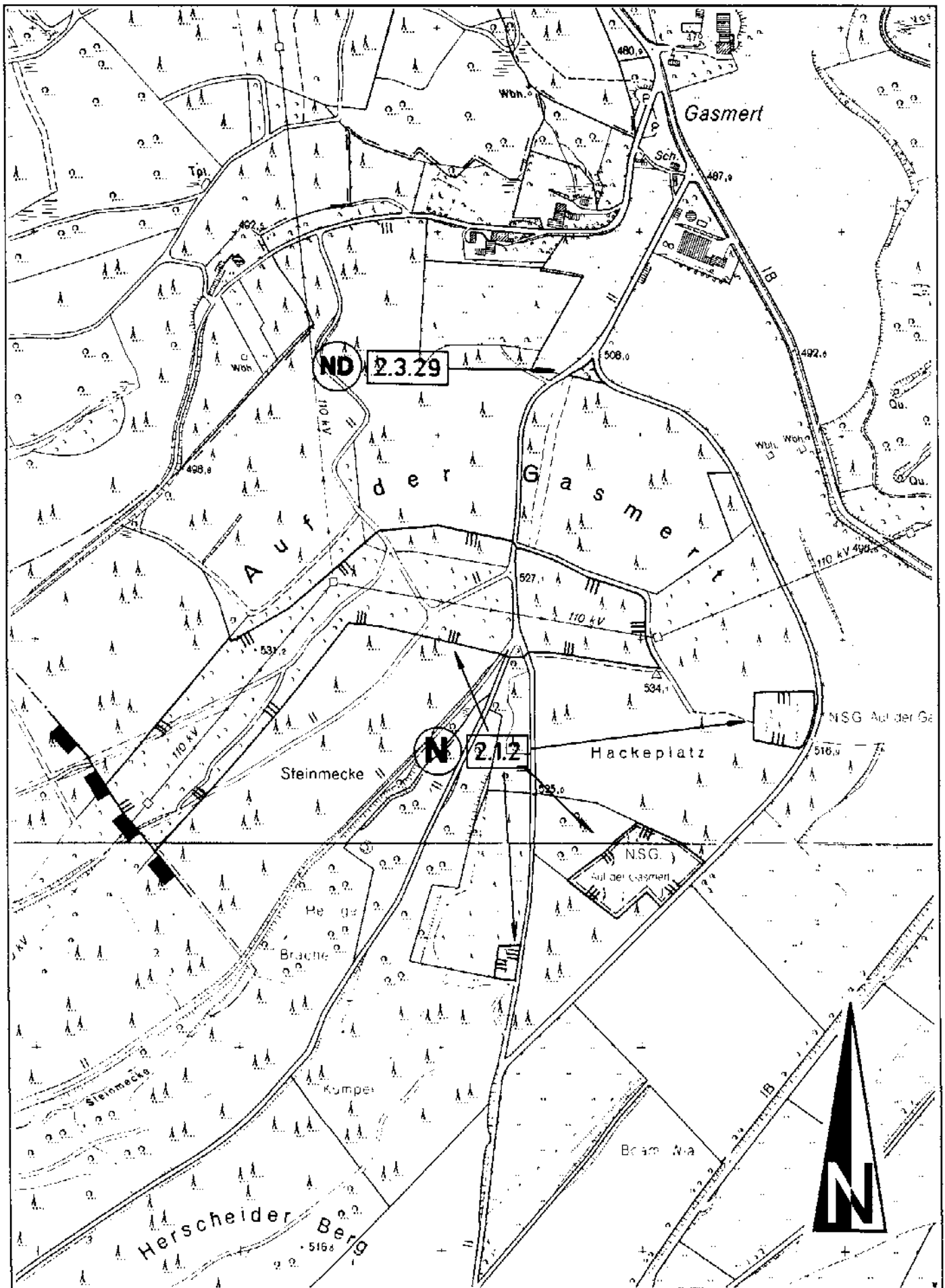


M.: 1 : 5.000

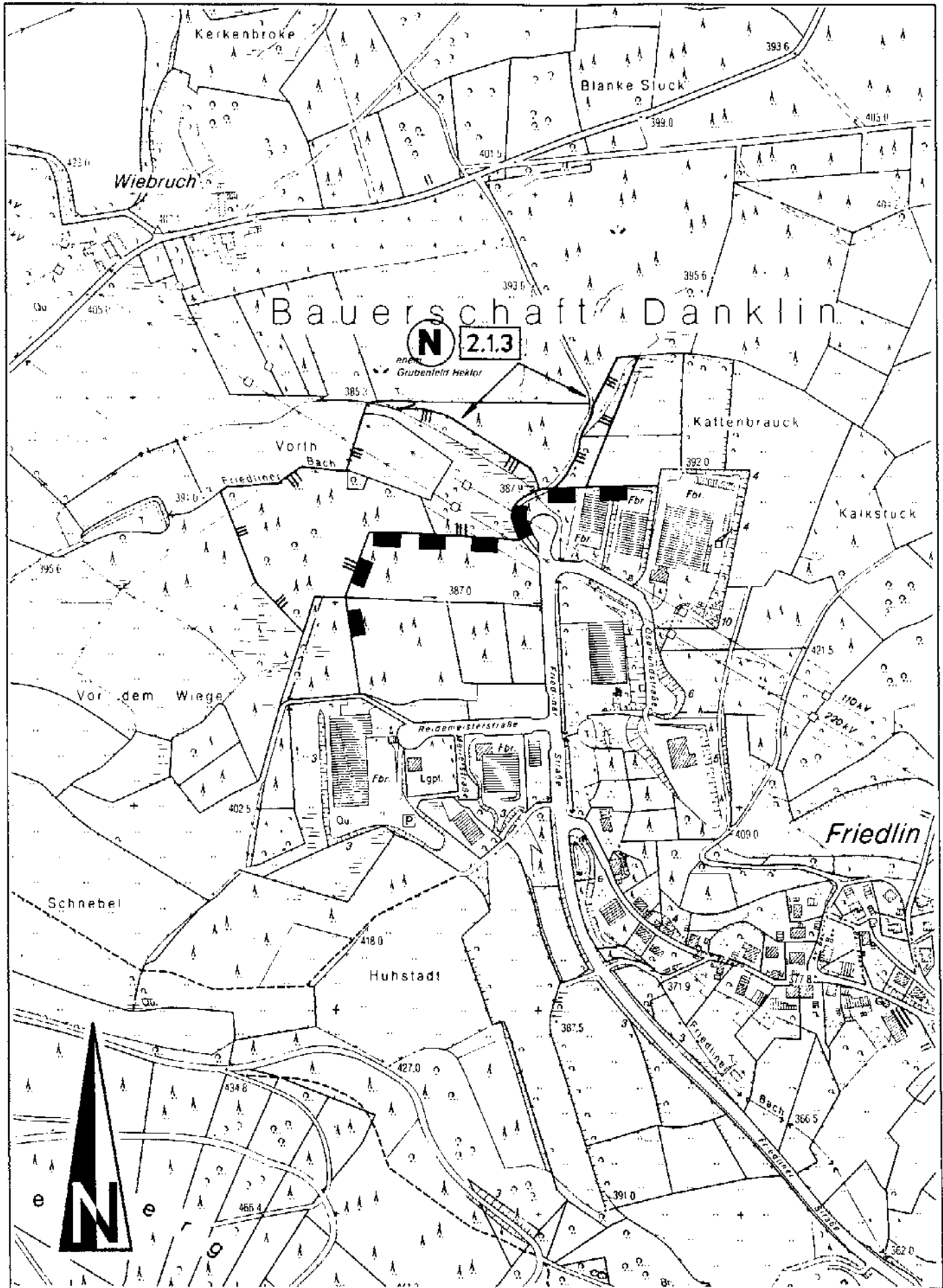
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



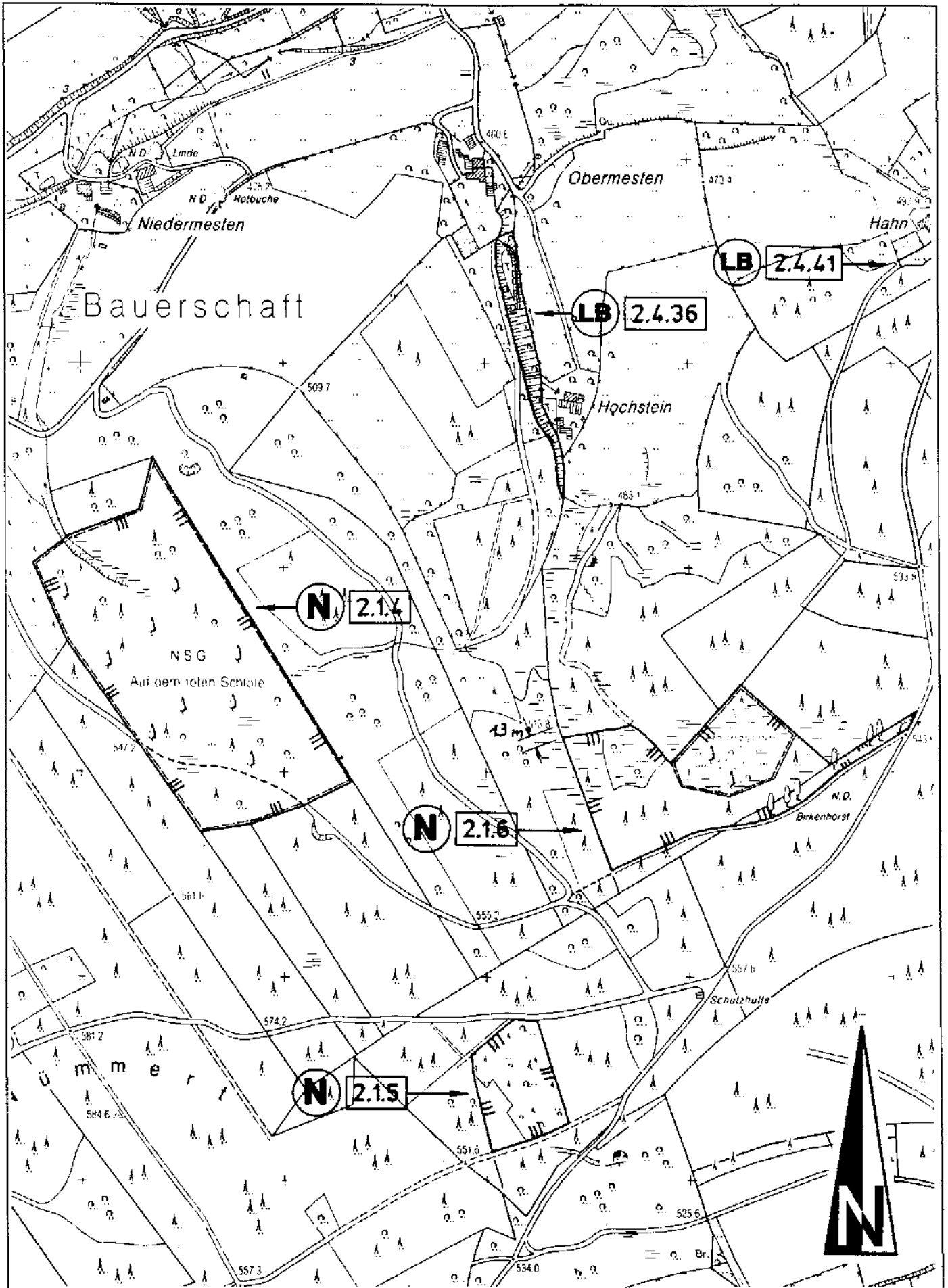
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



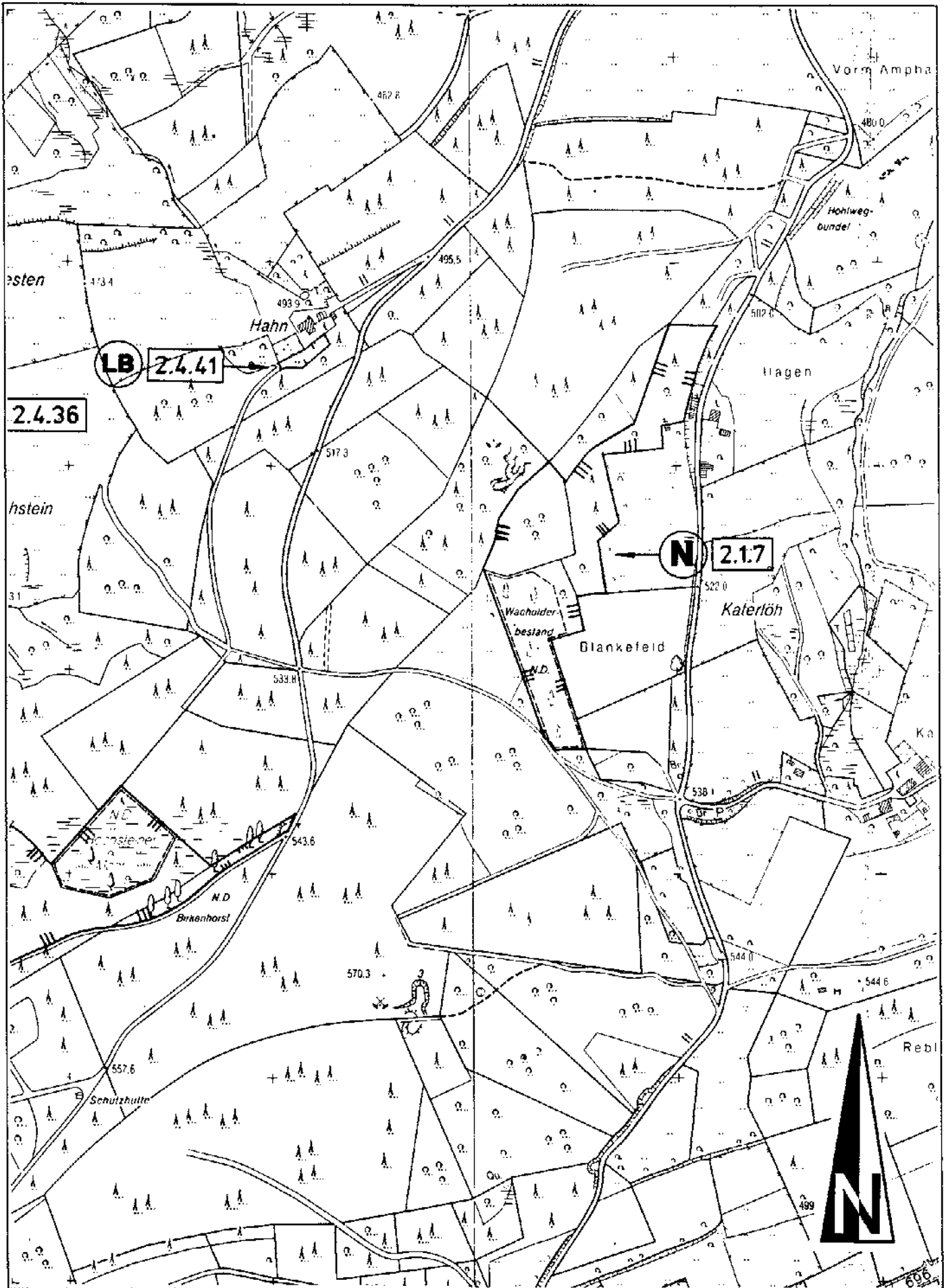
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



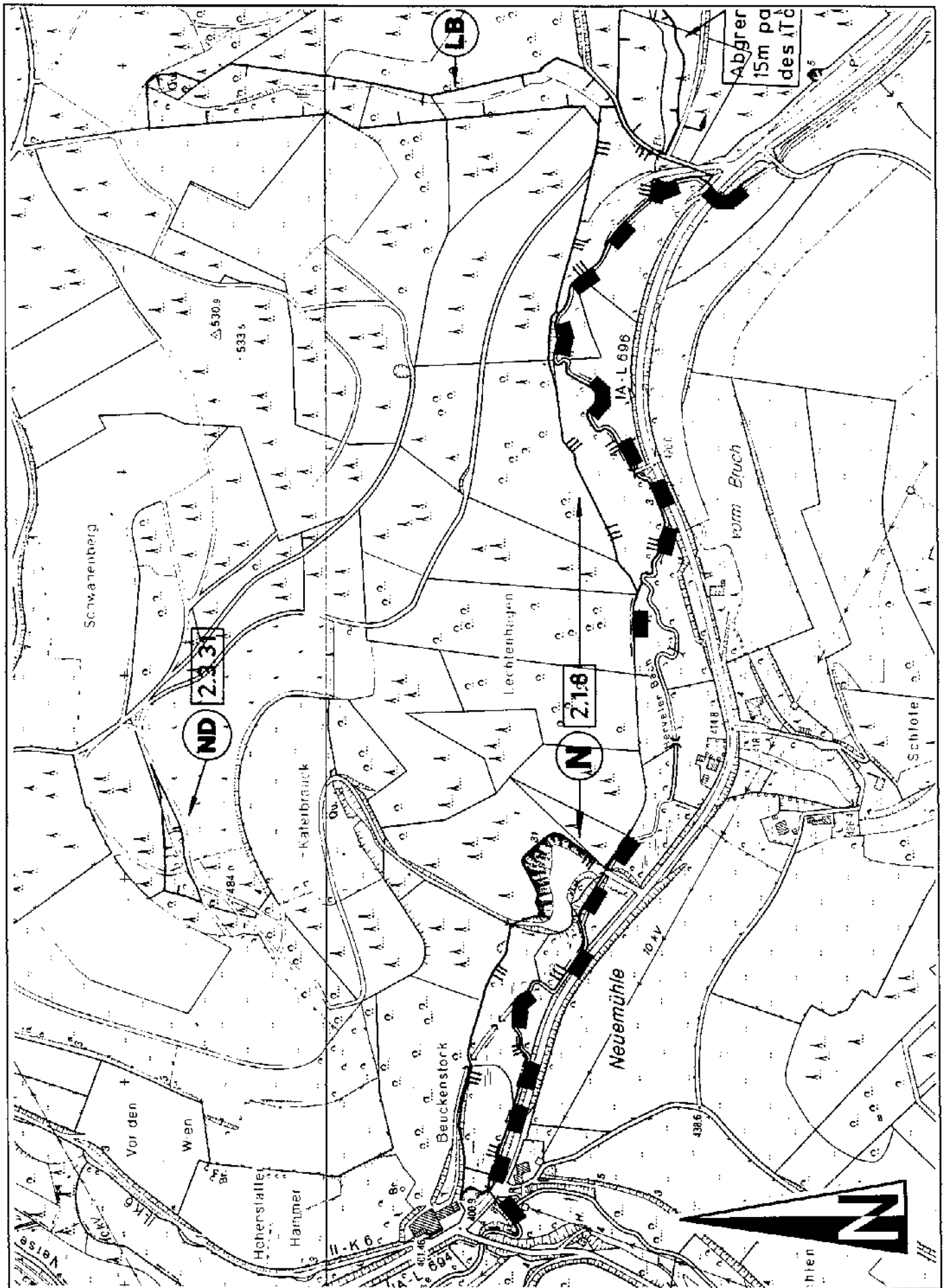
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



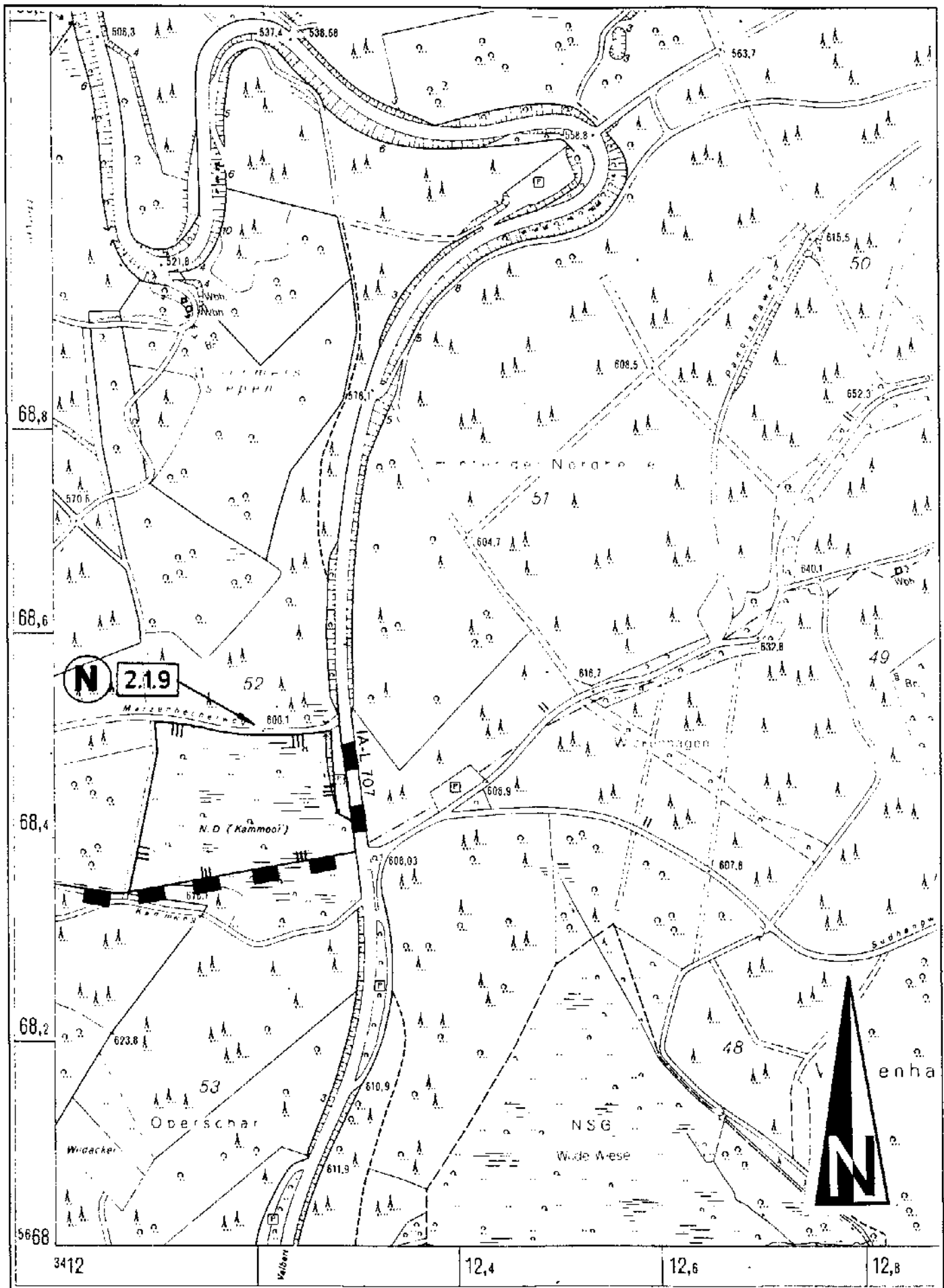
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



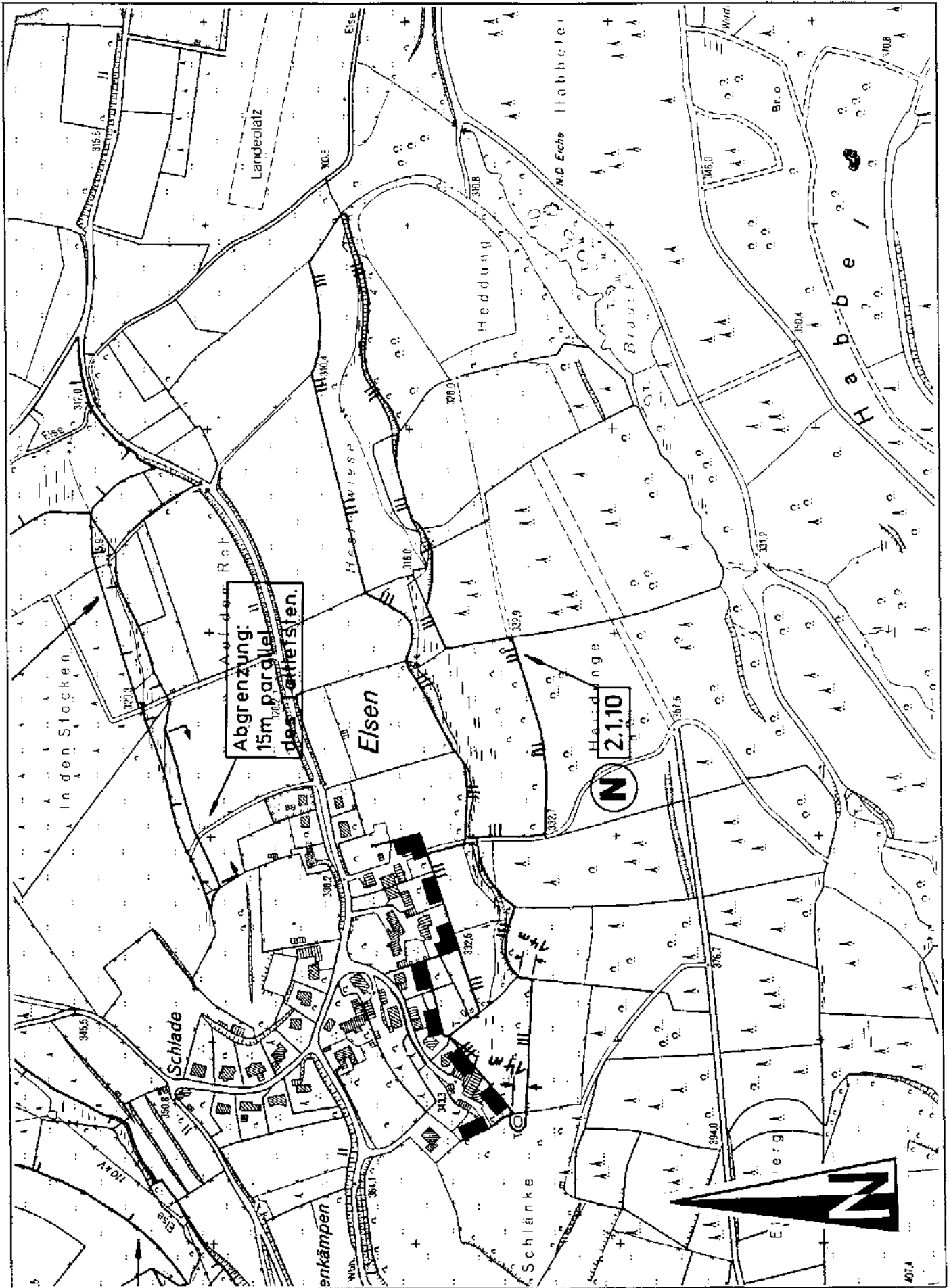
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



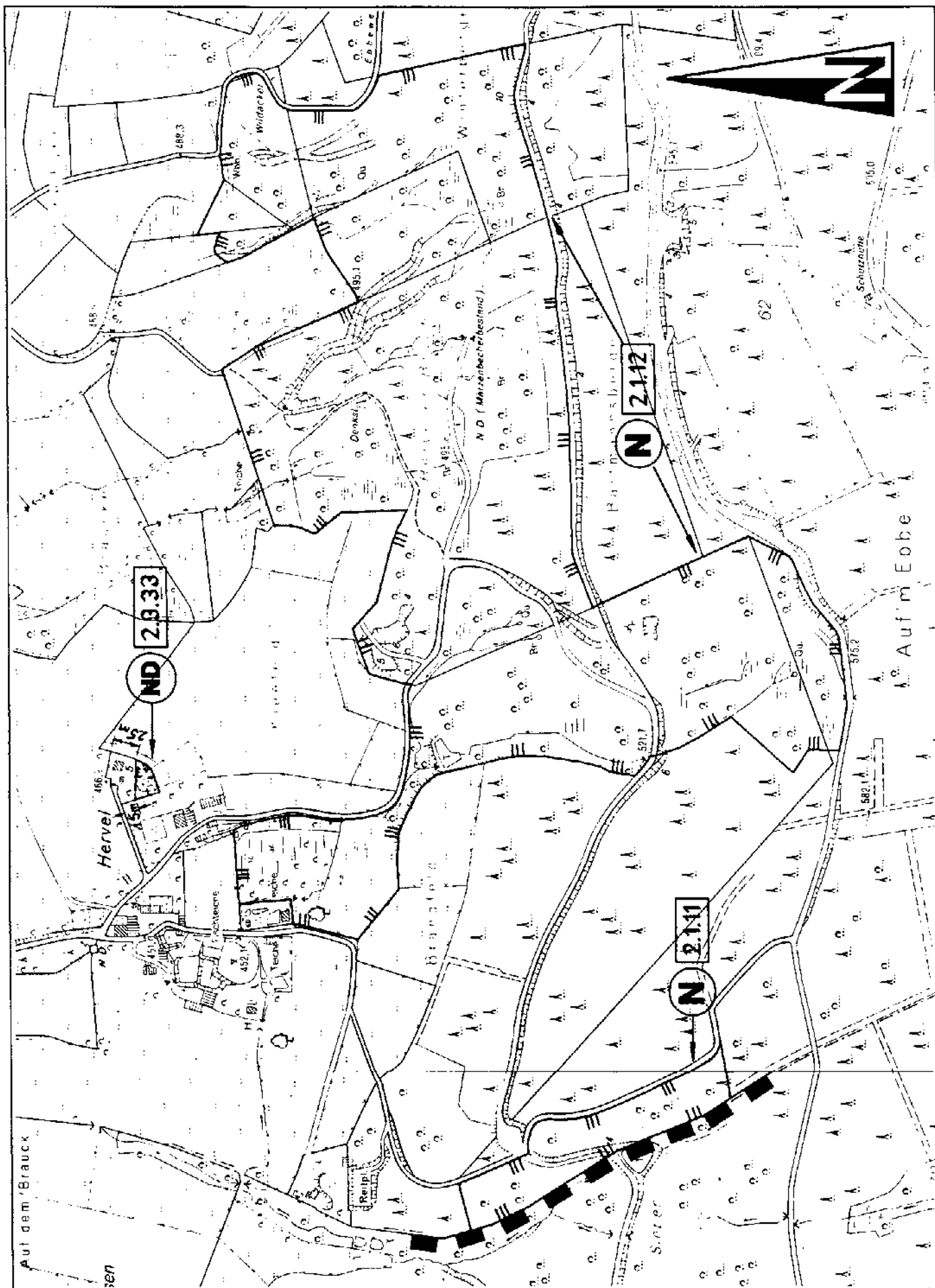
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
 Textliche Darstellungen und Festsetzungen



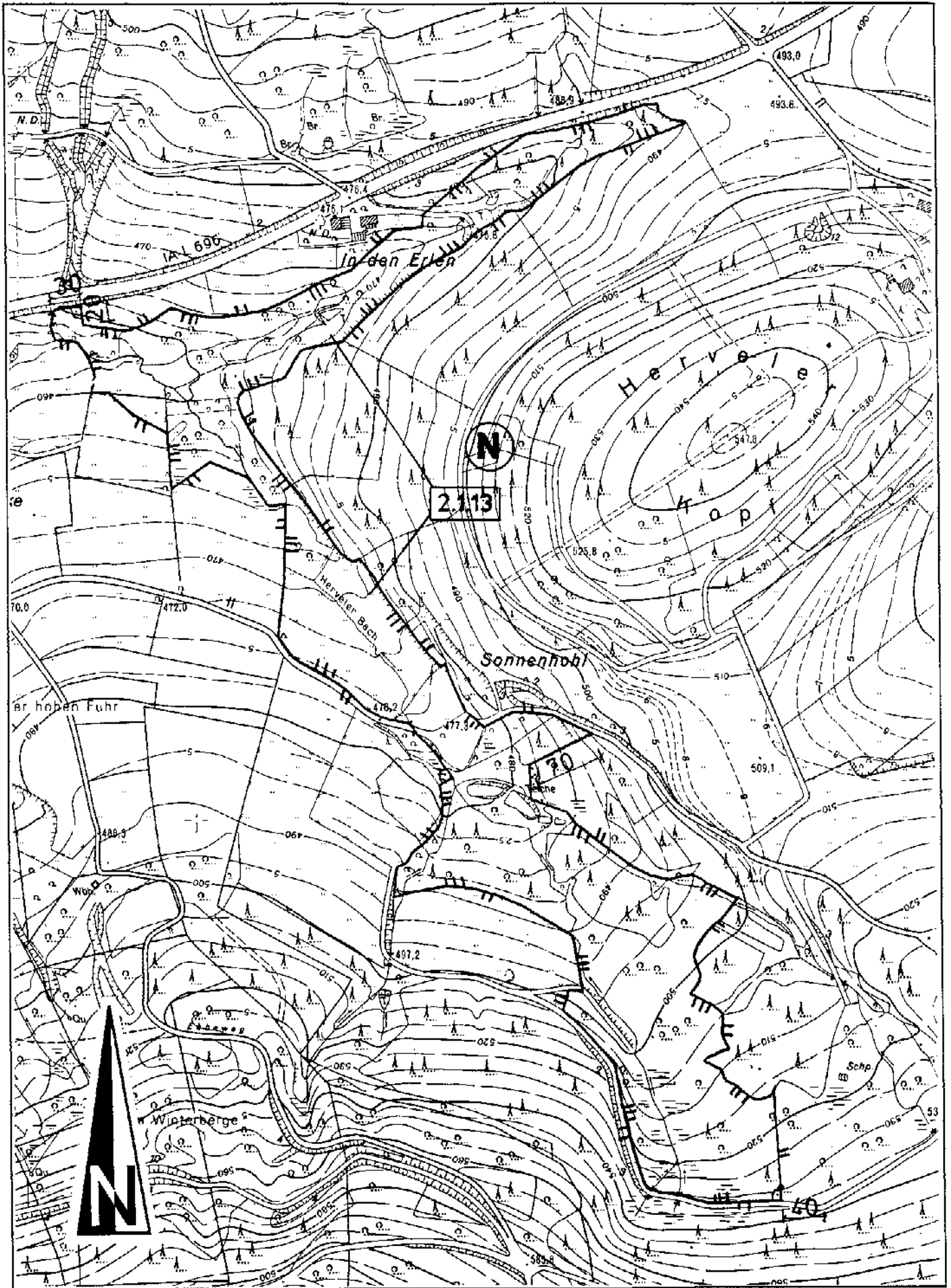
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



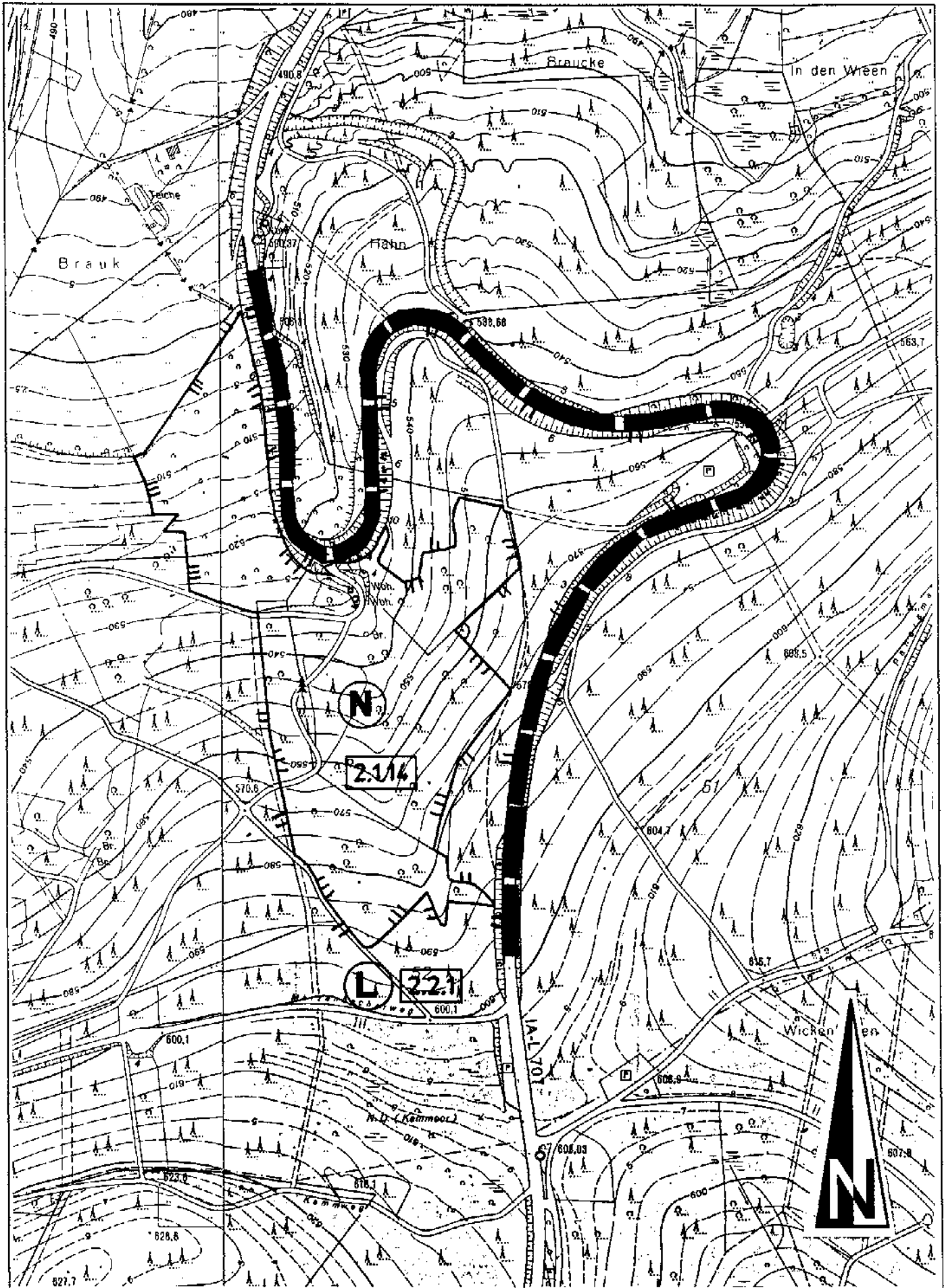
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



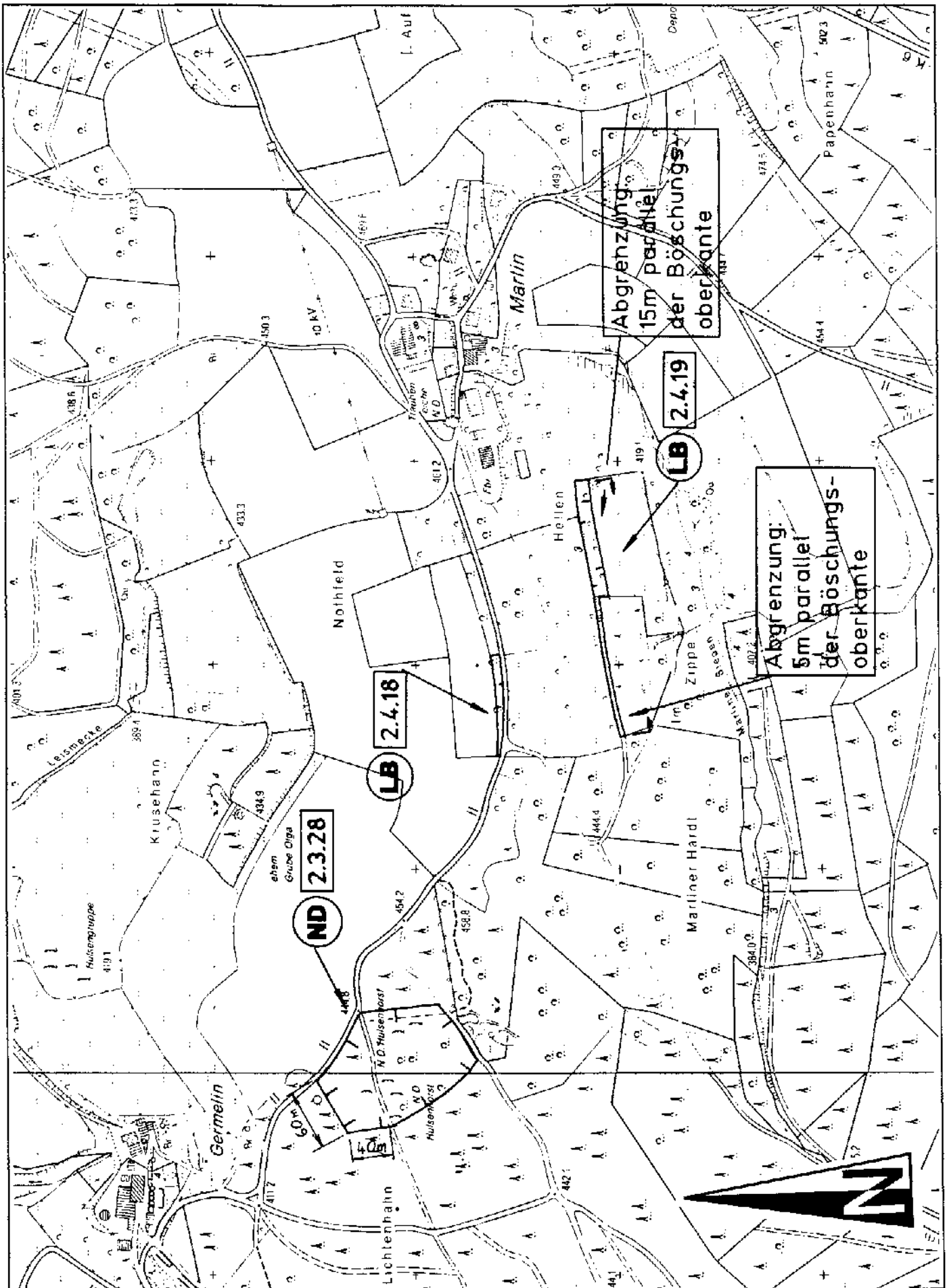
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



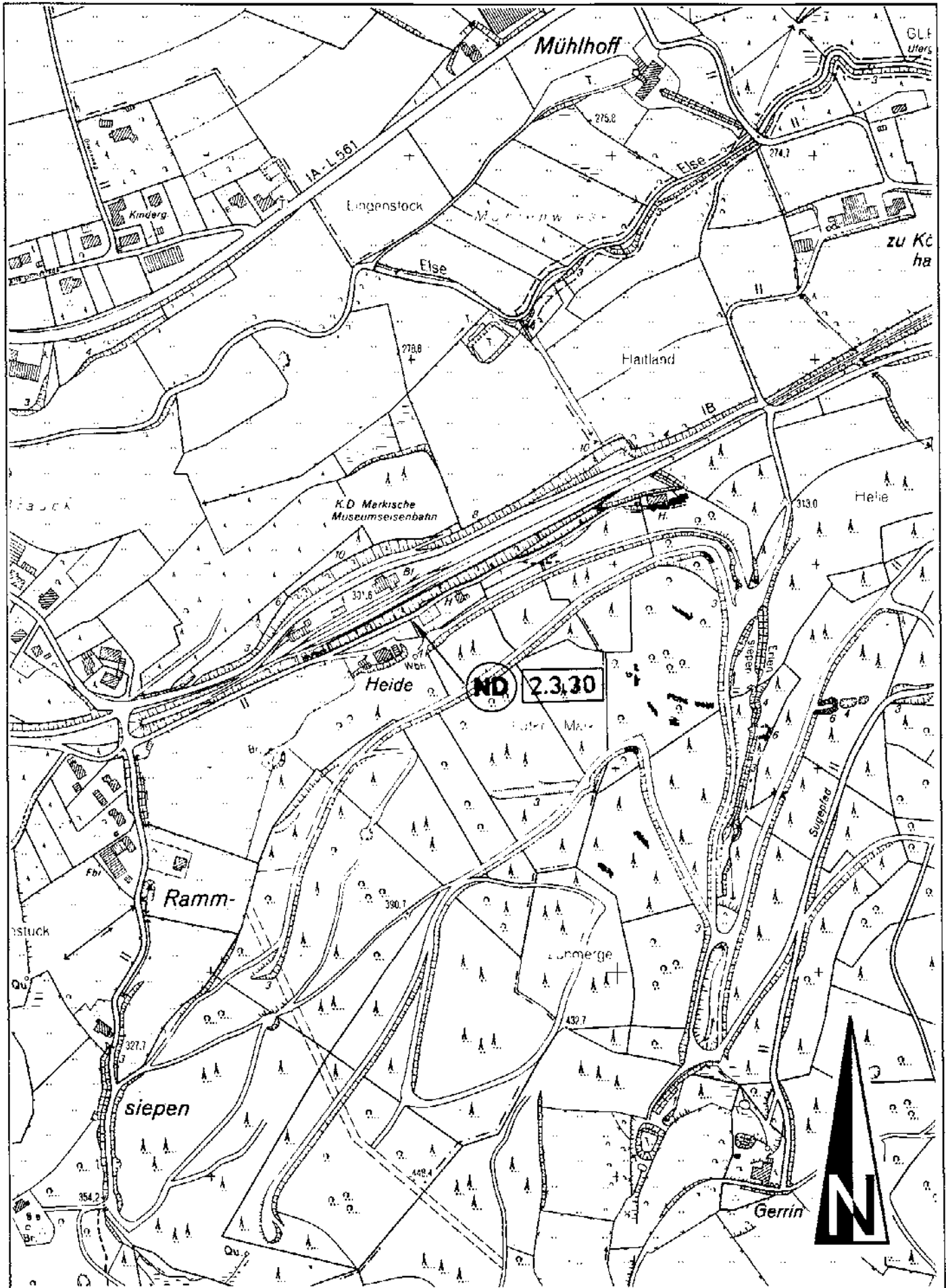
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



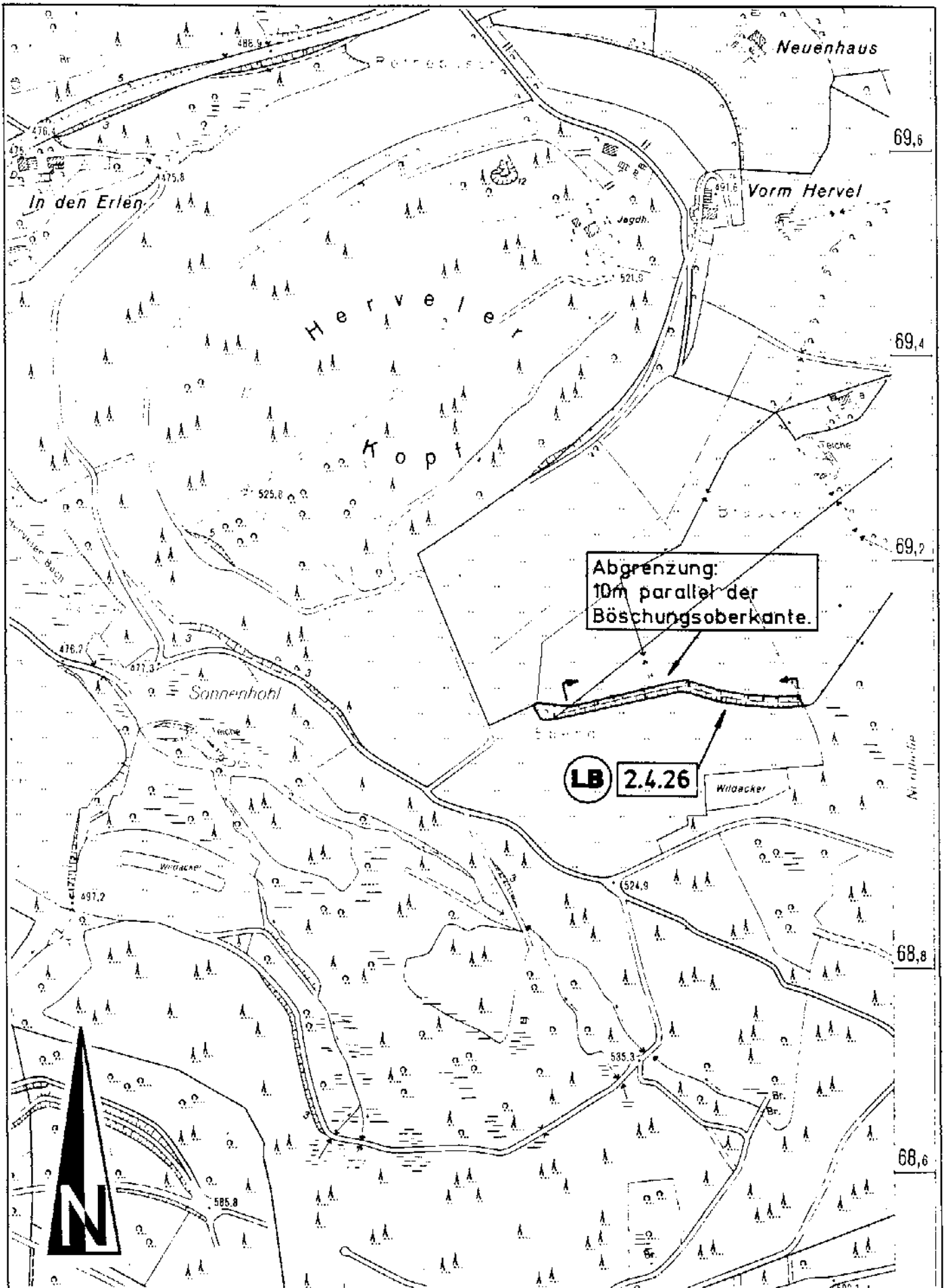
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
 Textliche Darstellungen und Festsetzungen



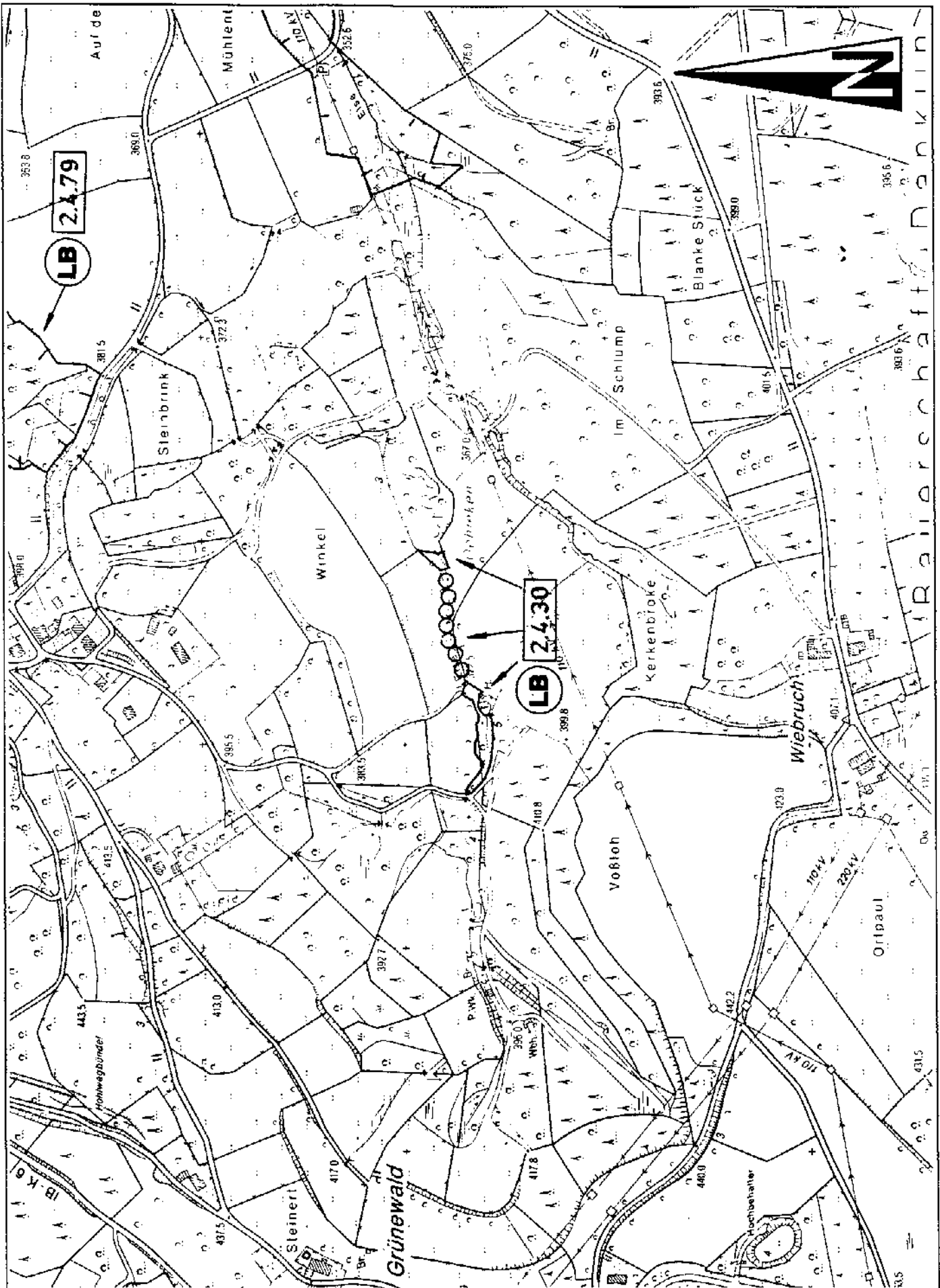
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



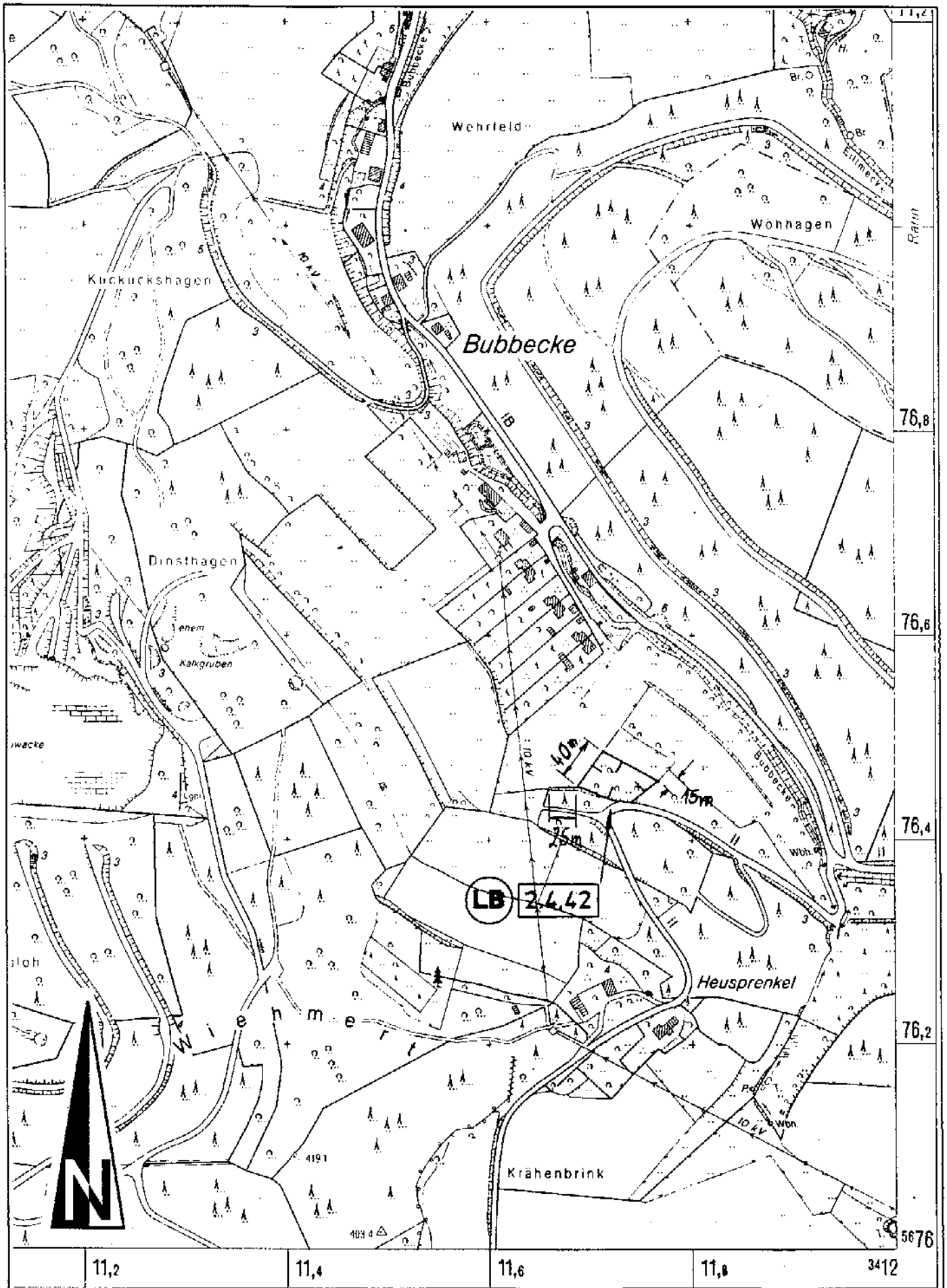
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



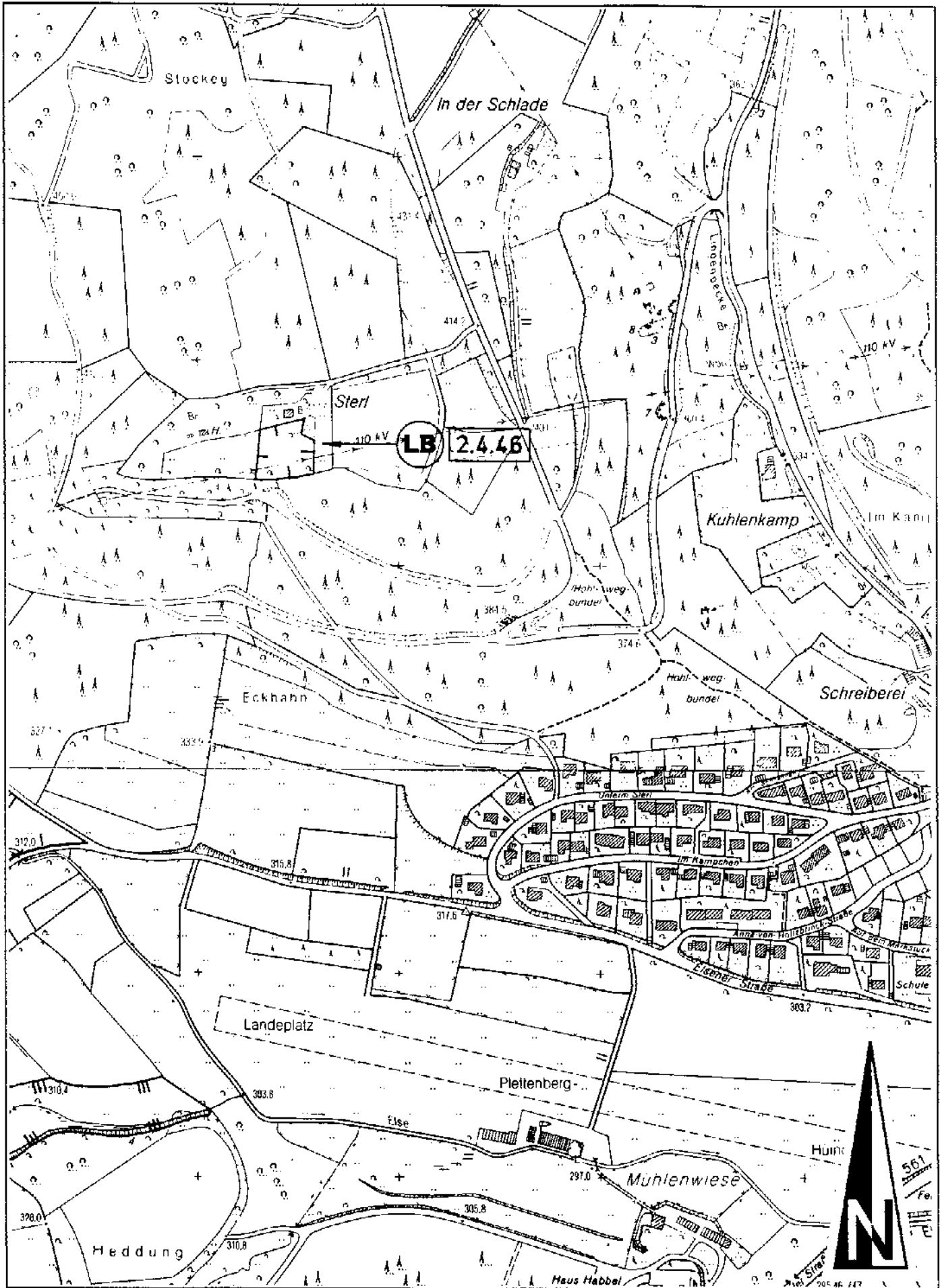
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



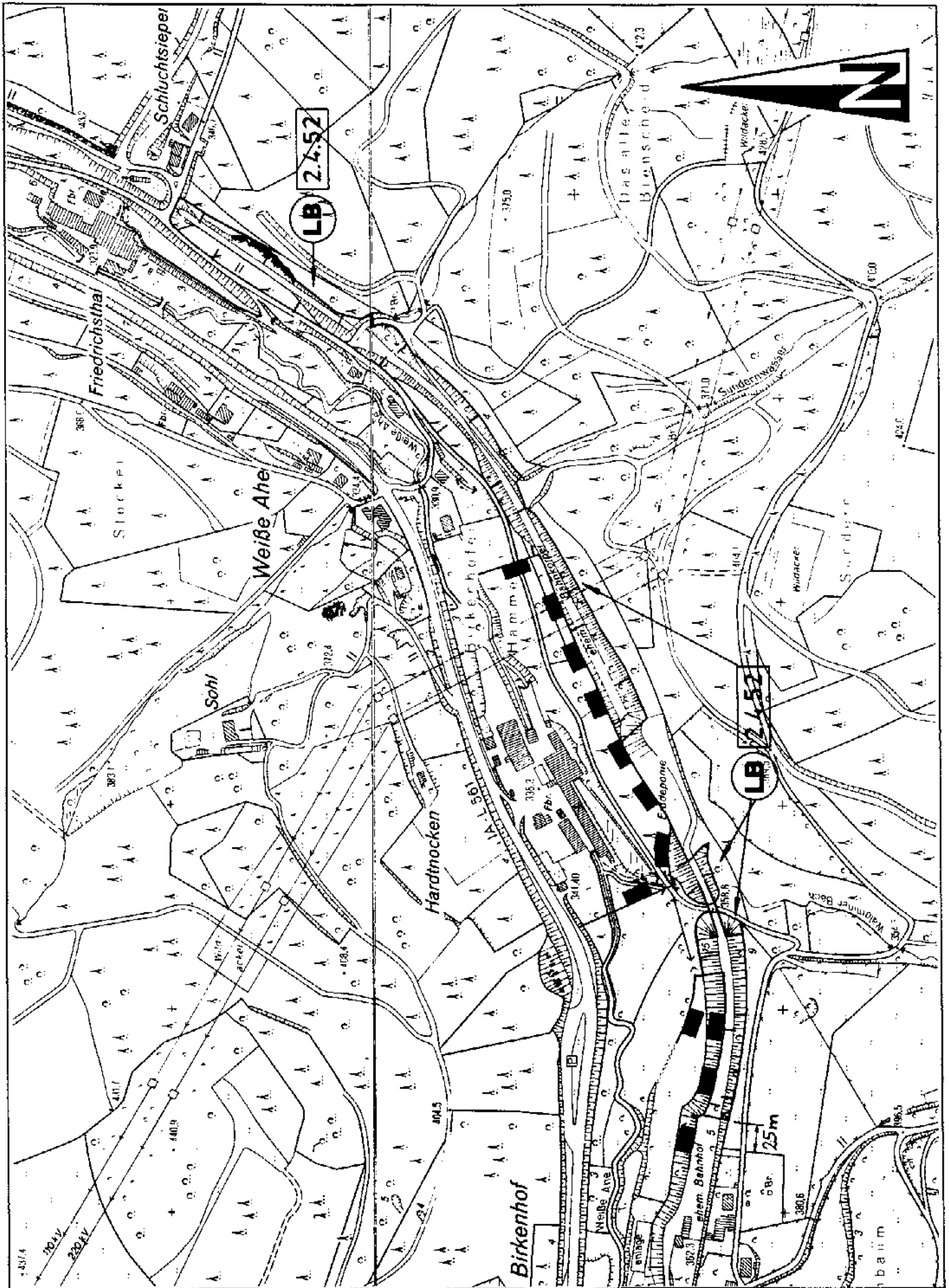
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
 Textliche Darstellungen und Festsetzungen



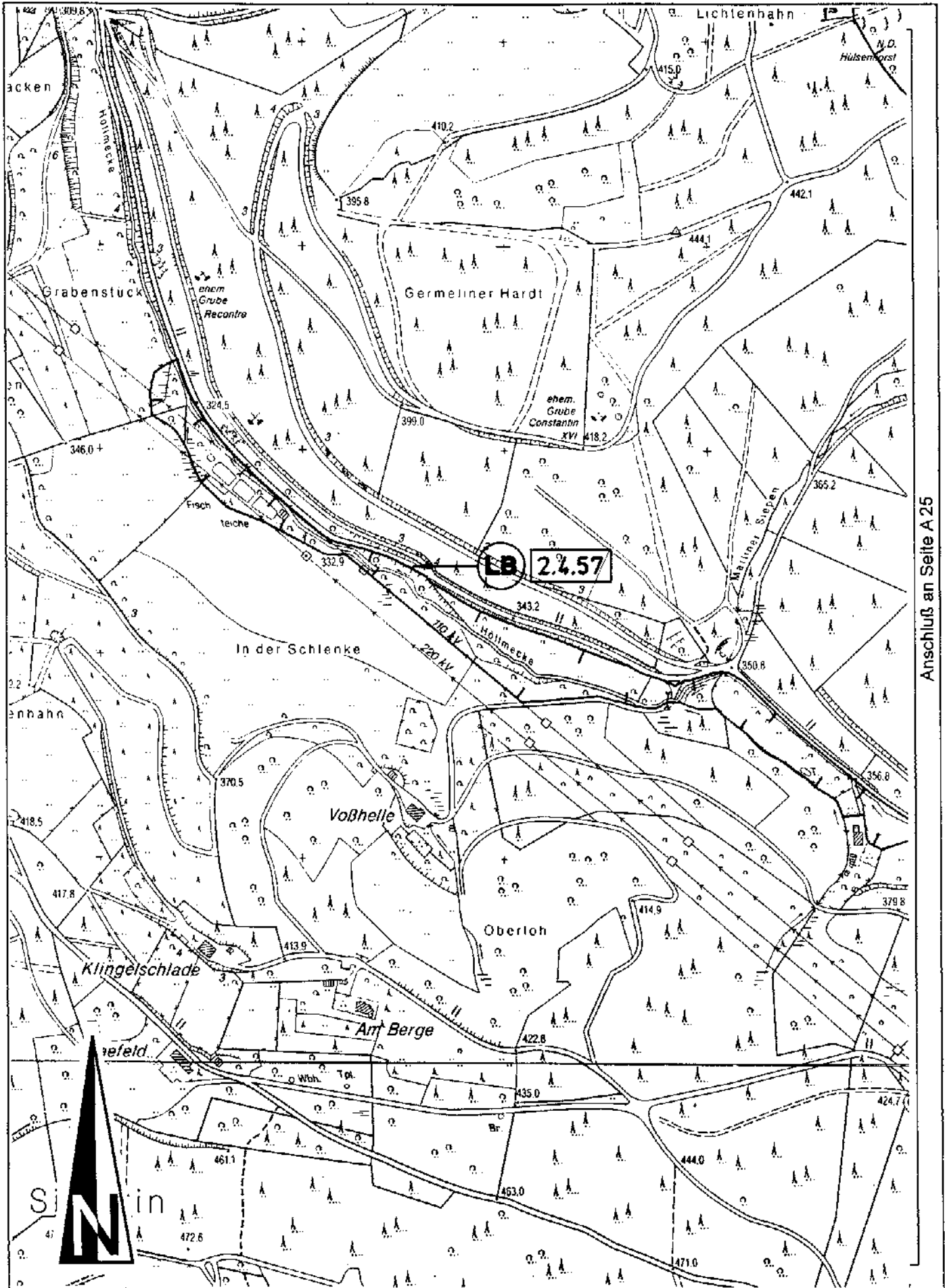
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

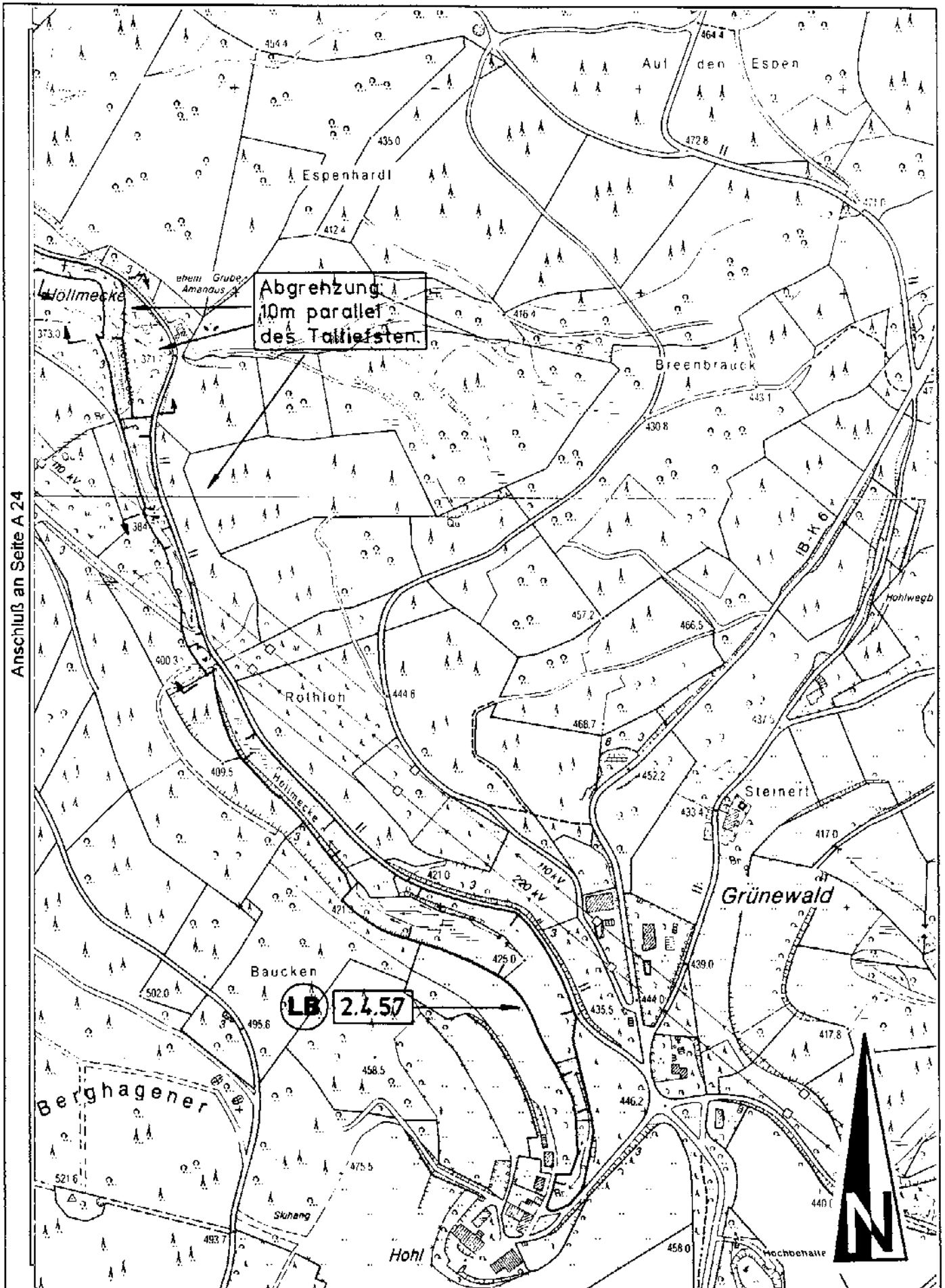


Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



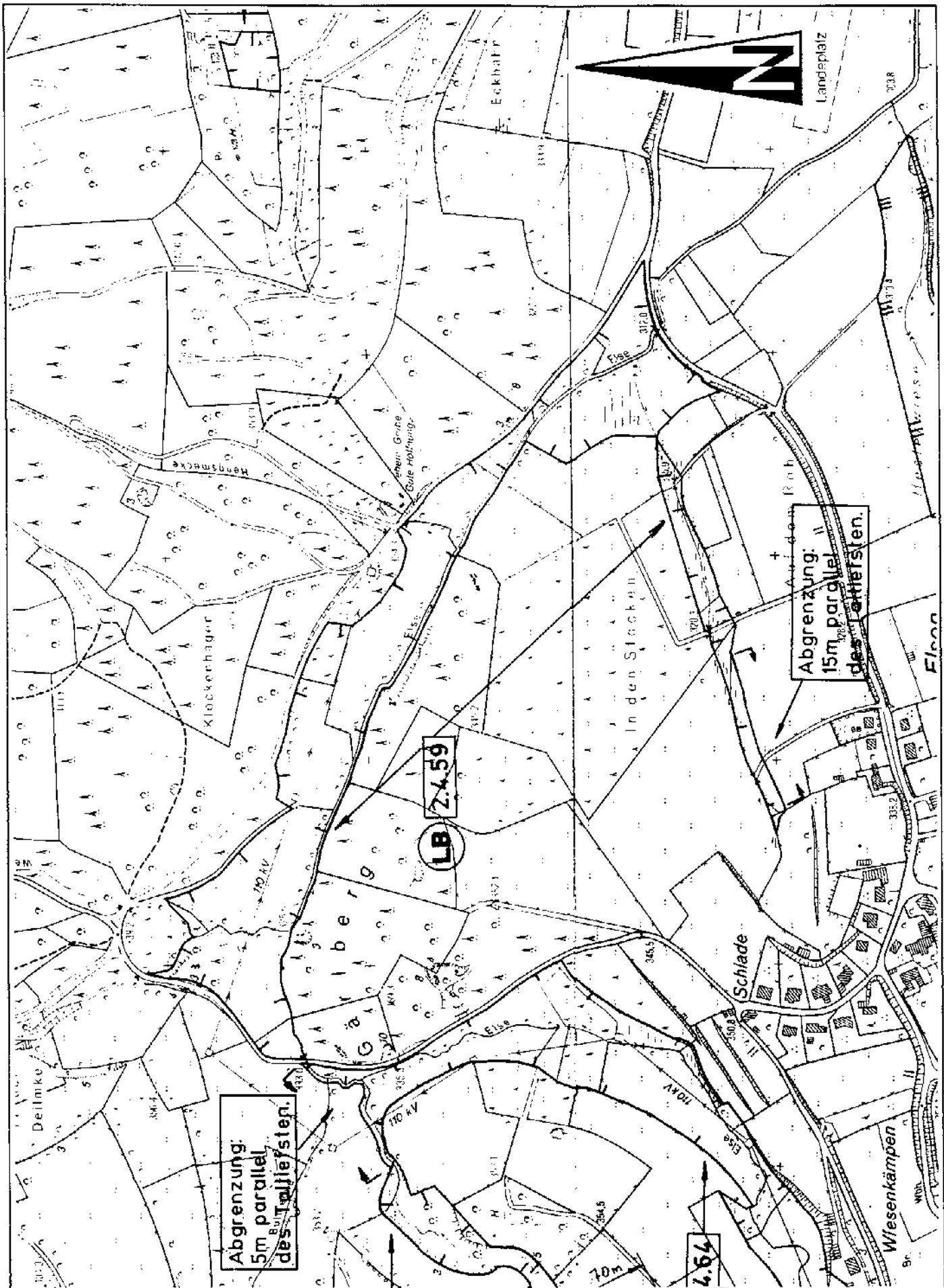
Anschluß an Seite A 25

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

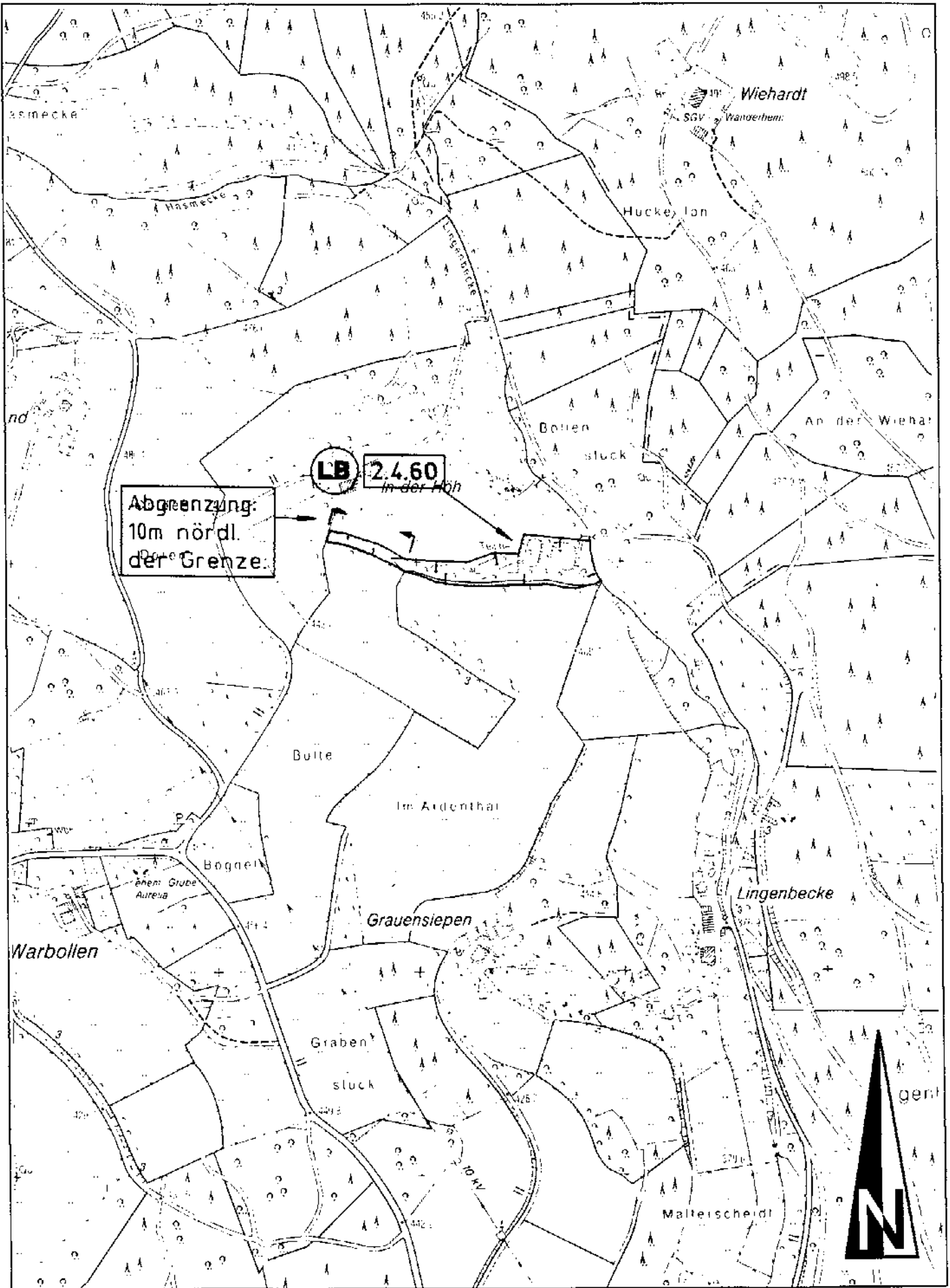


Anschluß an Seite A 24

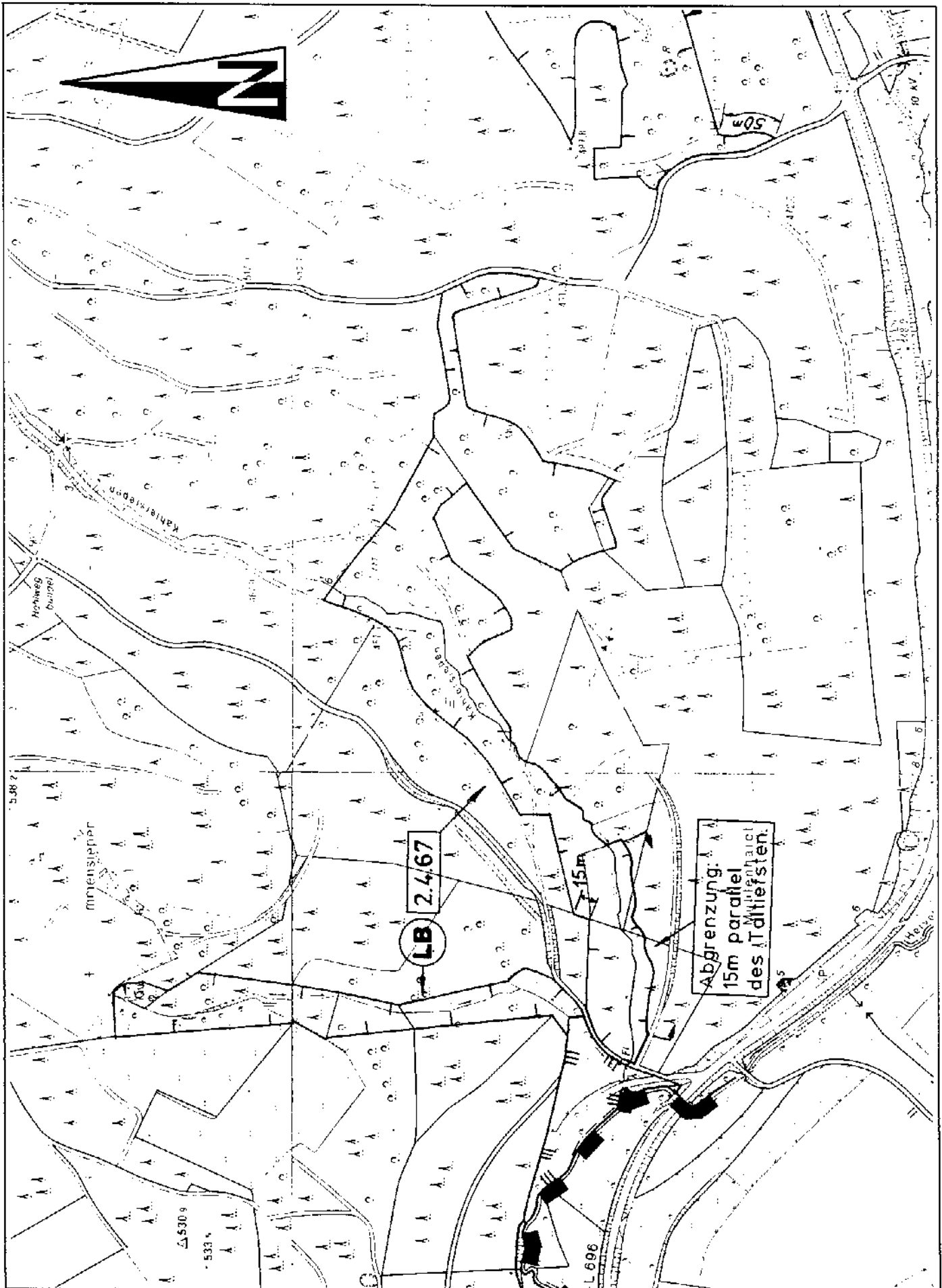
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



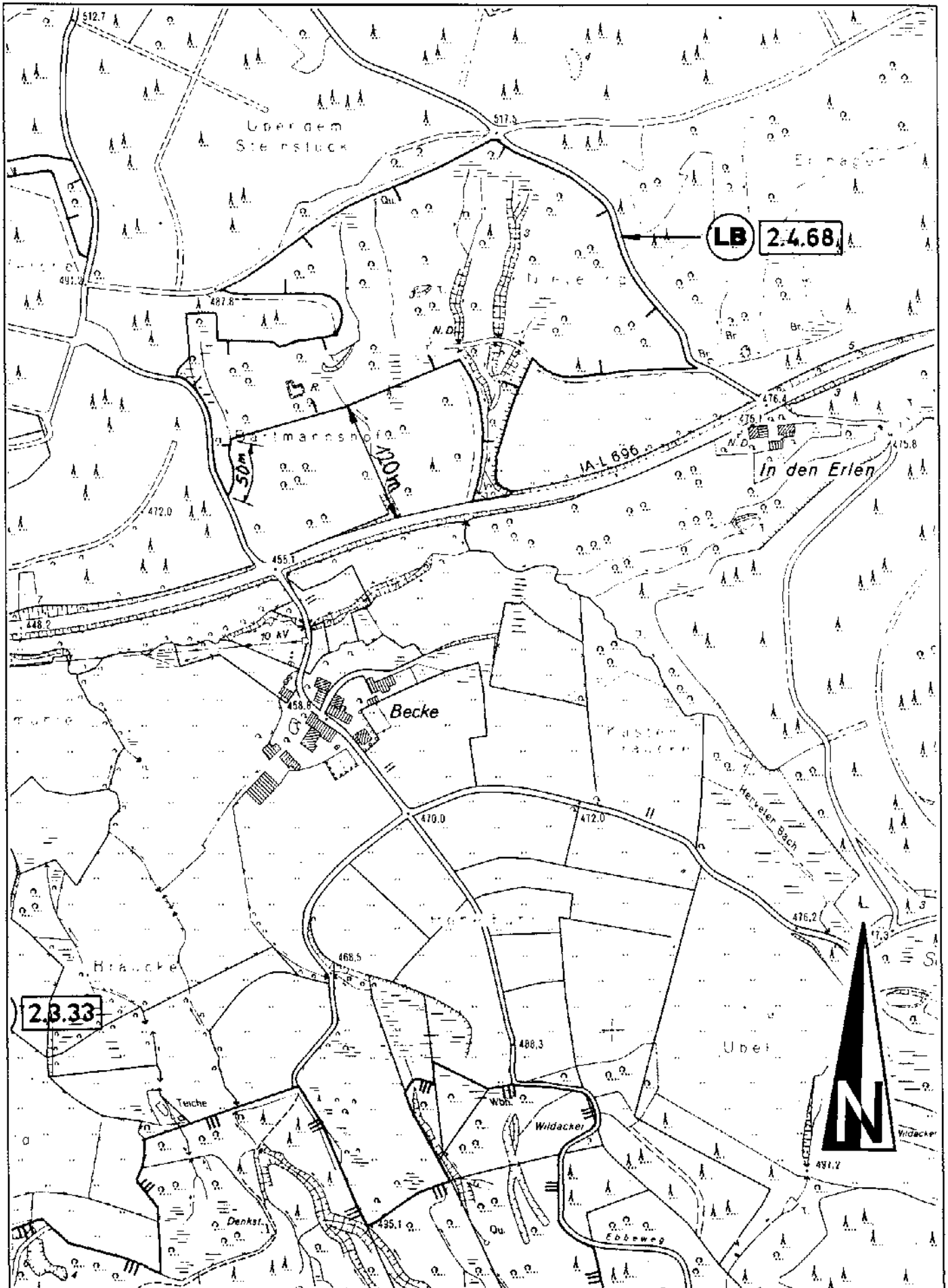
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



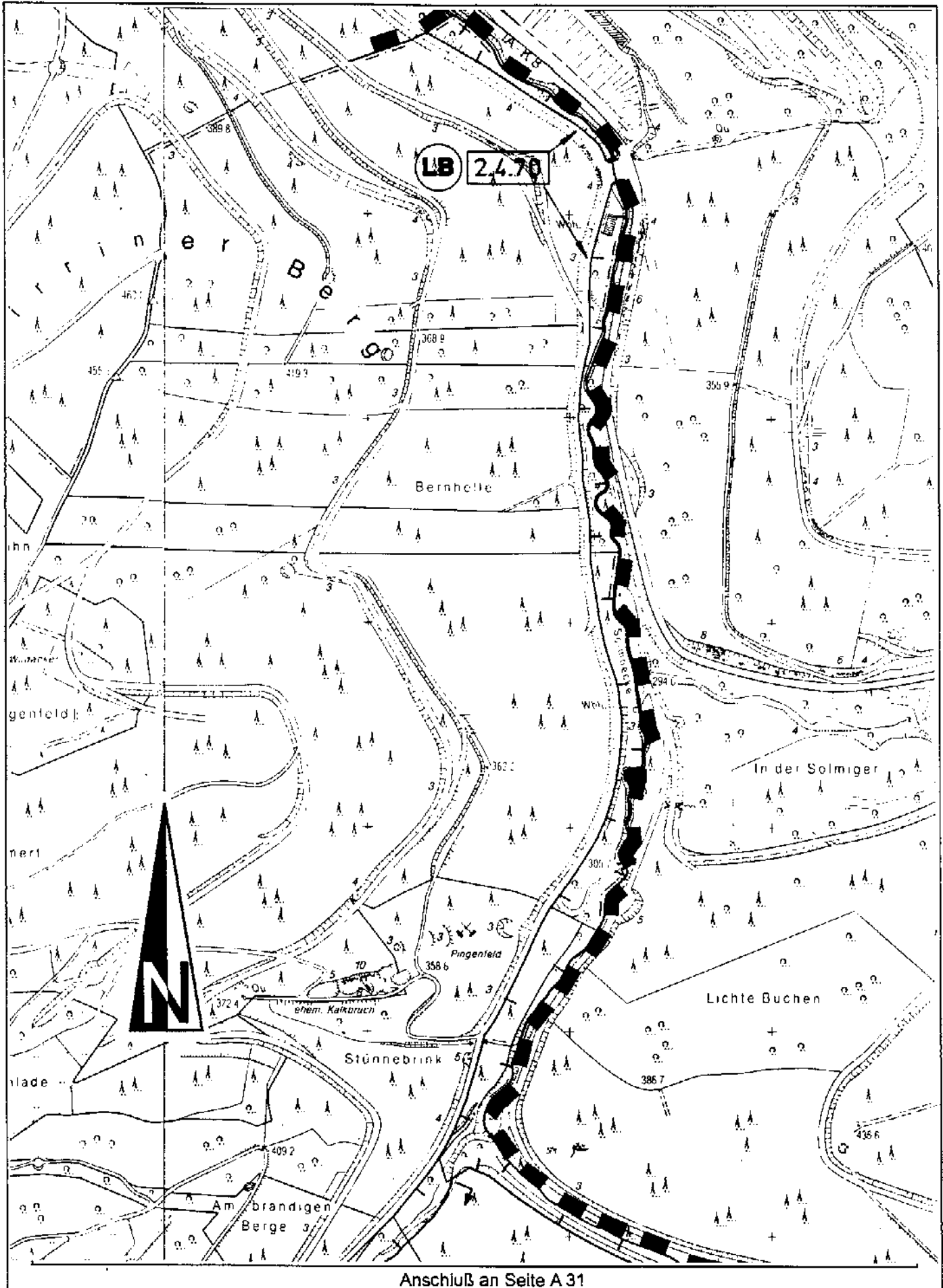
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

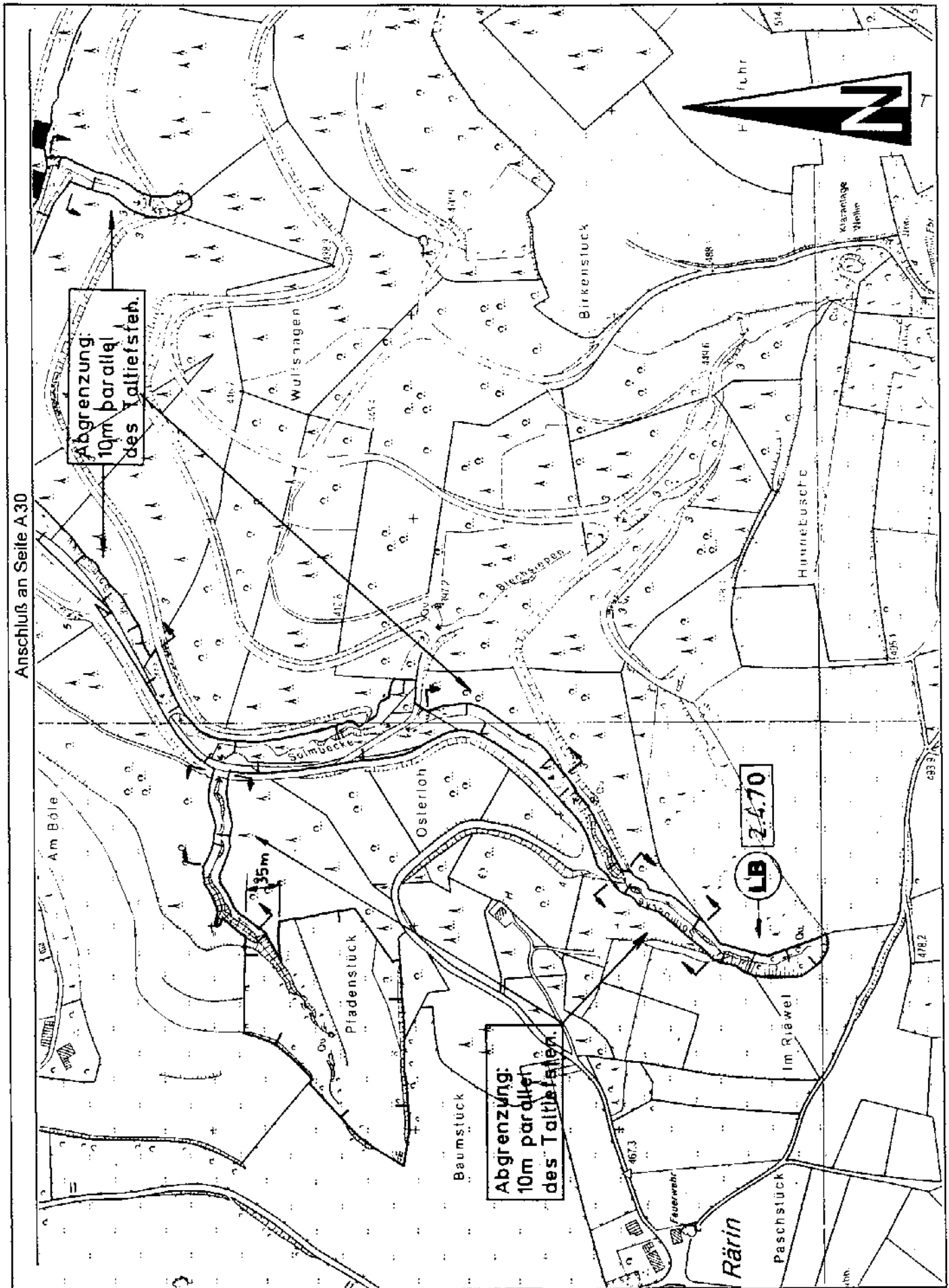


Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



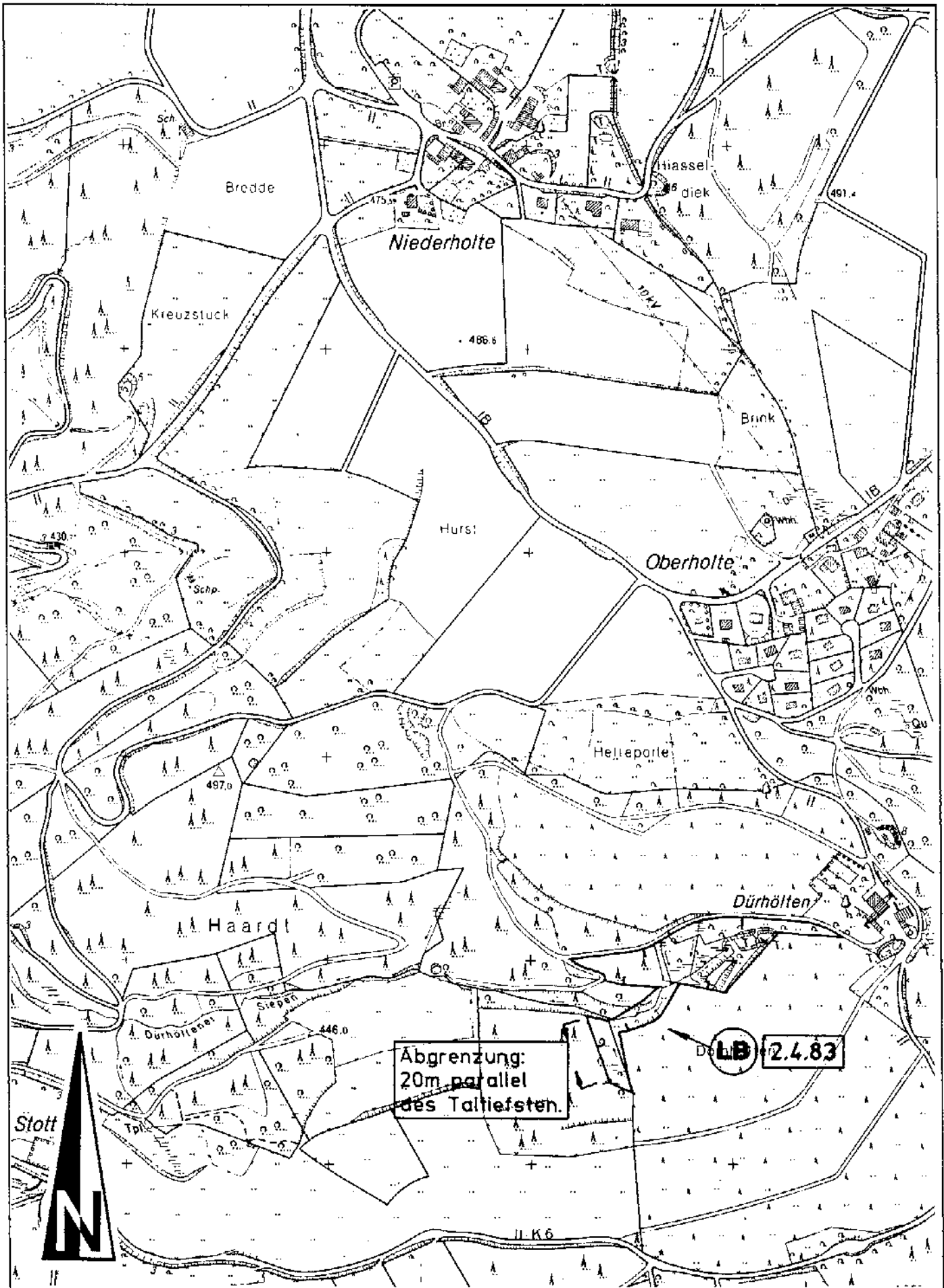
Anschluß an Seite A 31

Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen

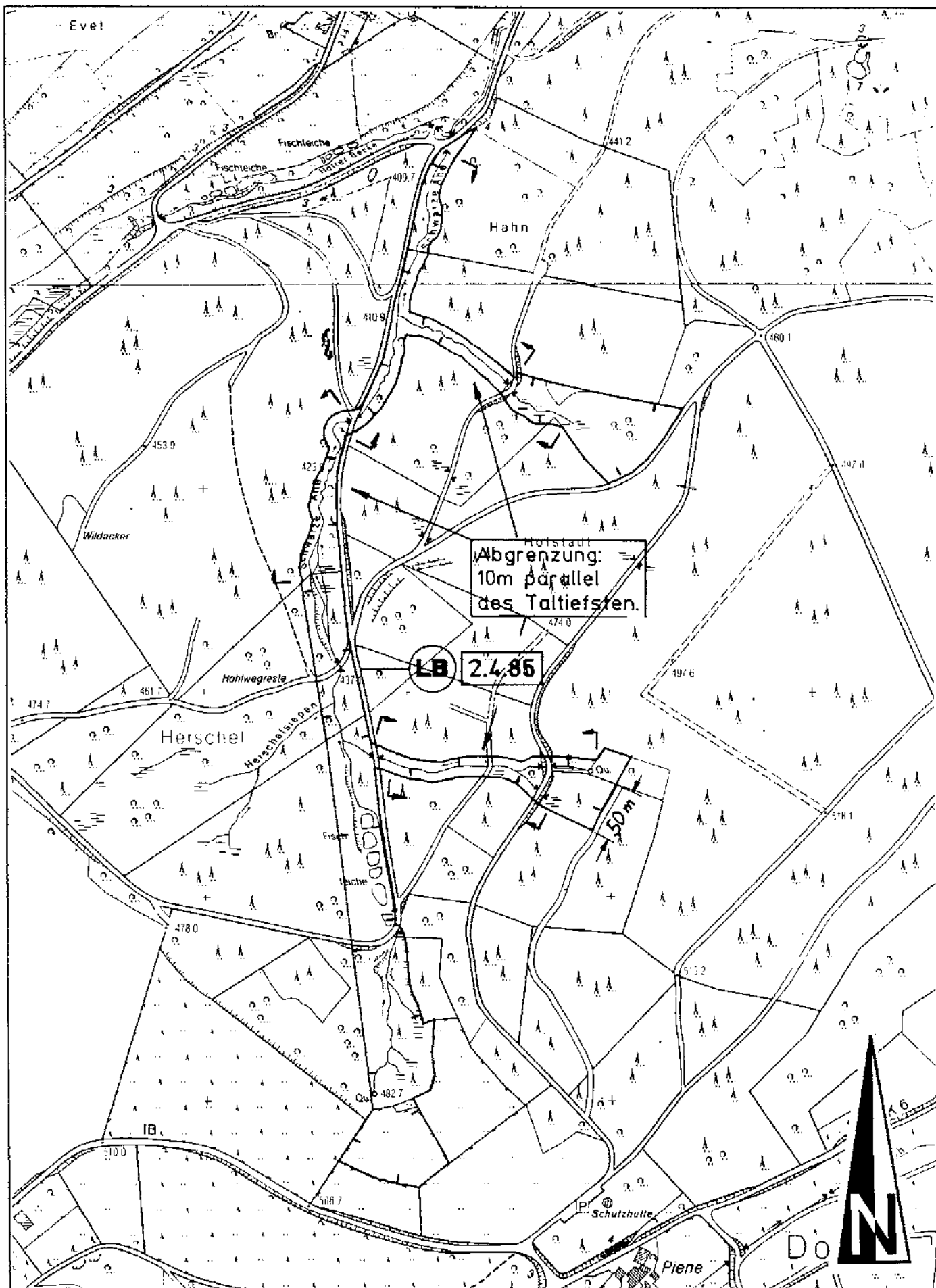


Anschluß an Seite A30

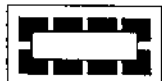
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Legende zu den Detailkarten:



Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(§ 19 LG)



Naturschutzgebiet

(§ 20 LG)

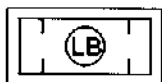
2.1.1 - ff.



Naturdenkmal
- flächig

(§ 22 LG)

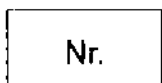
2.3.1 - ff.



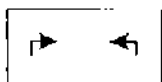
Geschützter Landschaftsbestandteil
- flächig

(§ 23 LG)

2.4.1 - ff.



Die Nummern dieser Karte entsprechen den Nummern
der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.



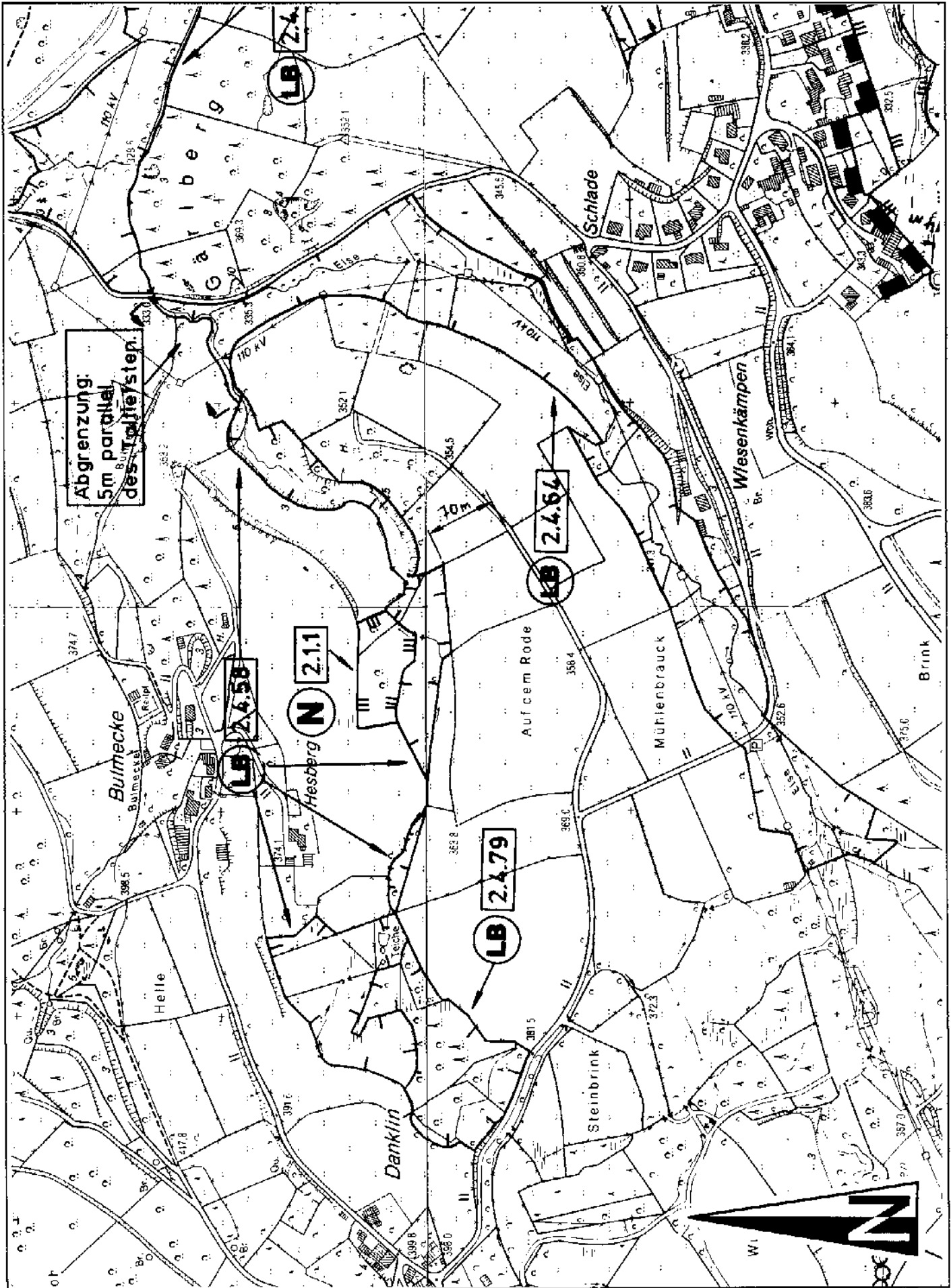
Bereich mit textlicher Abgrenzung
(siehe Text in der Karte).

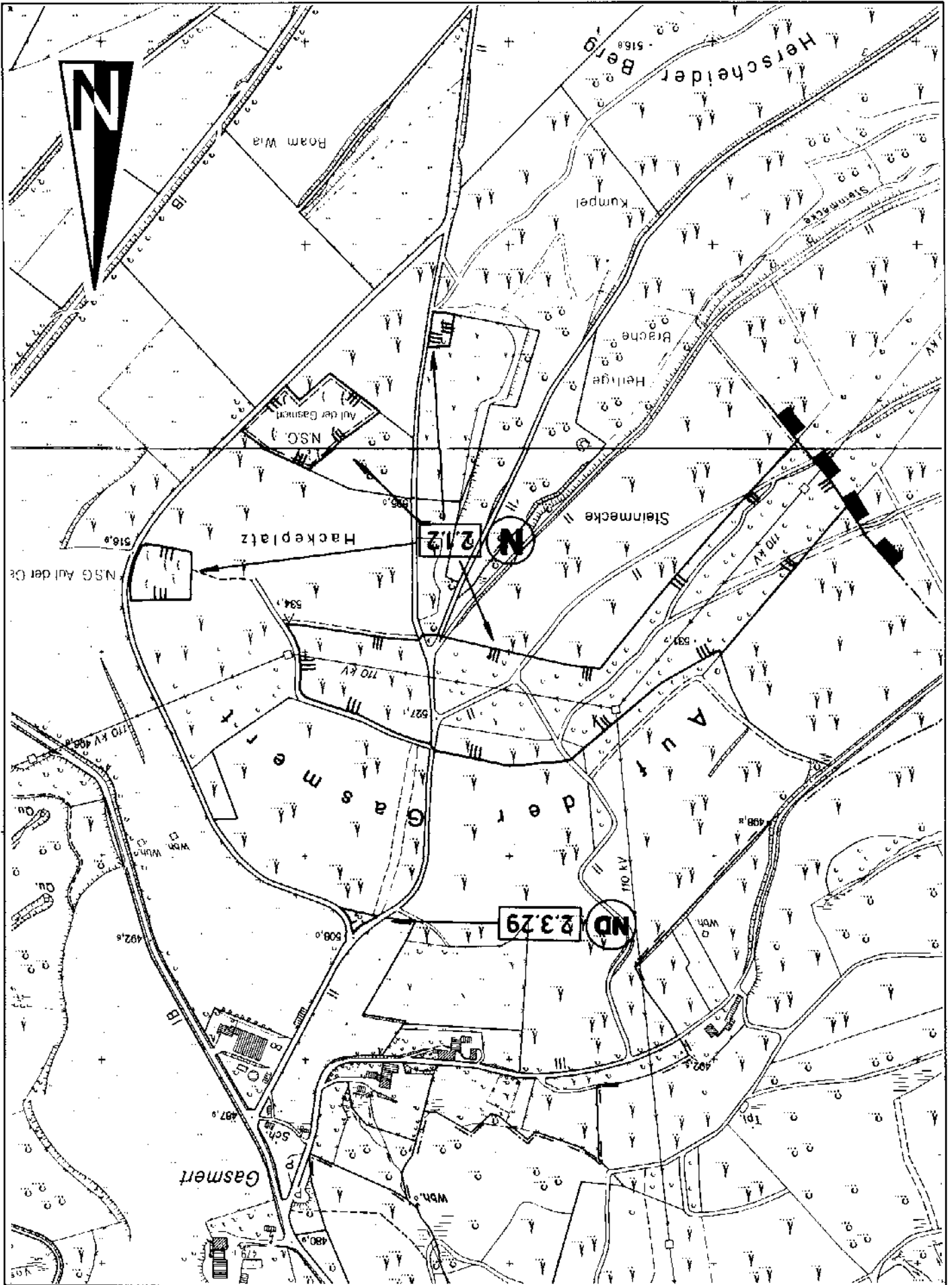
Alle Detailkarten:



M.: 1 : 5.000

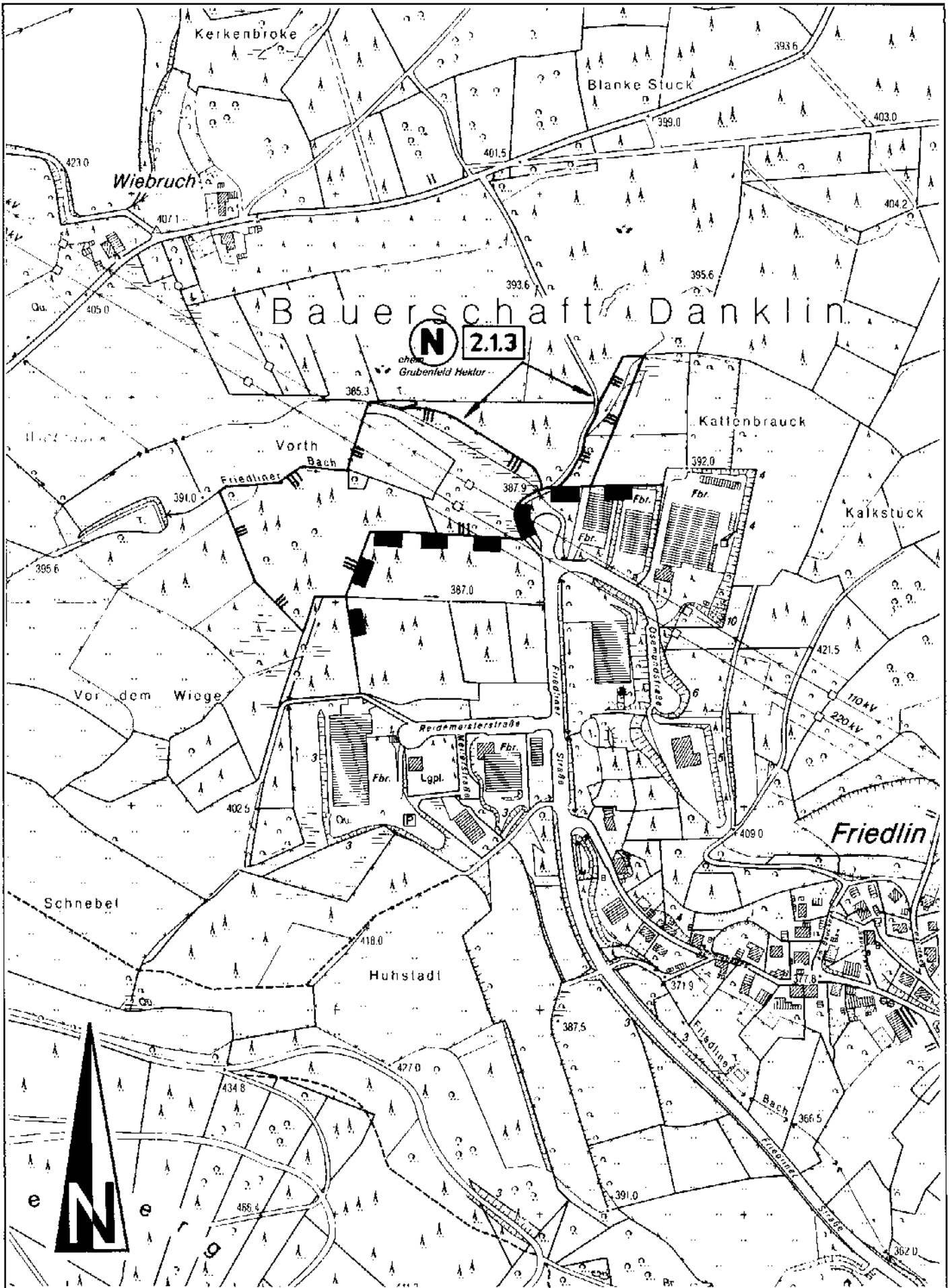
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



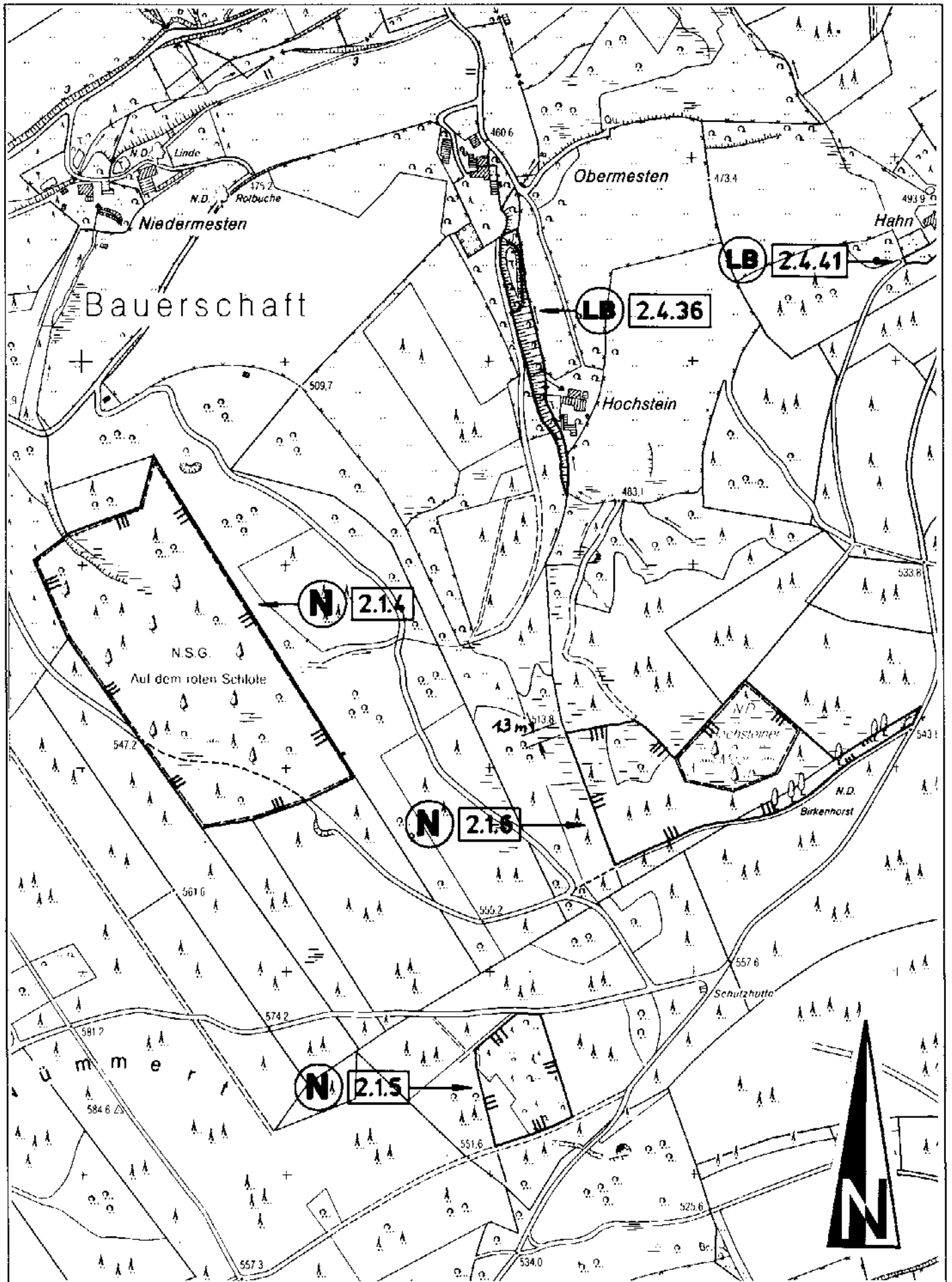


Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
 Textliche Darstellungen und Festsetzungen

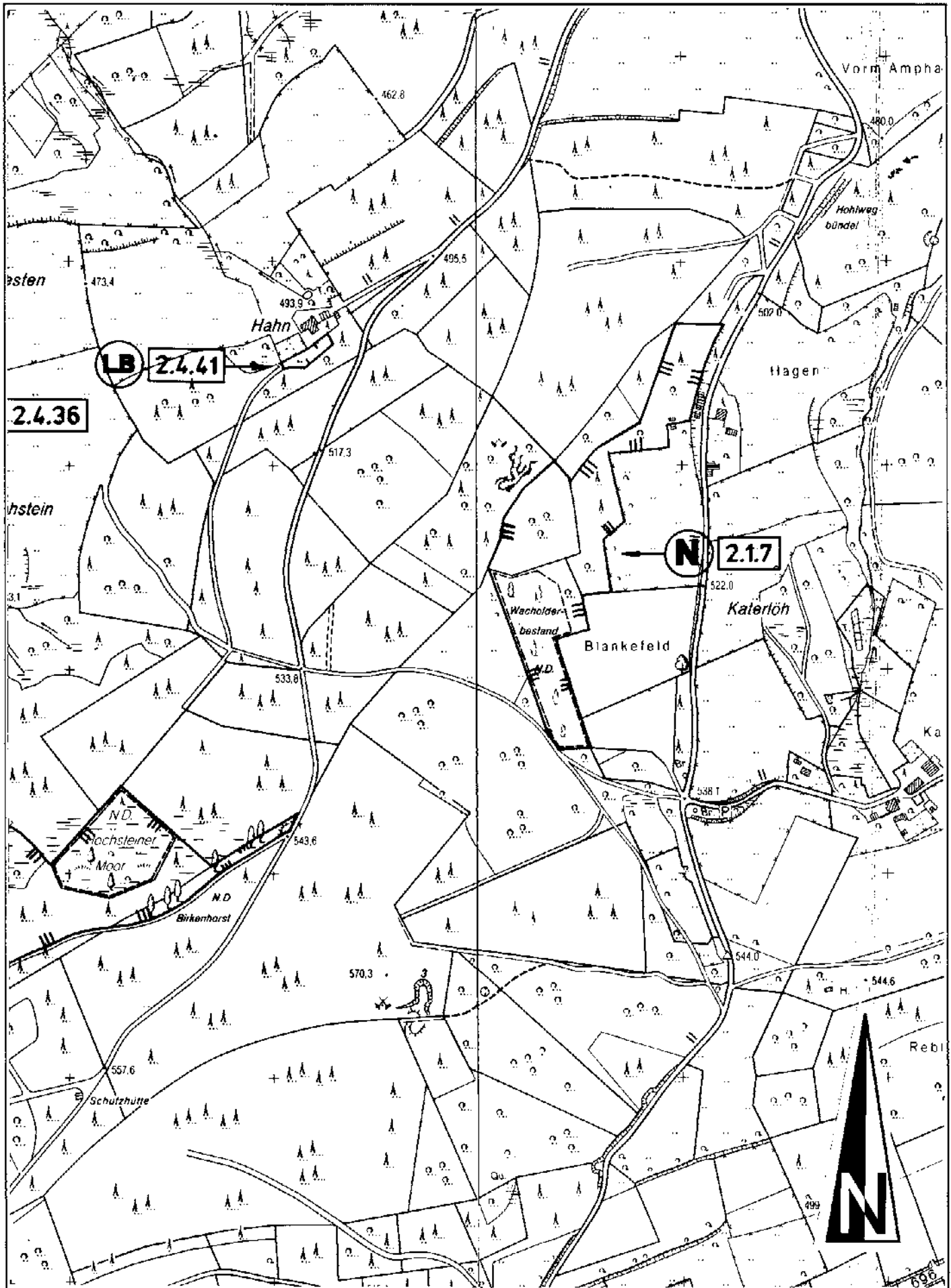
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



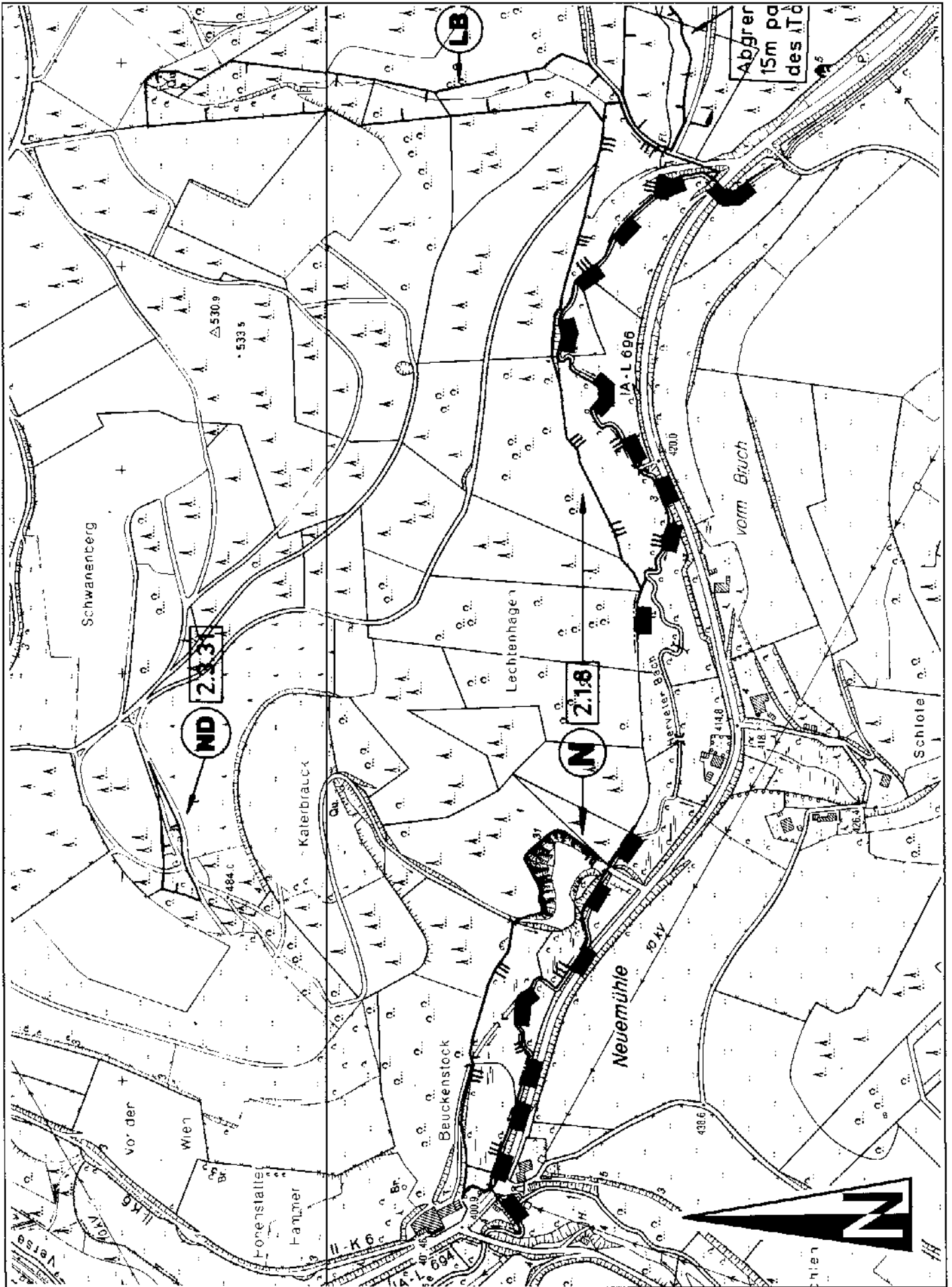
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



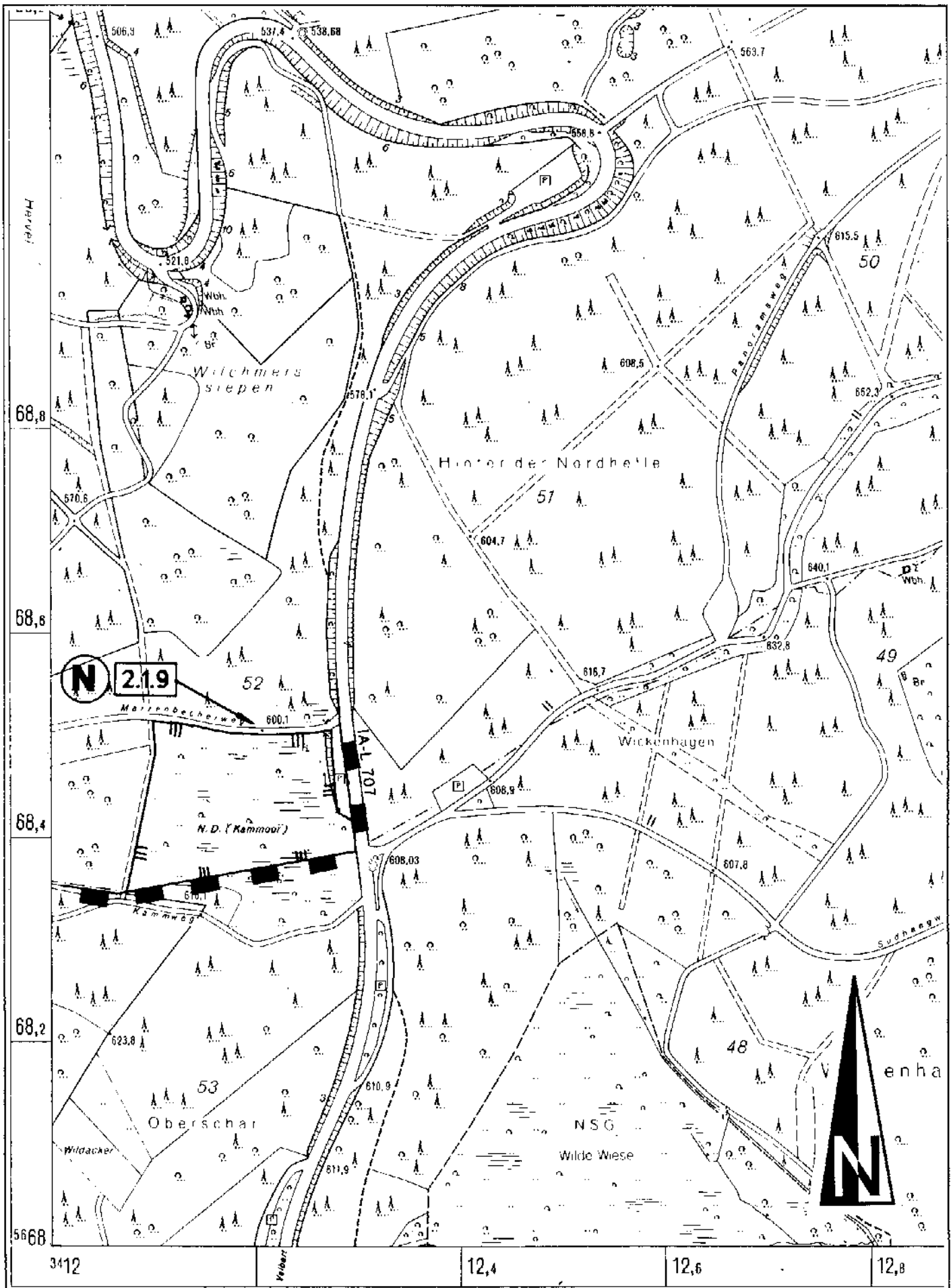
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



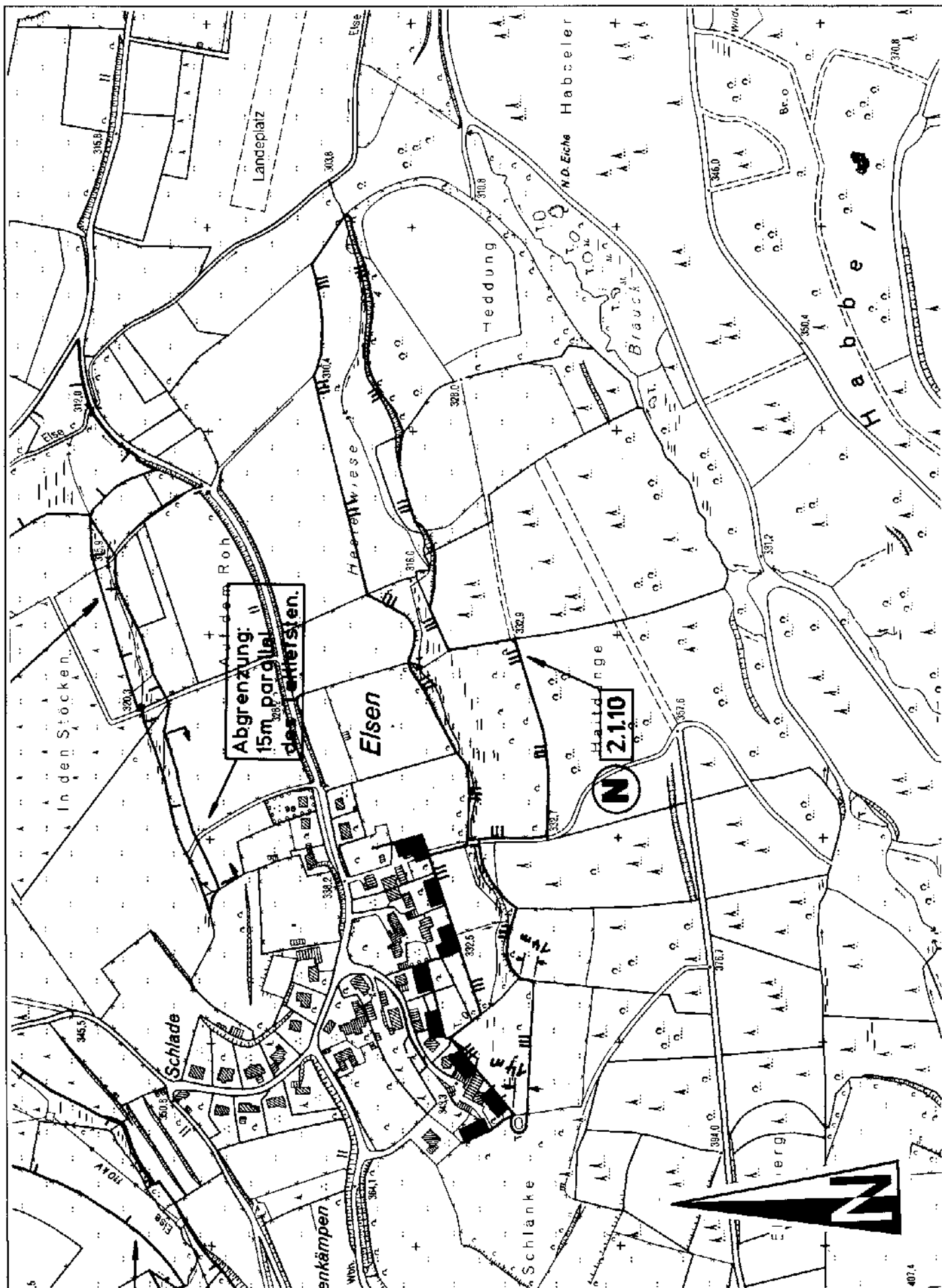
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



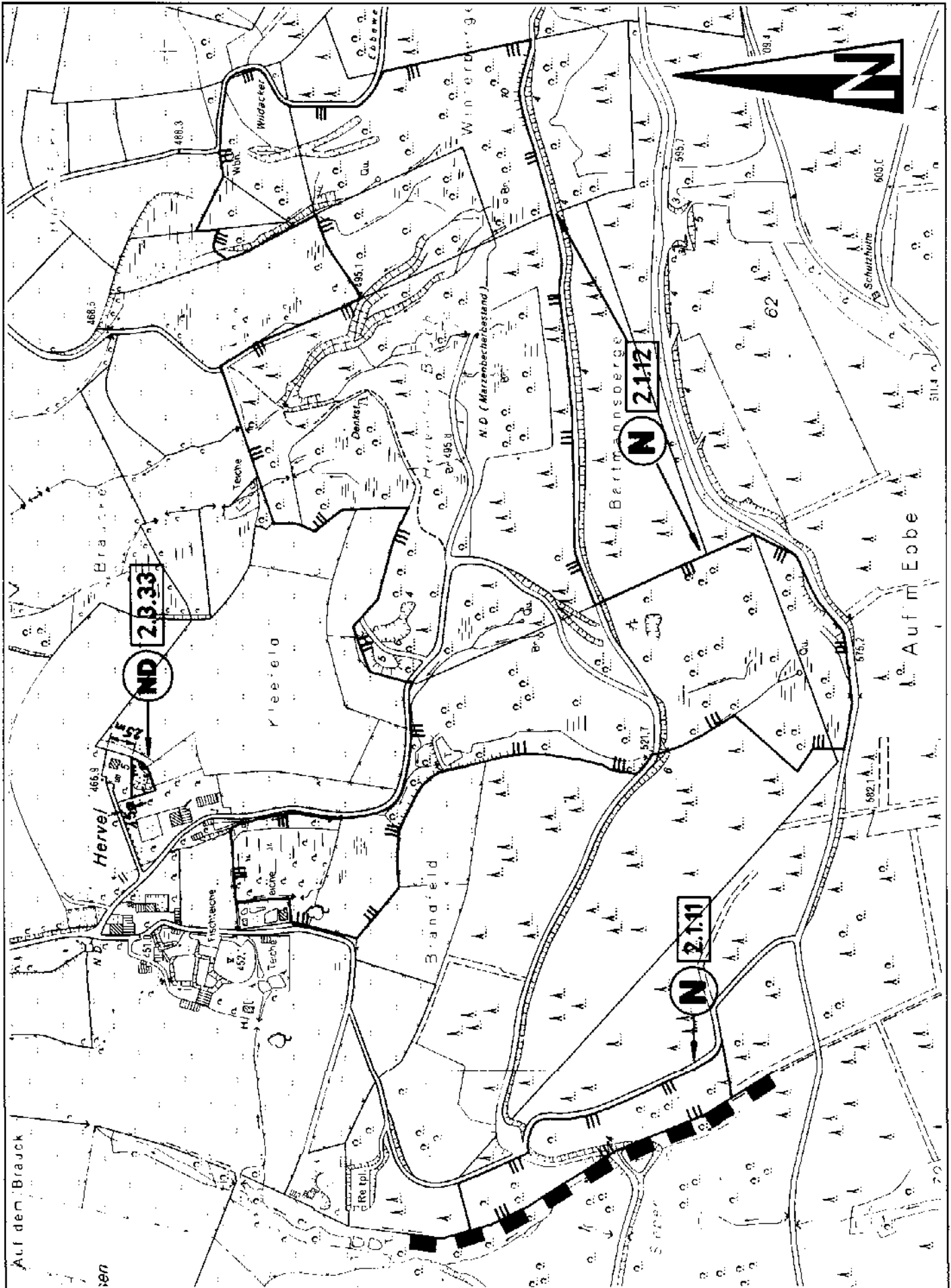
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
 Textliche Darstellungen und Festsetzungen



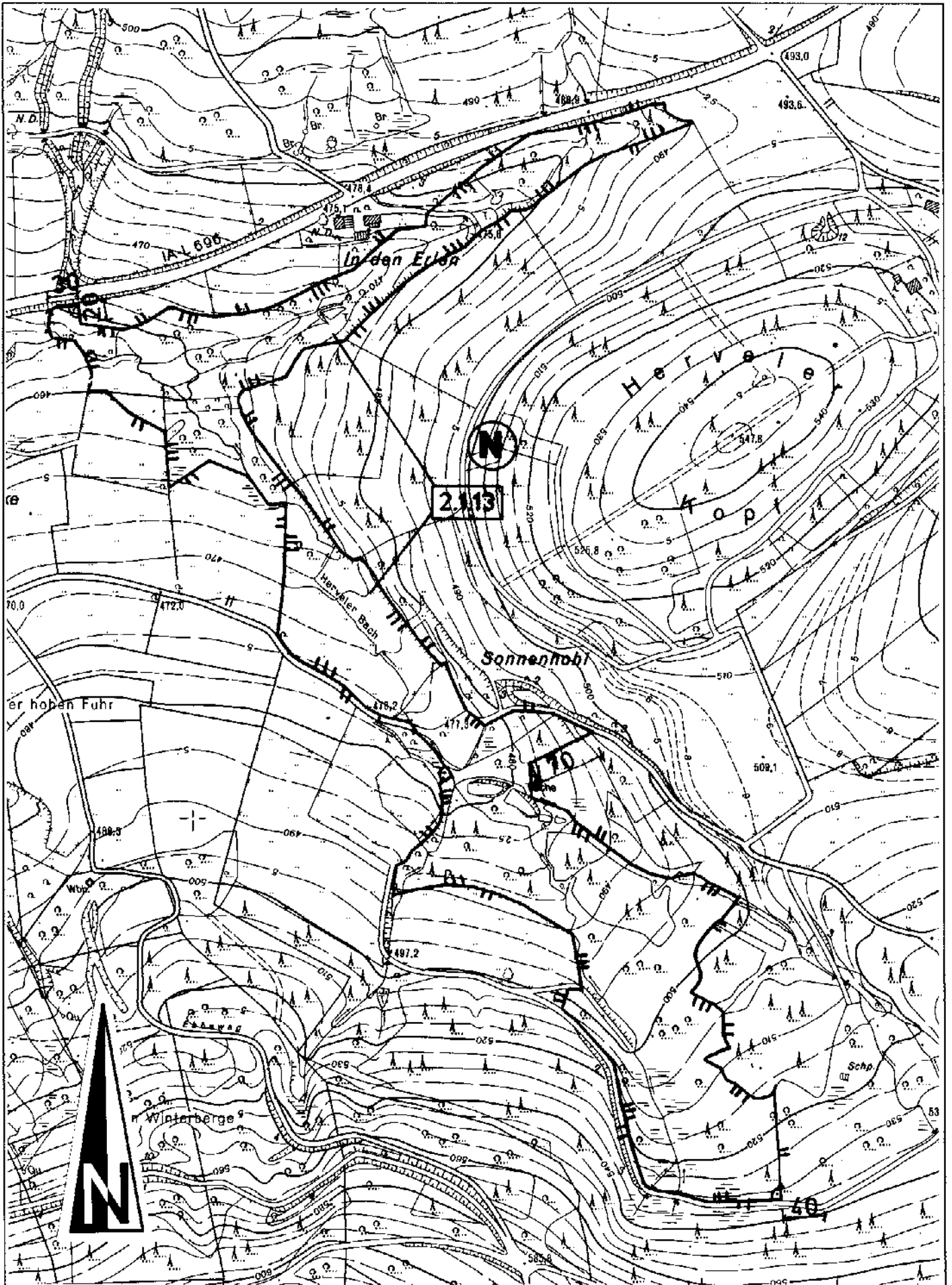
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



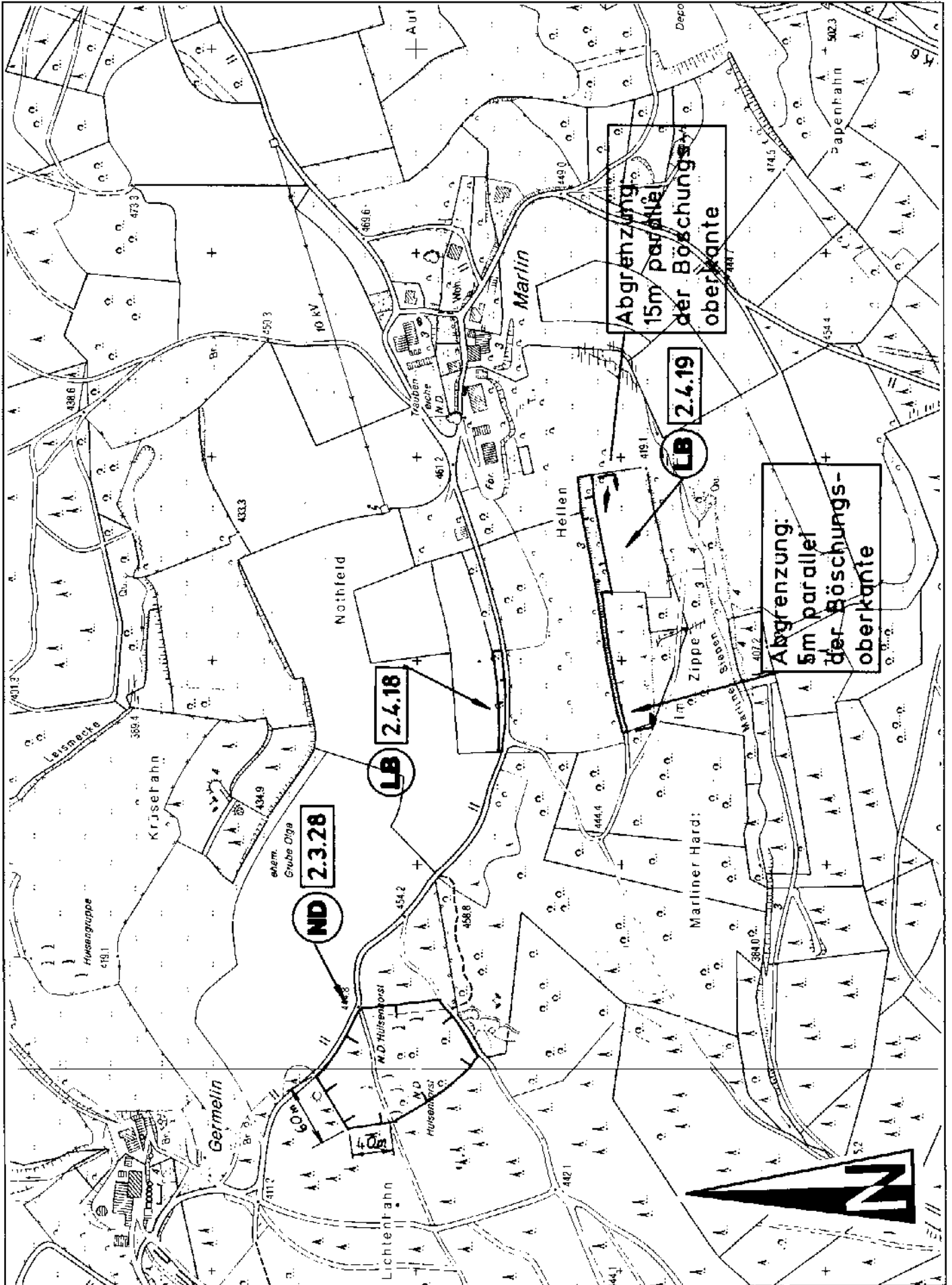
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



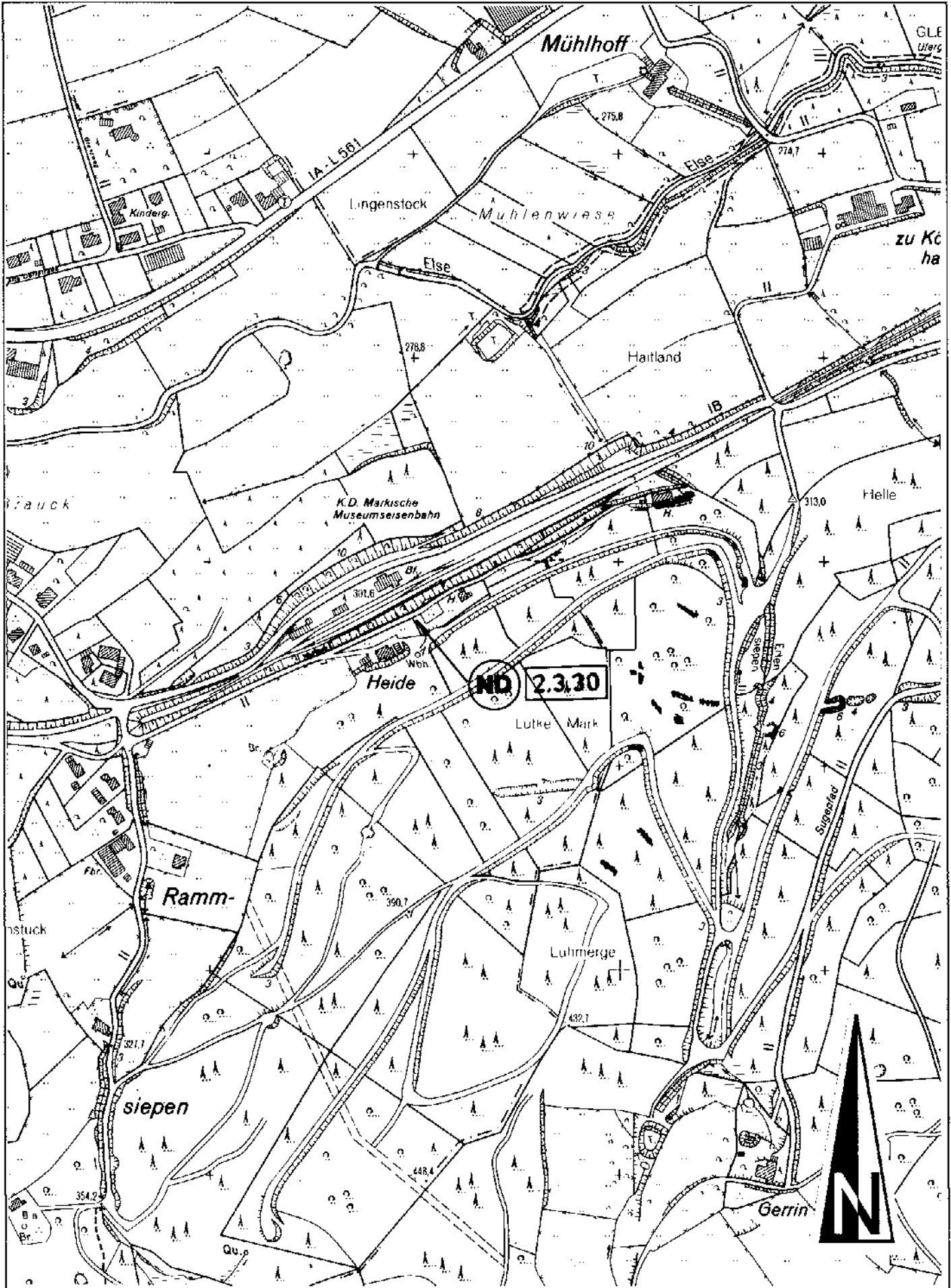
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



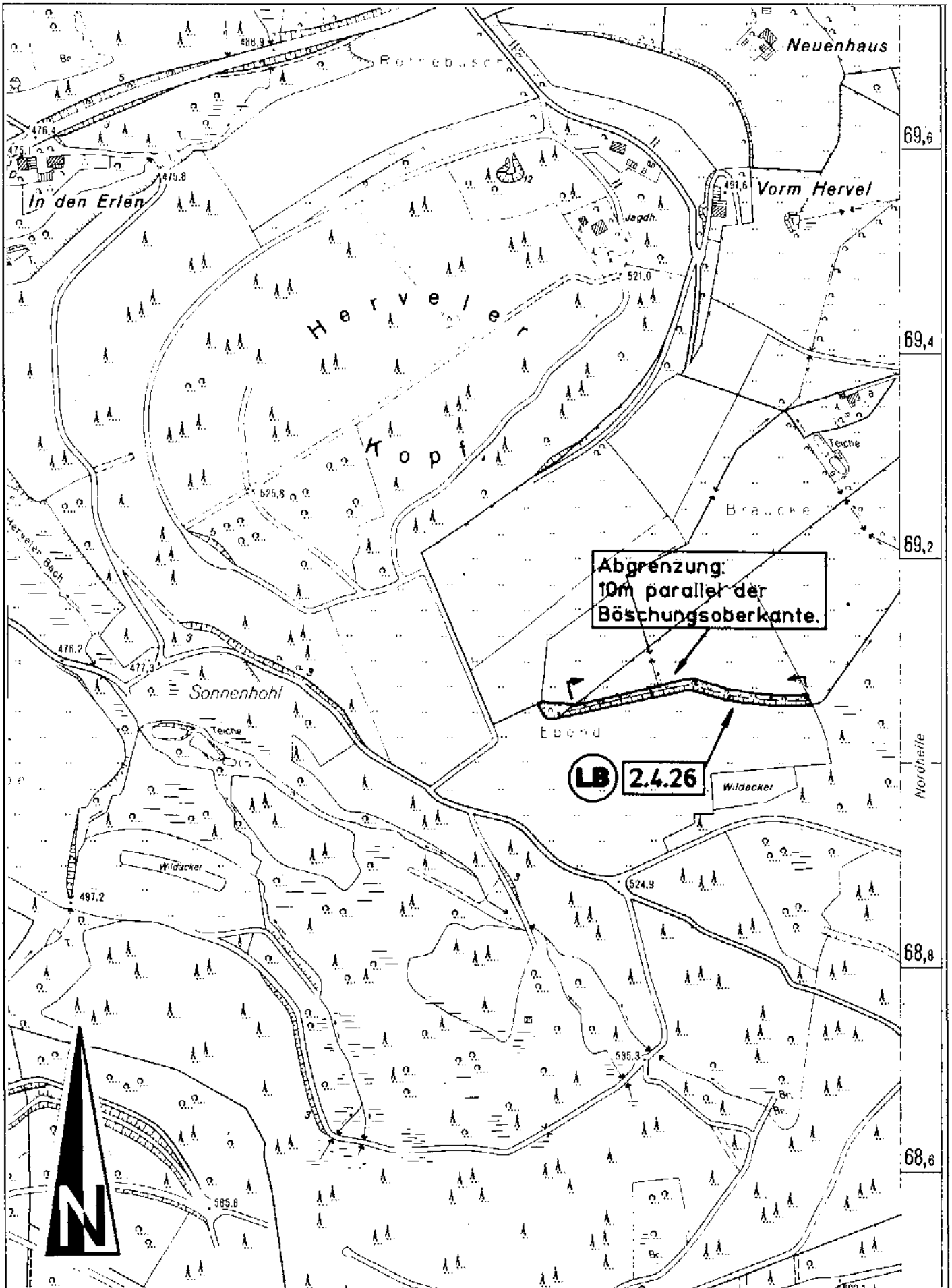
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
 Textliche Darstellungen und Festsetzungen



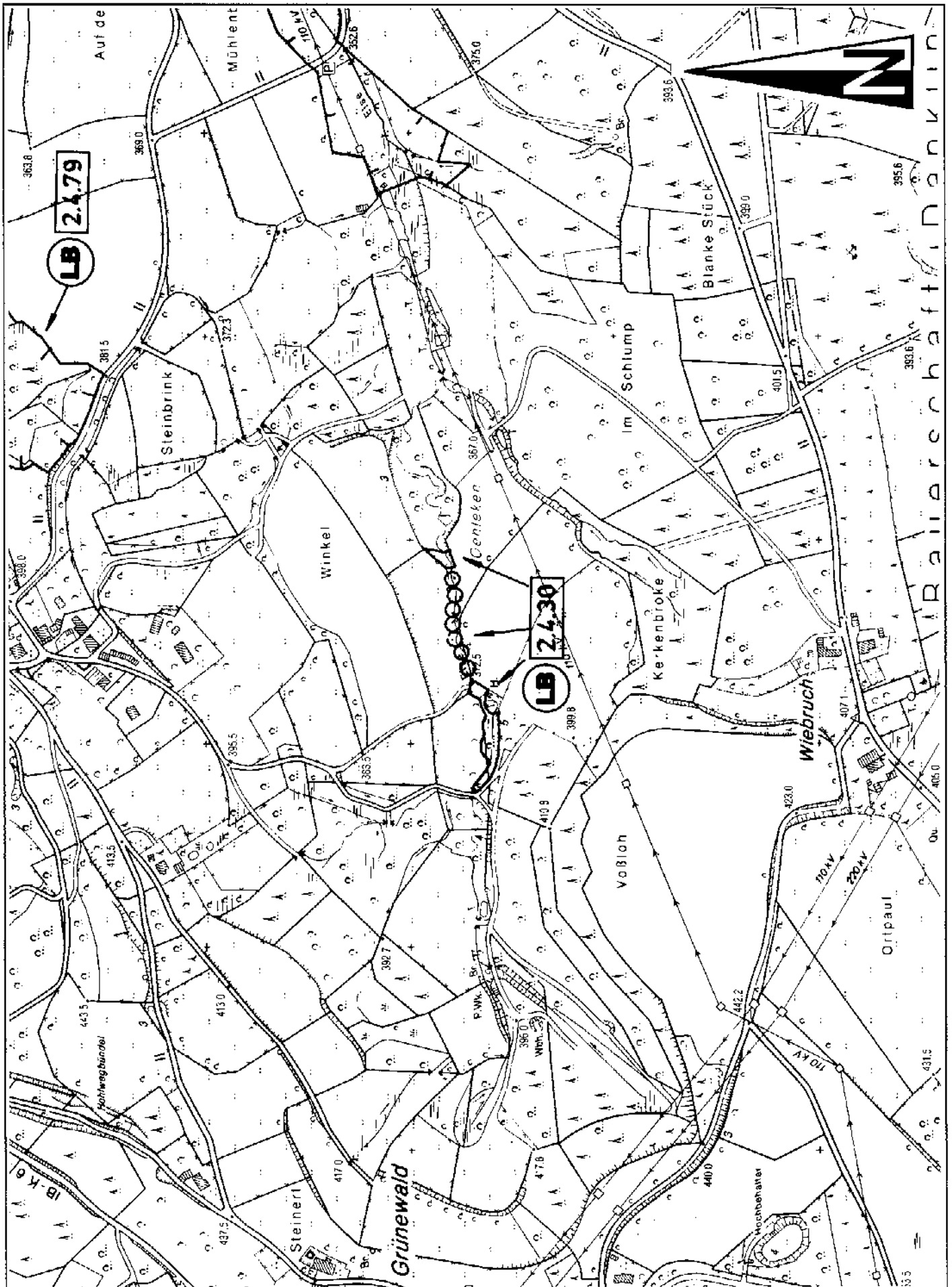
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



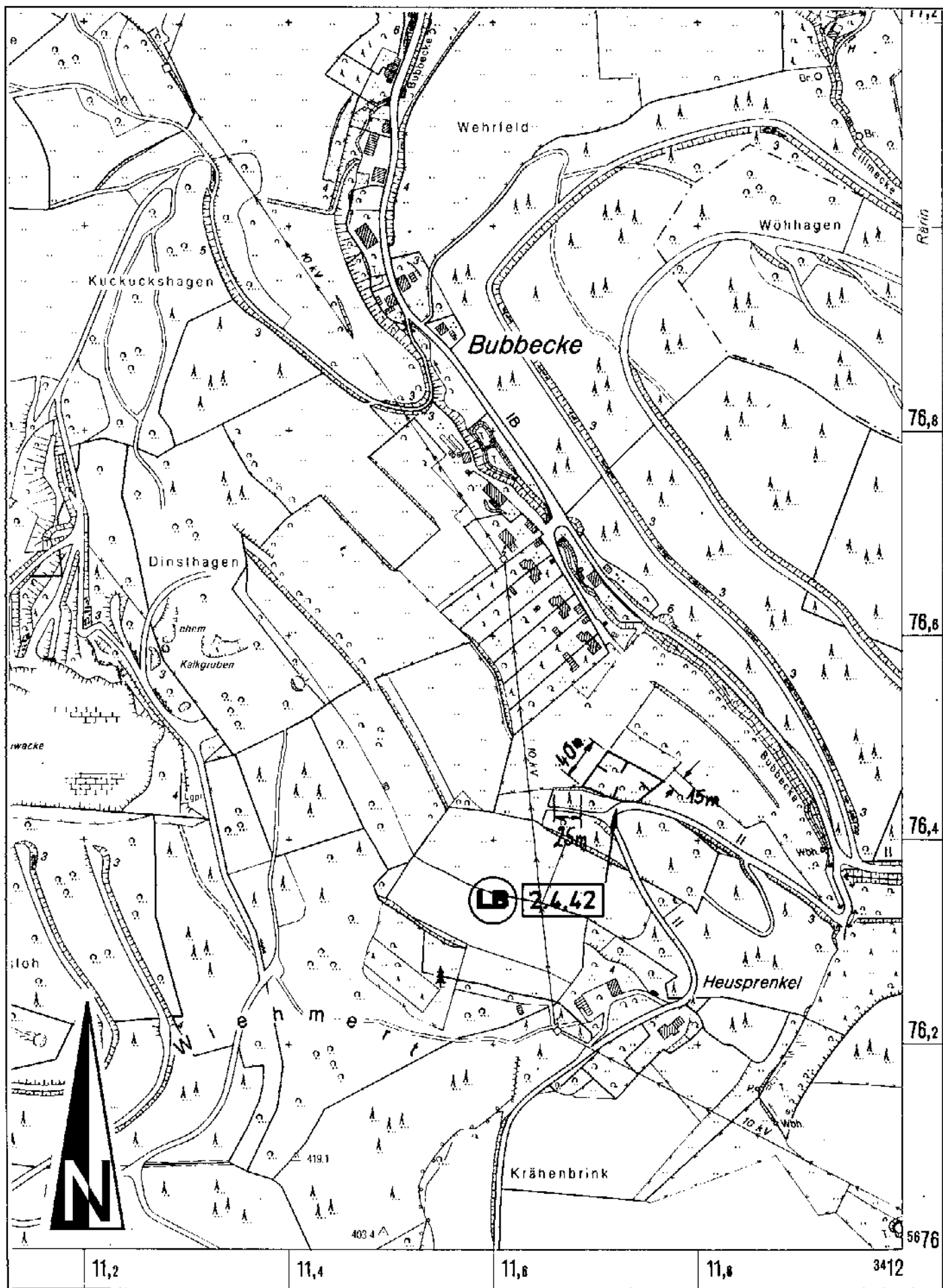
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



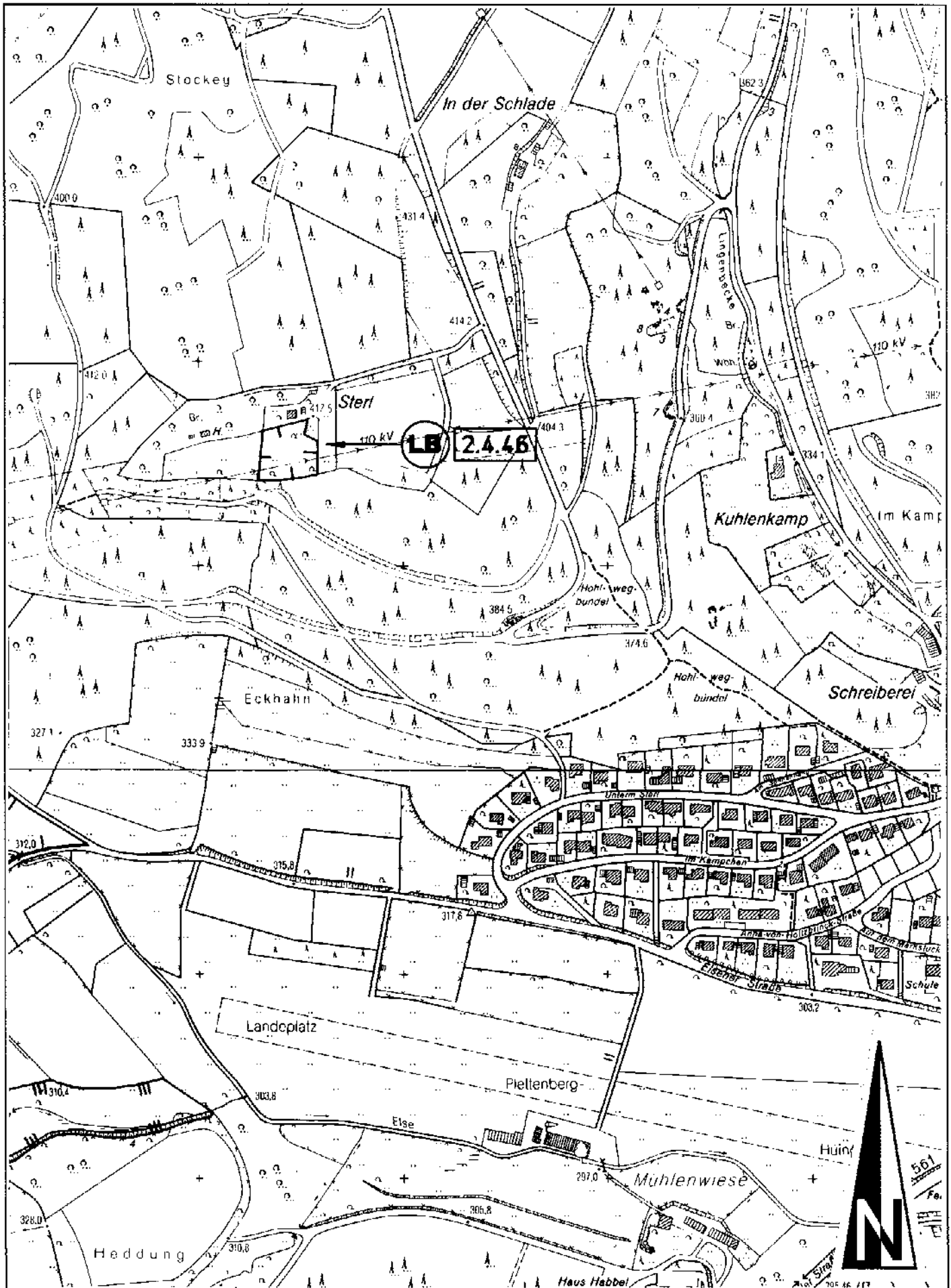
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



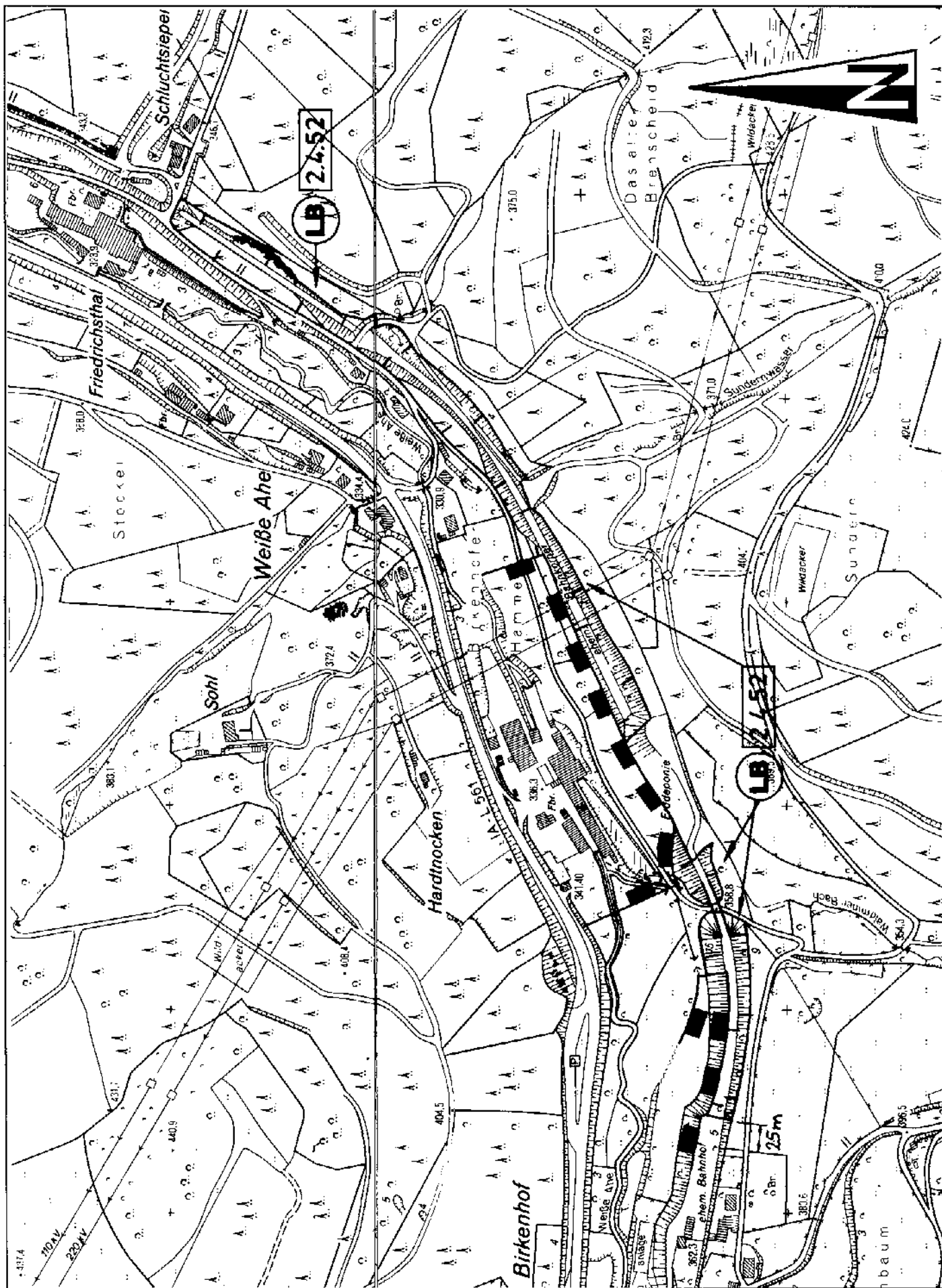
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
 Textliche Darstellungen und Festsetzungen

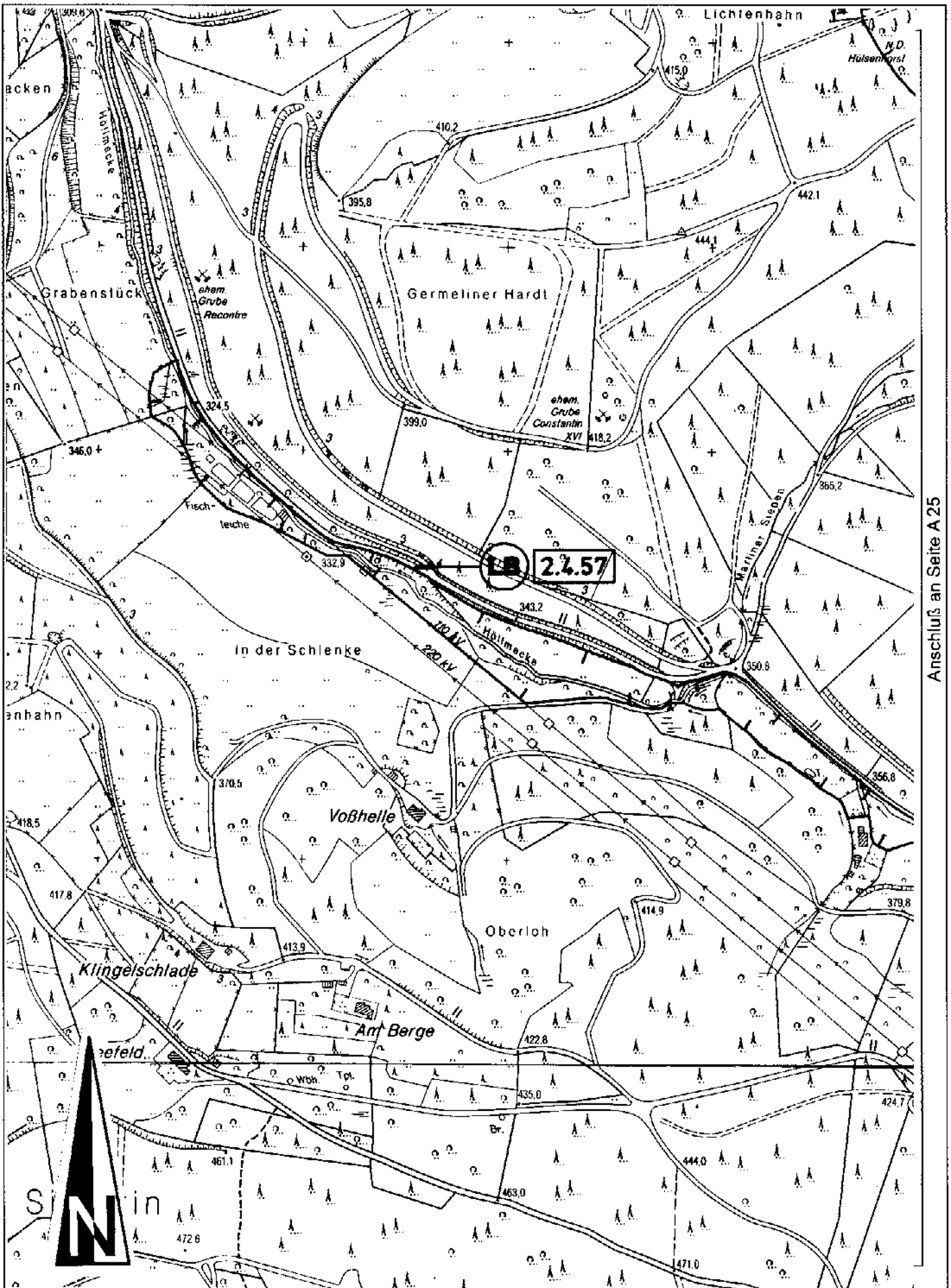


Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



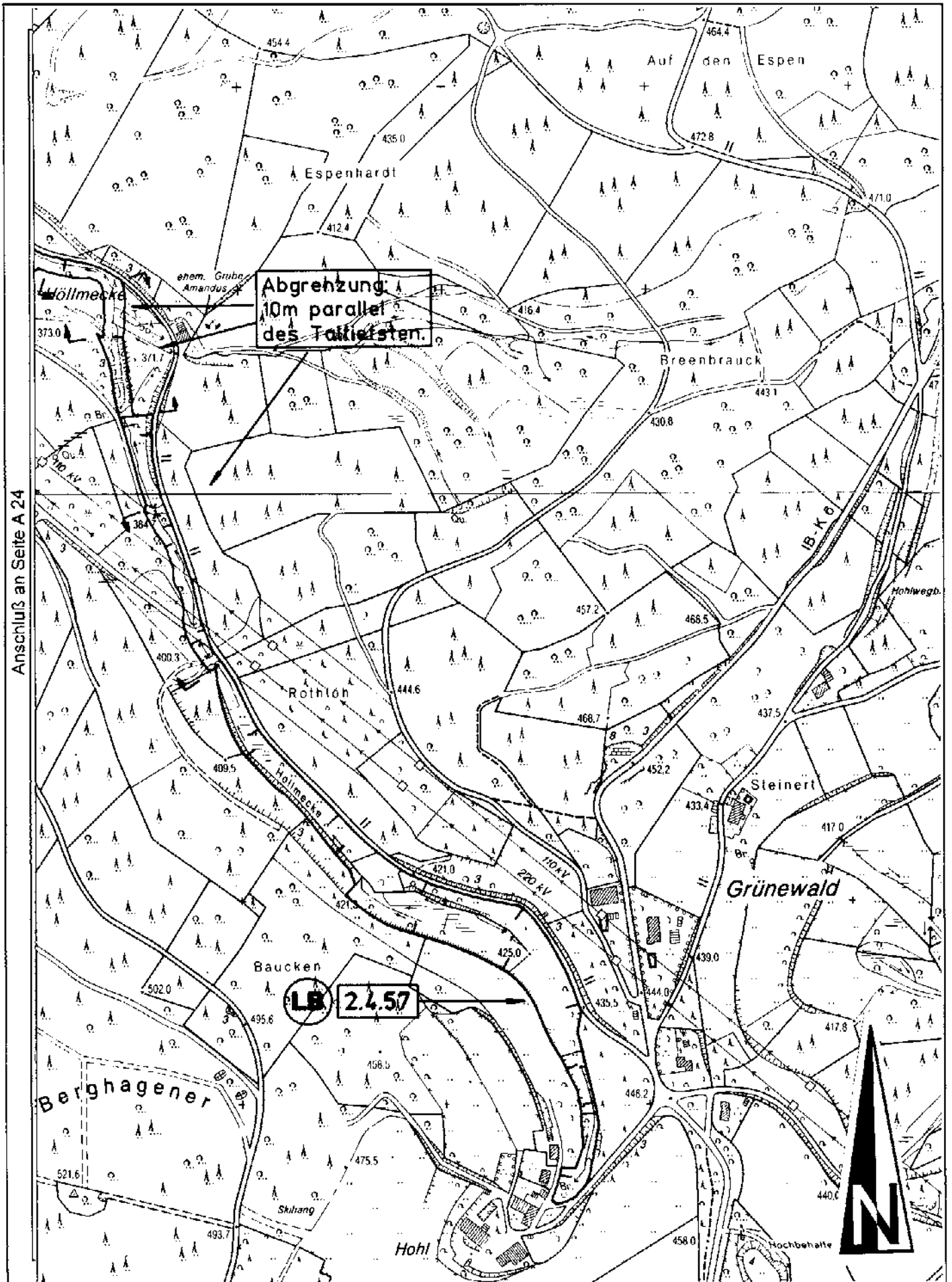
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



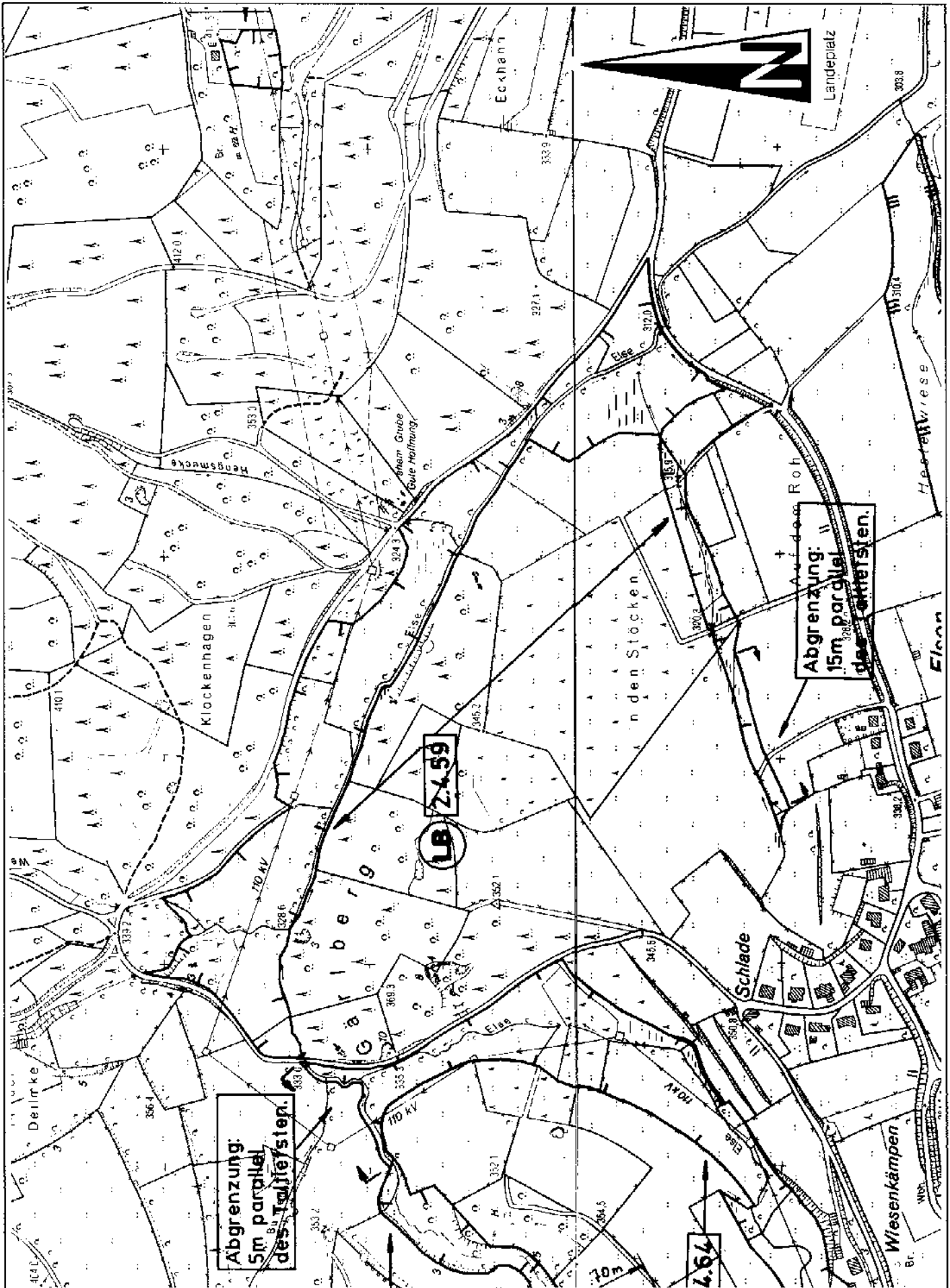


Anschluß an Seite A 25

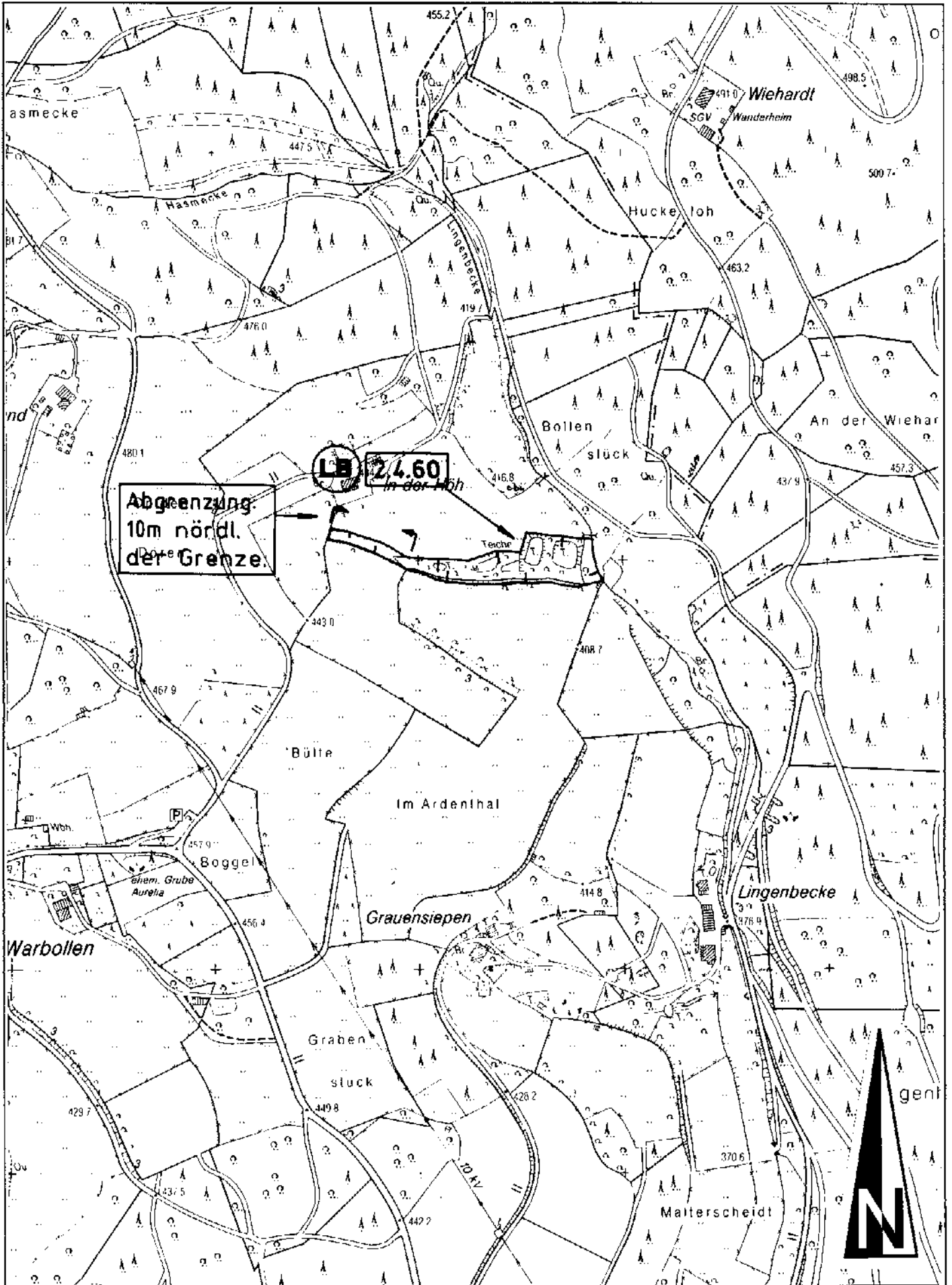
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



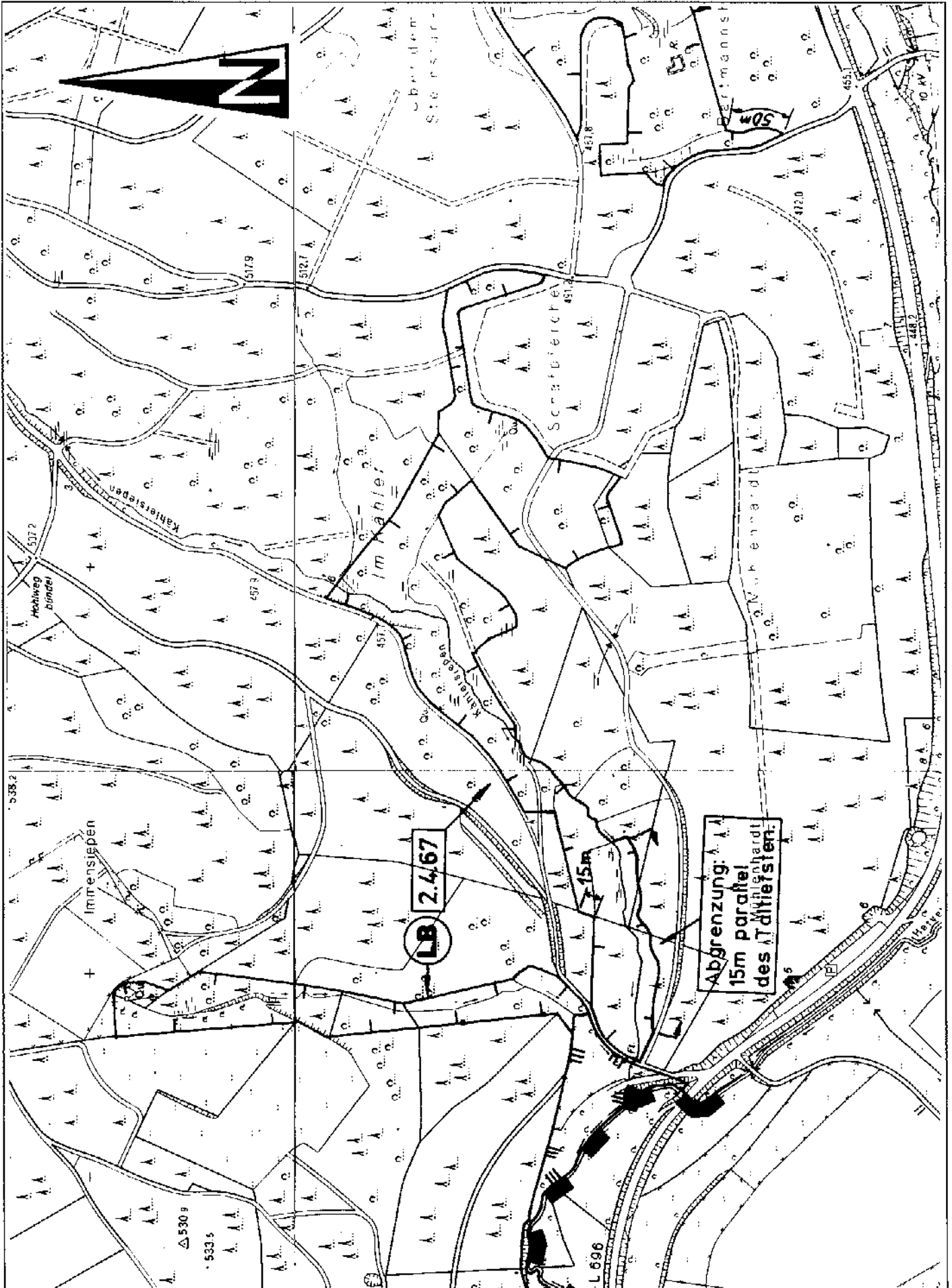
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



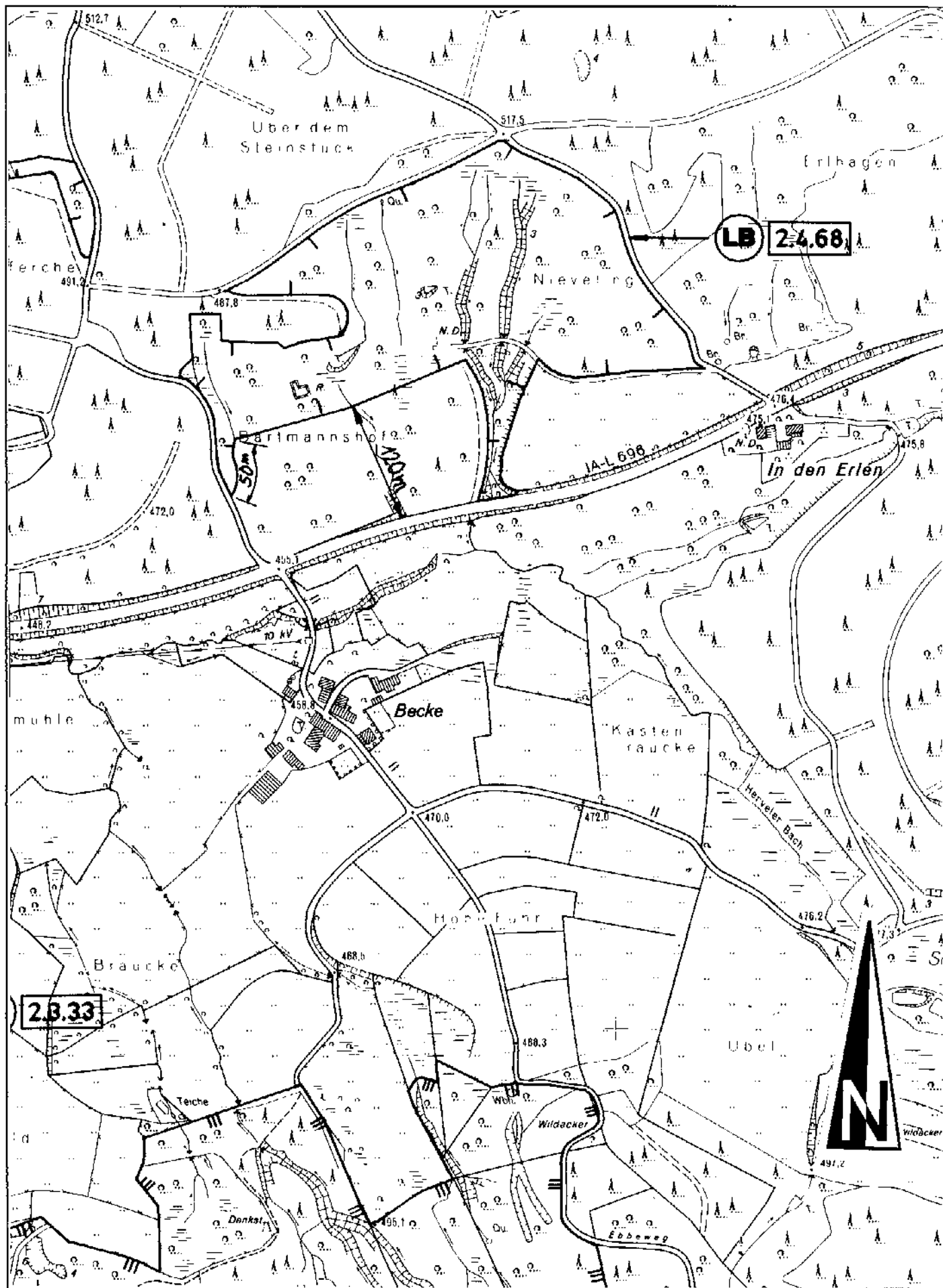
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



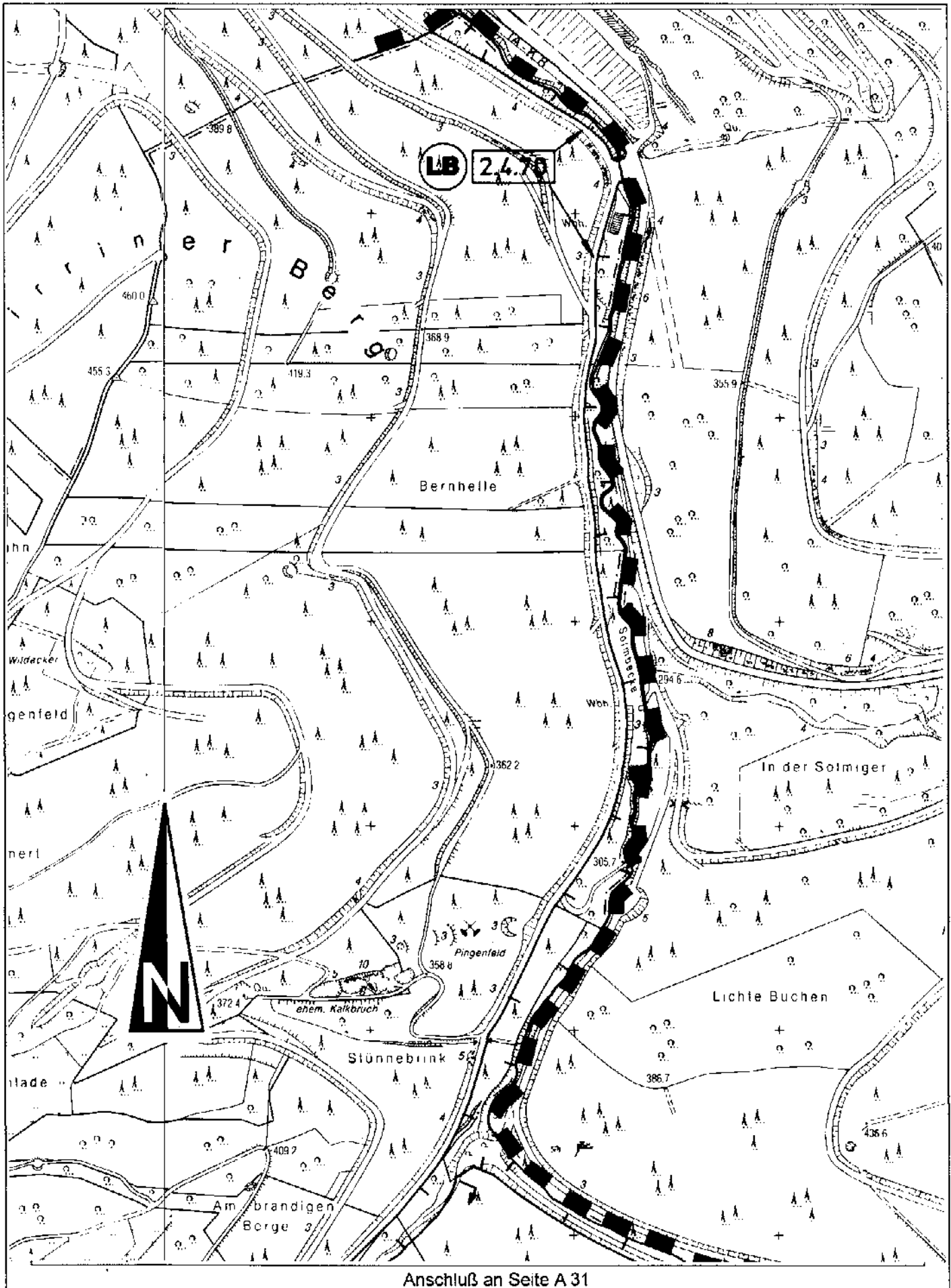
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



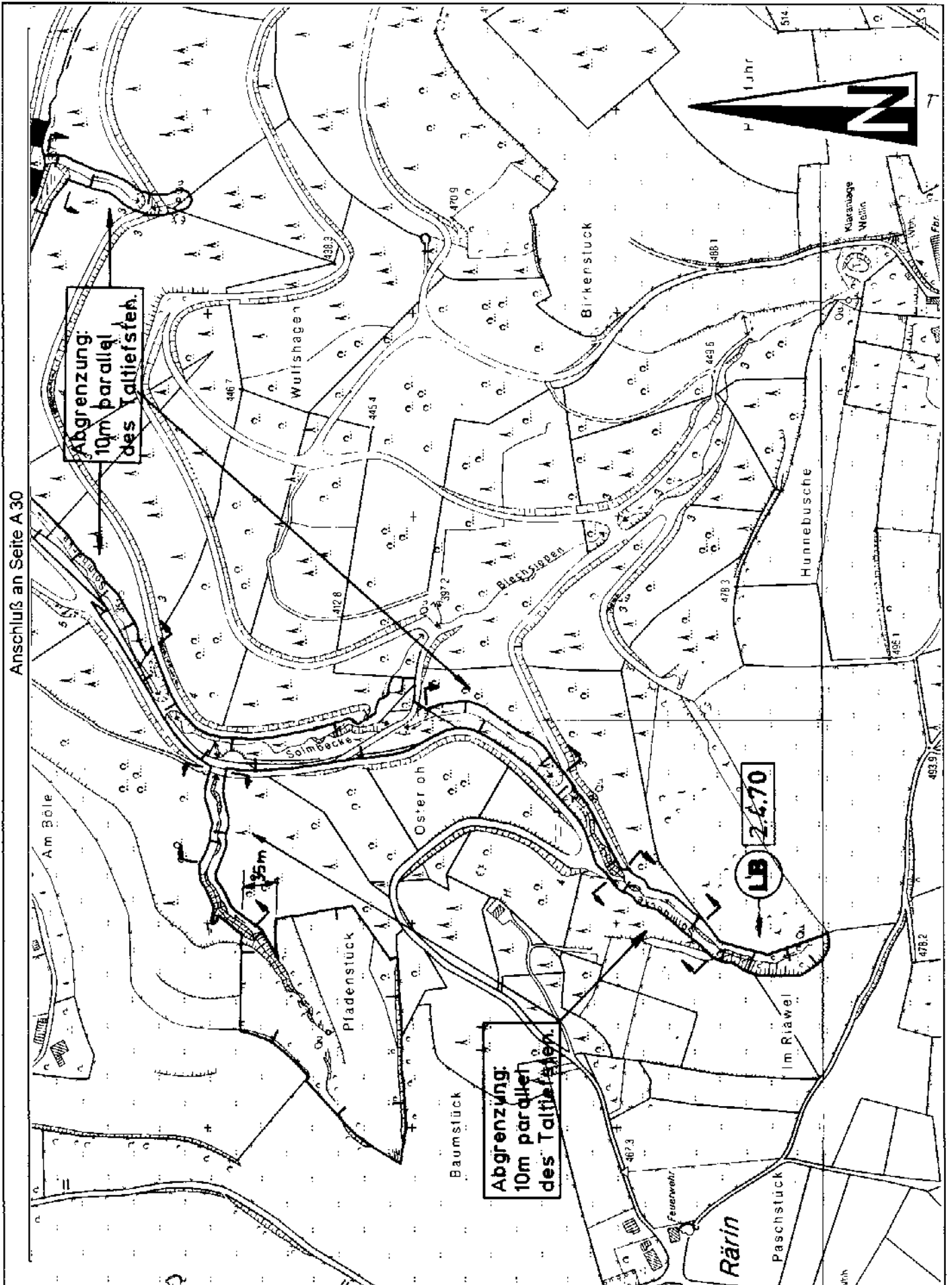
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



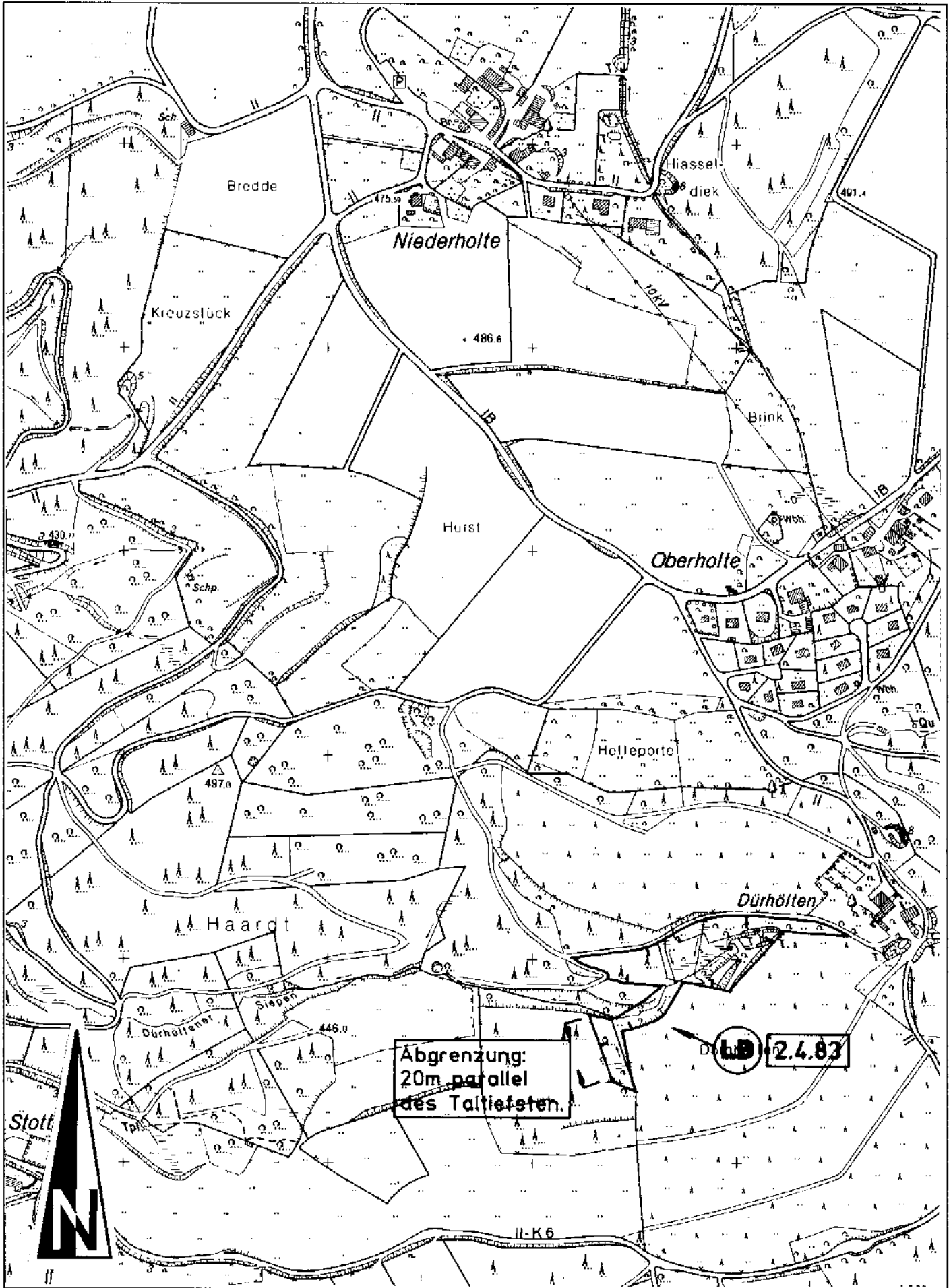
Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



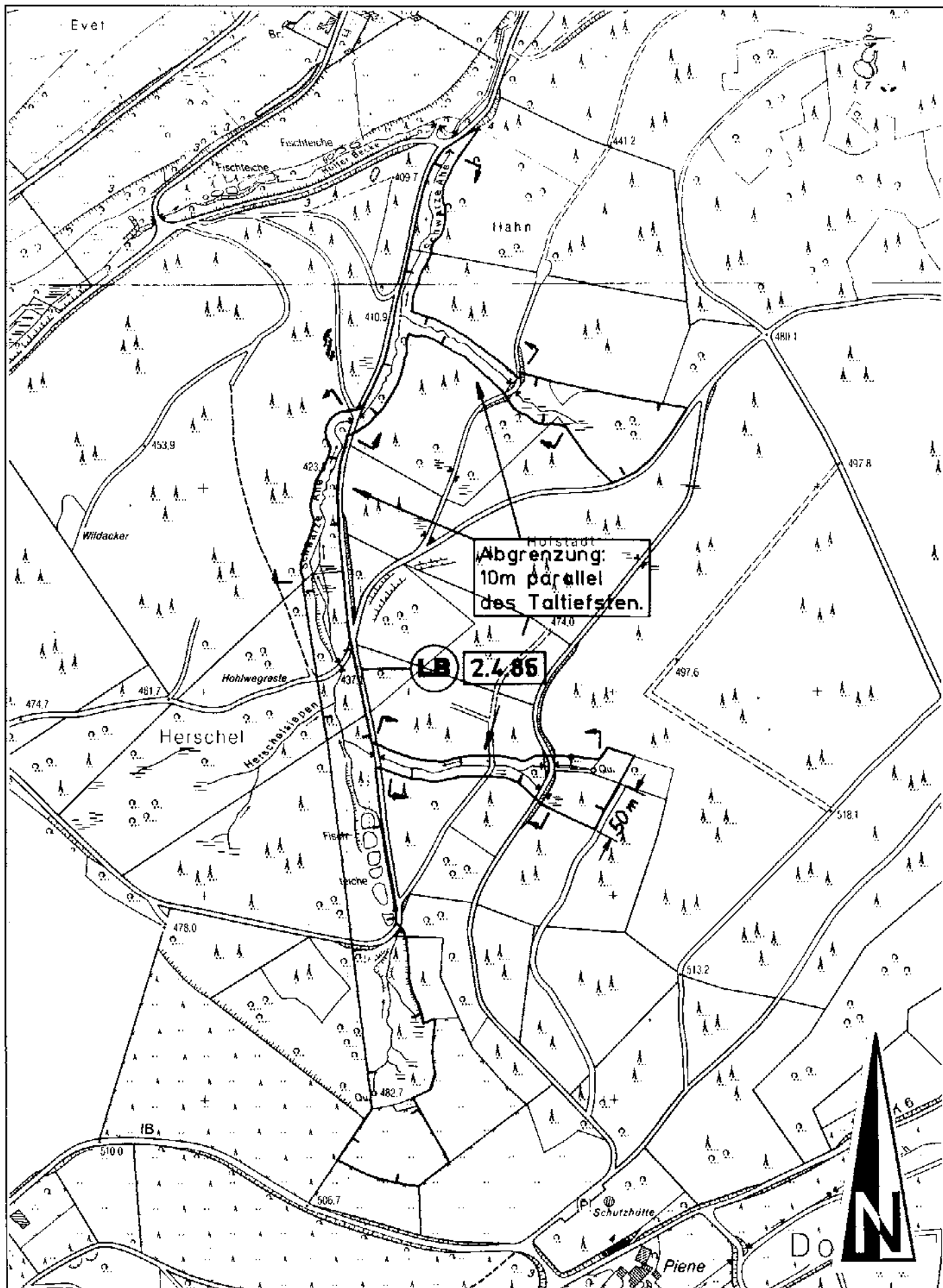
Anschluß an Seite A 31



Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



Märkischer Kreis, Landschaftsplan Nummer 5, "Herscheid"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen



7 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Märklischen Kreises hat in seiner Sitzung am 13.03.1986 die Aufstellung des Landschaftsplans gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, S. 1 BBauG beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25.04.1986 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, S. 2 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Lüdenscheid,

Landrat,

Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nach Beschluß des Kreistages vom 12.03.1992 ist in der Zeit vom 21.09.1992 bis 30.10.1992 die Bürgerbeteiligung gemäß § 27 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden. Am 08.10.1992 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, in der die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist. Außerdem sind in der Zeit vom 10.08.1992 bis 11.10.1992 die Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 BBauG beteiligt worden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.09.1994 das Ergebnis der Bürgerbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

Lüdenscheid,

Landrat,

Öffentliche Auslegung

Nach Beschluß des Kreistages vom 15.09.1994 hat der Planentwurf gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 09.06.1995 in der Zeit vom 19.06.1995 bis 19.07.1995 öffentlich ausgelegen. Nach Beschluß des Kreistages vom 22.05.1997 ist der Planentwurf zur Herausnahme der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung außerhalb der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile nach § 25 LG n. F. gemäß § 27 c Abs. 2 LG in der Zeit vom 09.06.1997 bis 09.07.1997 erneut öffentlich ausgelegt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.10.1997 nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

Lüdenscheid,

Landrat,

Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 04.12.1997 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Lüdenscheid,

Landrat,

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg am _____ genehmigt worden.

Arnsberg,

Regierungspräsidentin,

Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplanes ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Lüdenscheid,

Landrat,